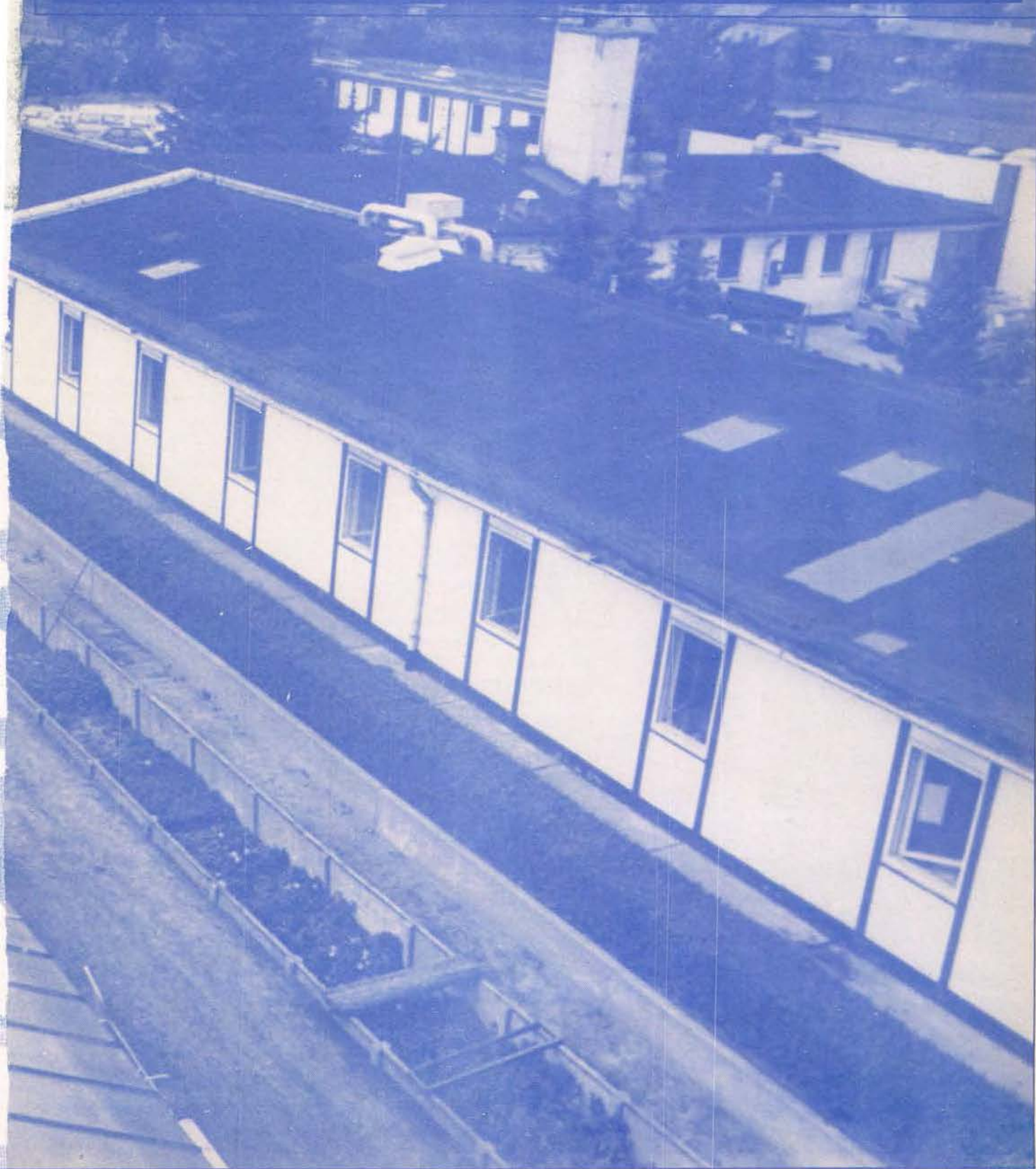


der

lichtblick

20. Jahrgang
Auflage 5200
März 1988



Hoppelchen meint...



Maulkorb für Knackis

Schon seit längerer Zeit verweigert der Senator für Justiz den Rundfunkanstalten und Zeitungen Interviews mit Gefangenen. Das merken wir auch: Es ist für Reporter - wenn sie ein Interview mit dem Lichtblick machen wollen - fast unmöglich, dafür einen Termin zu bekommen.

Der Pressesprecher des Senators für Justiz, Volker Kähne, begründet das sinngemäß damit, daß die Justizverwaltung kompetente Auskünfte geben kann, und sie hält es nicht für sinnvoll für das Vollzugsziel, wenn Gefangene mit der Presse kommunizieren. Bereits vor Monaten hatte das Kriminalmagazin "Pulp" versucht - wie für über 50 Sendungen vorher -, einen inhaftierten Gesprächspartner zu bekommen. Das wurde von der Senatsverwaltung mit der Begründung abgelehnt, wenn Gefangenen ein Forum zur Darstellung

ihrer Straftaten gegeben würde, wäre das nicht sinnvoll für das Vollzugsziel.

Darüber kann man geteilter Meinung sein. Viele Psychologen sagen, wenn man über seine Tat spricht, setzt man sich mit ihr auseinander. Egal wie man sie darstellt, ist es immer gut, wenn man über seine Tat spricht. Aber Hintergrund dieser ganzen "Pressefeindlichkeit" ist natürlich etwas anderes. Hier wird versucht, Gefangene abzuschotten. Jedem Bürger ist gestattet, seine Meinung im Rundfunk kundzutun. Warum wird Gefangenen dieses Recht verweigert? Im Strafvollzugsgesetz steht doch extra, das Leben im Vollzug ist dem Leben in Freiheit anzugleichen. In Freiheit muß ich meinen Hauswirt auch nicht um Erlaubnis bitten, wenn ich der Zeitung oder dem Rundfunk ein Interview geben will.

Wir haben von Christian Booß vom Sender Freies Berlin einen Brief erhalten, in dem er uns noch einmal darauf hinweist, daß die Senatsverwaltung für Justiz Reportern Schwierigkeiten macht. Er schreibt wörtlich: "In der Vergangenheit haben wir versucht, die Recherchebeschränkung seitens Sen.Just. durch Telefoninterviews, bzw. Interviews mit Freigängern und Entlassenen zu kompensieren. Dies kann auf Dauer keine be-

friedigende Lösung sein, da dieser Weg sich immer nur auf einzelne Gefangene beschränkt, die Kontakte zu uns haben, bzw. Telefoninterviews zum Anlaß genommen wurden, Gefangenen Rechte einzuschränken. Daher habe ich in Absprache mit der Redaktion den Vorschlag gemacht, ein- bis zweimal im Monat in einer festen Rubrik Gefangenenbriefe im SFBeat zu verlesen und gegebenenfalls zu den dargestellten Problematiken Stellungnahmen vom Sen.Just. einzuholen. Eine thematische Beschränkung gibt es nicht. Die Auswahl, bzw. Kürzung der Briefe wird von mir, bzw. letztendlich der Redaktion vorgenommen. Diese Rubrik soll an die Stelle der üblichen Recherche treten, solange Sen.Just. seine bundesweit unübliche Praxis beibehält. Briefe sind zu richten an: SFBeat, Stichwort Knast, Masurenallee 8-14, 1000 Berlin 19".

Wir hoffen, daß viele Gefangene von dieser Möglichkeit Gebrauch machen und so dafür sorgen, daß die Öffentlichkeit auch weiterhin aus dem Berliner Strafvollzug unterrichtet wird. So leicht lassen wir Gefangene uns nicht den Mund verbieten.

Ihr Hoppelchen

IMPRESSUM

Herausgeber: Insassen der Justizvollzugsanstalt Berlin-Tegel und Kaninchen "Hoppel" als Maskottchen.

Redaktion: Ehrenmitglied: Frau Birgitta Wolf
Michael Gähner, Andreas Wolff, René Henrion* (Layout), Andreas Bleckmann* (Zeichnungen).

* nebenamtliche Redakteure

Verantwortl. Redakteur: Michael Gähner

Druck: Hans-Joachim Lenz - auf Rotaprint R 30

Postanschrift: Redaktionsgemeinschaft 'der lichtblick'
Seidelstraße 39
1000 Berlin 27

Telefon: 4 38 35 30

Allgemeines:

Die Arbeit der Redaktionsgemeinschaft bestimmt sich nach Maßgabe des Statuts der Redaktionsgemeinschaft "der lichtblick" vom 1. Juni 1976. Eine Zensur findet nicht statt. "der lichtblick" erscheint in der Regel einmal monatlich. Der Bezug ist kostenfrei.

Einem Teil jeder Ausgabe haben wir Zahlkarten beigelegt - zur Erleichterung für unsere zahlungs- bzw. spendenfreudigen Leser. Die Rückseite des Einlieferungsscheines ist mit einer Spendenquittung versehen, die in Verbindung mit dem Poststempel als gültiger Beleg beim Finanzamt vorgelegt werden kann. Die Spenden an den "Lichtblick" sind als gemeinnützig anerkannt.

Wichtig:

Soweit nicht anders angegeben: Reproduktionen des Inhalts - ganz oder teilweise - nur mit schriftlicher Erlaubnis der Redaktionsgemeinschaft.

Mit vollen Namen gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktionsgemeinschaft wieder.

Eigentumsvorbehalt:

Die Zeitschrift bleibt solange Eigentum des Absenders, bis sie dem Gefangenen persönlich ausgehändigt wird; auf § 31 Abs. 3 StVollzG wird besonders hingewiesen. Hiernach kann der Anstaltsleiter Schreiben anhalten, wenn sie grob unrichtig oder erheblich entstellende Darstellungen von Anstaltsverhältnissen enthalten.

Wird die Zeitschrift dem Gefangenen nicht persönlich ausgehändigt, wobei eine "Zurhabnahme" keine persönliche Aushändigung im Sinne dieses Vorbehalts darstellt, ist sie dem Absender unter Angabe des Grundes zurückzusenden.

Dringende Bitte:

Das Briefamt der JVA Tegel bittet alle Angehörigen und mit Insassen der JVA Tegel im Briefwechsel stehenden externen Leser darum, bei Schreiben an Insassen grundsätzlich zur normalen Anschrift auch die Angabe der Teilanstalt, in der der jeweilige Insasse ist, zu vermerken.

TEC

Wir fertigen unsere Texte im Schreibmaschinensatz nur auf Typenrad-Schreibautomaten der Firma TEC-Elektronik GmbH

BÜROTEK
TEC-Generalvertretung für Berlin

Charlottenstraße 1-3
D1000 Berlin 61
Telefon 030/251 40 18/19
Fax 030/251 40 10

Liebe Leser,



Frau Wolf war am 8. Januar bei uns in der Redaktion und ist unser Ehrenmitglied geworden. Darüber hat dann sogar die Berliner Abendschau berichtet, und das ZDF hat im Rahmen des Länderspiegels auch einen sehr schönen Bericht über das Wirken von Frau Wolf gesendet. Wir begrüßen sie an dieser Stelle noch einmal sehr herzlich in unserer Redaktionsgemeinschaft.

Am 3. März wird ein neuer Redakteur beim Lichtblick seine Tätigkeit beginnen. Unsere Leser kennen ihn schon aus vielen Beiträgen, sein Kürzel ist -kali-. Unser verantwortlicher Redakteur wird zum Ende April die Redaktionsgemeinschaft verlassen. Er geht in den offenen Vollzug und wird uns von da aus hoffentlich weiterhin mit Beiträgen unterstützen.

Der Strafvollzug wird in Berlin weiter verschärft. Als erstes wurde einmal die beliebteste Freigängeranstalt Söhtstraße geschlossen. Siehe dazu auch den Bericht über den offenen Vollzug in Berlin von Seite 4 bis 9. Voraussichtlich zum 1. Juni wird die JVA Tegel einen neuen Vollzugsleiter bekommen. Von der Senatsverwaltung für Justiz, Abteilung V, Strafvollzug, kommt als Direktor Herr Schmidt-Fich. Er wird mit direktem Draht zur Salzburger Straße in Tegel wirken. Da er außerdem der ständige Vertreter des Anstaltsleiters wird, darf man auf die Veränderung des Klimas gespannt sein.

Endlich einmal hat auch ein Justizbediensteter dem Lichtblick einen Artikel geschrieben. Der Artikel befaßt sich mit dem Mahlsandphänomen und trifft den Nagel auf den Kopf. Wie heißt es doch in dem schönen Wiener Lied: "Wenn der Herrgott nicht will, nützt das gar nichts". Wir überlassen es der Phantasie unserer Leser wer der Herrgott ist. Leider hat sich ein Druckfehler in dem Artikel eingeschlichen. So muß es im letzten Absatz auf Seite 11 anstatt Position natürlich Petition heißen. Hoffentlich fassen nun auch andere Justizbedienstete Mut und schreiben mal für den Lichtblick.

Der Maler darf jetzt endlich malen. Nach jahrelangem Rechtsstreit hat die Anstalt nun endlich nachgegeben und die Malutensilien ausgehändigt. Inzwischen wurde der Beamte, der sich in der Schweinebacke wiederzuerkennen glaubt, als Nebenkläger zugelassen. Man darf gespannt sein, was noch alles kommt.

Der nächste Lichtblick erscheint am 11. April. Wir wünschen unseren externen Lesern schöne Osterfeiertage und den miteingesperren Lesern erträgliche Ostertage und große Pakete.

Ihre Redaktionsgemeinschaft plus Hoppelchen

Inhalt:

Hoppelchen meint ...	2
Impressum	2
Offener Vollzug in Berlin	4
Interview mit Dr. Gerl	9
Ein Psychologe beschreibt das Mahlsandphänomen	10
Strafvollzug in Schweden	12
Am Rande bemerkt	13
Leserbriefe	14
Pressespiegel	20
10 Jahre Strafvollzugsgesetz	22

TEGEL INTERN TEGEL INTERN

Verwahrvollzug	25
Ein ganz alltäglicher Vorgang	26
"Behandlungsvollzug"	28
Insassenvertretung Haus I informiert	28

TEGEL INTERN TEGEL INTERN

Musterbegründungen	29
Berliner Abgeordnetenhaus Landespressedienst	31
Haftrecht	33
Das Allerletzte	38
Die Buchkritik	39

Stromdiebstahl



MIT STECKDOSE WAR DAS NICHT PASSIERT ??



Offener Vollzug

Der offene Vollzug in Berlin ist seit eh und je ein Stiefkind der Senatsverwaltung für Justiz. Das wird ganz offensichtlich am Beispiel der Nebenanstalt Söhtstraße mit ihren 68 Haftplätzen. Wie man der Presse entnehmen konnte wird diese Nebenanstalt geschlossen. Zu der Erklärung, die der Senator zur Schließung dieser Anstalt im Rechtsausschuß abgab, kommen wir später in diesem Artikel. Da wir ohnehin in dieser Ausgabe über den offenen Vollzug in Berlin berichten wollten, ergibt es sich natürlich auch, daß wir über die Schließung der Söhtstraße berichten.

Urlaub aus der Haft gibt es aber weiterhin erst 24 Monate vor dem voraussichtlichen Entlassungstermin. Das heißt, der Gefangene muß zwölf Monate im offenen Vollzug verbringen und darf zusehen, wie seine Mitgefangenen ständig in Urlaub gehen. Daß so ein Mensch dann auch mal auf die Idee kommt, über den Zaun zu hüpfen und nachzusehen was aus seiner Familie geworden ist, kann ich verstehen.

Im Durchschnitt sind 16 % der Gefangenen in der Bundesrepublik Deutschland im offenen Vollzug untergebracht. Der Rest verbringt demzufolge seine Haftzeit im geschlossenen Vollzug. Warum der offene Vollzug nicht stärker ausgenutzt wird, ist für mich ganz eindeutig. Die Senatsverwaltung für Justiz hält in Berlin mehrere tausend geschlossene Haftplätze vorrätig. Diese Haftplätze im geschlossenen Vollzug werden vorrangig belegt. Wer in den offenen Vollzug verlegt wird, ist in der Regel "ausprobiert" und war schon im Urlaub und ist aus diesem Urlaub pünktlich zurückgekehrt. Es wurde im vorigen Jahr die Verfügung geändert, und nun dürfen in Berlin Gefangene schon in den offenen Vollzug, die drei Jahre vor dem voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt sind.

Die Form der Unterbringung ist ein weiterer Grund, warum ein Teil der Gefangenen nicht in den offenen Vollzug gehen will. In der Justizvollzugsanstalt Düppel sind die Zellen mit drei, bzw. vier Gefangenen belegt. Wenn jemand mehrere Jahre im geschlossenen Vollzug war und seine Einzelzelle hatte, überlegt er sich doch ziemlich lange, ob er sich in der Unterbringung verschlechtern will, sich z. B. nach Düppel verlegen läßt.



Vollzug in Berlin




Das Arbeitsangebot im offenen Vollzug ist ebenfalls nicht besonders attraktiv. So stehen in der VA Düppel ca. 100 Arbeitsplätze zur Verfügung, die sich im einzelnen folgendermaßen zusammensetzen: 55 Plätze für Feld- und Gartenarbeit, 30 Plätze für das Außenkommando und 15 Plätze für Hausarbeiter. Das Außenkommando geht diversen Tätigkeiten nach: So werden z. B. Maler, Hilfsarbeiter an Senatsbetriebe und Privatleute vermittelt. In Spandau gibt es ca. 35 Arbeitsplätze, aufgeteilt in zwei Außenkommandos und Hausarbeiter. Die Sozialdemokratische Partei Deutschlands fordert schon seit langem, daß in den Justizvollzugsanstalten des offenen Vollzuges attraktivere Arbeitsplätze geschaffen werden. Dieser Forderung kann man sich inhaltlich nur voll anschließen. Es liegt halt nicht jedem Menschen, auf dem Feld Rüben zu zupfen.



Die Justizvollzugsanstalt Düppel steht auf gepachtetem Gelände, das vom Bezirksamt Zehlendorf zur Verfügung gestellt wurde. Theoretisch könnte das Bezirksamt jederzeit das Gelände kündigen. Dann stünden die Gefangenen aber leider nicht auf der Straße. Wenn man die Leute aus Platzmangel entlassen müßte, würde sich jeder wünschen, daß Düppel geschlossen wird. Tatsache ist aber, daß die Senatsverwaltung für Justiz immer wieder den baulichen Veränderungen und Verbesserungen entgegenhält, daß das Gelände schließlich kein Eigentum sei, sondern nur gepachtet ist. Das müßte schnellstens geändert und endlich klare Verhältnisse geschaffen werden. Wenn das Gelände der Justizverwaltung gehört, könnten bauliche Verbesserungen, kleinere Zimmerbelegungen und ähnliches geschaffen werden. Aber nicht nur bei mir festigt sich der Eindruck, daß die Senatsverwaltung für Justiz gar nicht daran interessiert ist, den offenen Vollzug attraktiver zu gestalten.

Das zeigt sich nicht zuletzt in der Schließung der Nebenanstalt Söhtstraße. Diese Anstalt mit ihren 68 Haftplätzen war gerade frisch renoviert und in gutem Zustand versetzt worden, als es in der Woche vom 8. zum 12. Februar völlig überraschend hieß, daß die Anstalt aus Personalmangel für ungefähr ein Jahr geschlossen wird. Für mich ist dieses für ein Jahr schließen nur eine Ausrede. Diese Entscheidung ist eine politische und zeigt eindeutig, daß der offene Vollzug in Berlin nicht attraktiv sein soll.




In der Söhtstraße bestand für Gefangene die Möglichkeit, eine Einzelzelle zu erhalten. Diese Möglichkeit besteht jetzt im gesamten offenen Vollzug nicht mehr. Wer also aus gesundheitlichen Gründen auf eine Einzelzelle angewiesen ist, kann nun nicht mehr in den offenen Vollzug verlegt werden, weil es jetzt nicht mehr möglich ist, Gefangene einzeln unterzubringen.

Hier beißt sich die Katze dann wieder einmal selber in den Schwanz; denn wenn eine Mehrfachbelegung vermieden werden soll, kann der Gefangene ganz einfach nicht in den offenen Vollzug verlegt werden. Wieder eine Maßnahme, um die Attraktivität des offenen Vollzuges weiter zu mindern. Schließlich sollen ja die Verwahranstalten Moabit und Tegel – und nun auch Plötzensee ... – gefüllt bleiben.

Bei einem Gespräch mit dem Leiter der JVA Düppel, Herrn Ihle, erklärte dieser: "Er bedauere die Schließung der Söhtstraße sehr. Nun gäbe es für ihn keine Möglichkeit mehr, Gefangene in Einzelzellen unterzubringen. Als Beispiel nannte er, daß HIV-Positive nun in die Gemeinschaftszellen müßten. Selbst wenn sie den Wunsch hätten, alleine zu liegen, könnte er diesem Wunsch nicht nachkommen. Er sei gegen jede Ausgrenzung von HIV-Positiven, könnte aber verstehen, daß jemand mit diesem Befund allein in einer Zelle untergebracht werden möchte. Vor allen Dingen gäbe es dann auch keine Schwierigkeiten mit anderen Mithäftlingen, wenn diese durch Zufall den Untersuchungsbefund erfahren".

Wenn man den Barackencharakter der Justizvollzugsanstalt Düppel betrachtet (unser Titelbild zeigt einen Blick auf Düppel), kann sich jeder Leser vorstellen, daß so etwas keine geeignete Unterbringung ist. Der Gefangene soll an ein Leben in Freiheit gewöhnt werden, heißt es doch im Strafvollzugsgesetz. Dazu gehört nach meiner Meinung auch ein eigener geschlossener Bereich, in dem der Gefangene leben kann. In Düppel wird eine Form des Strafvollzuges praktiziert, die heute eigentlich überholt sein soll, denn nach dem Strafvollzugsgesetz steht jedem Inhaftierten eine Einzelzelle zu. Viele Gefangene lassen sich nicht in den offenen Vollzug nach Düppel verlegen, weil sie keine Einzelzelle bekommen. Wenn man über viele Jahre in einer Einzelzelle gelebt hat, fällt es sehr schwer, plötzlich mit vier Mann zusammenzuliegen. Als Freigänger mit vier Mann in einer Zelle ist es noch viel schlimmer: Der erste steht um vier Uhr, der letzte um acht Uhr morgens auf. Dementsprechend sind dann auch die Rückkehrzeiten der Gefangenen, die in diesem Raum liegen. Daß man nur begrenzt auf diese Weise eine ruhige Nacht verbringen kann, ist eine Tatsache!

Für mich ist die Sachlage ganz klar: Die Senatsverwaltung für Justiz will auf diesem Wege verhindern, daß Gefangene mit einem HIV-positiven Befund in den offenen Vollzug verlegt werden können. In einem Schreiben der Senatsverwaltung für Justiz – Abteilung V – vom 10. November 1985 heißt es unter 4.: Beendigung der Mehrfachbelegung; bis dahin Entwicklung eines Belegungssystems, das sicherstellt, daß Mitglieder von Risikogruppen einzeln untergebracht werden können. Auch hier ist Eckposition d) zu beachten. Unter d) heißt es: Maßnahmen, die geeignet erscheinen, Aids-Infektiose für Dritte im Wege der Schlußfolgerung erkennbar werden zu lassen, sind auf ein Minimum zu beschränken. Ende des Zitats.




Die Nebenanstalt Hakenfelde ist von der Unterbringungsqualität besser als Düppel. So werden in Spandau zwei Häftlinge in einem Raum untergebracht. Zu zweit läßt sich das Zusammenleben besser arrangieren als zu viert. Außerdem wird darauf geachtet, daß Leute mit ähnlichen Arbeitszeiten in einem Raum untergebracht werden.

Spandau ist hauptsächlich Freigängeranstalt und zuständig für Selbststeller. Nach verhältnismäßig kurzer Zeit sollen die Selbststeller wieder als Freigänger arbeiten, um nicht aus dem gewohnten Lebensrhythmus zu geraten. Verkehrsgünstig liegt Spandau aber auch nicht. Wer in der Innenstadt arbeitet, hat mindestens einen Fahrweg von vierzig Minuten vor sich. Die Justizvollzugsanstalt Düppel ist ebenfalls schwer mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu erreichen. Sie wird nur von einer Buslinie angefahren, die alle zwanzig Minuten verkehrt. Auch Düppel liegt am Stadtrand von Berlin. Wer also in Rudow oder Britz arbeitet, muß einen täglichen Fahrweg von zwei Stunden einkalkulieren. Alles das sind Punkte, die die Attraktivität nicht gerade erhöhen.

Der Freigänger erhält ein wöchentliches Taschengeld von DM 110,-. Dieser Betrag ist seit fünf Jahren unverändert - und wieviel Lohn-erhöhungen gab es in dieser Zeit? Von diesem Taschengeld muß er seine Fahrkosten bestreiten, das Mittagessen und soll sich auch noch Bekleidung kaufen. Das wird sicherlich nicht einfach sein, bzw. ist es unmöglich. Der Lohn wird vollständig an die Vollzugsanstalt überwiesen, die für den Aufenthalt fast DM 400,-kassiert. Jeden Vermieter würde man bei solchen Praktiken als Wucherer bezeichnen. Wer in einer Vierzimmerwohnung jedes Zimmer mit vier Mann belegt und jedem dafür 350 Mark abnimmt, bekommt eine Monatsmiete von mehr als 5000 DM zusammen. Es gab Zeiten, in denen Gastarbeiter in so engen Wohnheimen untergebracht waren; aber die zahlten nicht so hohe Mieten an ihre Arbeitgeber. Ebenfalls kein Punkt für die Attraktivität.

Gelobt wird in Düppel wie in Spandau das Essen. In Düppel ist das Essen sehr reichhaltig, abwechslungsreich und besonders schmackhaft. Dazu befragt, erklärte der Anstaltsleiter Ihle: "Durch die Größe der Anstalt wäre man in der Lage, Sonderangebote auszuschöpfen. Vor allen Dingen ist natürlich die Zubereitung von frischem Gemüse sehr schmackhaft. Er bedauert, daß die Anstalten des geschlossenen Vollzuges kein Gemüse aus Düppel beziehen. Wenn er einmal den Wirtschaftsverwaltungen preiswert frisches Gemüse anbietet heißt es dort, man hätte keine Gefangenen, um das Gemüse zu putzen". Die Polizei und andere öffentliche Einrichtungen sind aber sehr wohl in der Lage dazu. Sie freuen sich, wenn es aus Düppel preisgünstig Gemüse gibt. Vielleicht sollte doch die Küche gerade hier in der JVA Tegel einmal darüber nachdenken, ob nicht Frischgemüse eine willkommene Abwechslung zur täglichen Gefrier- oder Büchsenkost ist.

Erstaunlich auch, daß die Justizvollzugsanstalt Düppel für 450 Insassen mit einer Kostform auskommt. Dort werden alle Magenkranken wieder gesund. Ein Zeichen, daß schmackhaftes Essen von allen gerne angenommen wird. Wer als Freigänger aber eine spezielle Kostform benötigt, kann sie nur in Spandau oder in der Ollenhauerstraße erhalten. Diese beiden Anstalten werden von Plötzensee mit Essen beliefert.



Wir hätten unsere Leser gerne ausführlicher über den offenen Vollzug in Berlin unterrichtet, aber ein Schreiben an den Pressereferenten des Senators für Justiz, Volker Kähne, blieb unbeantwortet: Wir haben bis zum heutigen Tage keine genauen Belegungszahlen bekommen. Wir hatten ihn in diesem Schreiben um diese Zahlen gebeten, und sie waren uns auch telefonisch zugesagt worden. Scheinbar ist durch die Überlastung der Presseabteilung beim Senator für Justiz eine Antwort bis zum heutigen Tag – unser Brief liegt sechs Wochen zurück – nicht möglich gewesen. Der Staatssekretär des Senators für Justiz, Alexander von Stahl, dem wir mit gleicher Post eine Bitte um ein Interview zugeschickt hatten, ließ gleichfalls nie wieder etwas von sich hören. Keine Antwort ist auch eine Antwort. Wir werten das als deutliches Indiz für das Interesse am offenen Vollzug, das die Senatsverwaltung für Justiz hat: Nämlich gar keines!

Für mich steht damit fest, daß sich der offene Vollzug in Berlin bewährt hat. Dieser Meinung sind die Gefangenen und die Leiter der offenen Vollzugsanstalten. Pfarrer Kietzmann – der in Spandau die Gefangenen seelsorgerisch betreut – weist immer wieder darauf hin, für wie wichtig er den offenen Vollzug hält. Nur im offenen Vollzug wird der Gefangene in die Lage versetzt, selbst für sich zu sorgen. Es erstaunt uns, daß die Senatsverwaltung den offenen Vollzug nicht – wie eigentlich vorgesehen – fördert. Während auf 1250 Gefangene in Tegel 820 Justizbedienstete kommen, sieht die Zahl in Düppel völlig anders aus. Hier kommen auf 450 Gefangene 105 Justizbedienstete. Das heißt, während in Tegel auf 1,5 Gefangene ein Justizbediensteter kommt, ist die Zahl im offenen Vollzug dreimal günstiger: Da kommen auf einen Justizbediensteten 4,5 Gefangene.

Alleine aus personalpolitischer Sicht sollte deshalb der offene Vollzug viel mehr gefördert werden. Aber was passiert stattdessen? Die attraktivste Freigängeranstalt wird wegen angeblichem Personalmangel geschlossen, und in Düppel muß wieder enger zusammengedrückt werden, um alle Insassen aus der Söhtstraße unterzubringen. Auch wenn der Senator für Justiz diese Maßnahme auf ein Jahr befristet, sehe ich noch nicht, daß die Söhtstraße wieder geöffnet wird. Mit wenigen Mitteln könnten die offenen Vollzugsanstalten attraktiver gestaltet werden. Dazu gehört:

1. Vergrößerung der Kapazität unter gleichzeitiger Reduzierung der Belegungszahl in den Zellen. Kein Haftraum des offenen Vollzuges sollte mit mehr als zwei Insassen belegt werden.
2. Bessere Ausstattung der offenen Vollzugsanstalten mit Sozialarbeitern. Es ist nicht einzusehen, daß im offenen Vollzug 75 Gefangene von einem Sozialarbeiter betreut werden. Wenn man bei dieser Zahl überhaupt noch von Betreuung sprechen kann.
3. Attraktivere Standorte für die offenen Vollzugsanstalten suchen und gegebenenfalls neue Anstalten für den offenen Vollzug schaffen.
4. Keine neuen geschlossenen Vollzugsanstalten – wie in Tegel geplant – bauen, sondern nur noch Neubauten für den offenen Vollzug zulassen.

Es gäbe soviel Möglichkeiten, mit wenigen Mitteln den offenen Vollzug zu verbessern. Ich kann mich jedoch nicht des Eindrucks erwehren, daß der Senatsverwaltung für Justiz nichts daran liegt. Der Senat von Berlin scheint den Verwahrvollzug in seiner jetzigen Form als Nonplusultra anzusehen.

–gäh–

INTERVIEW MIT DR. GERL

libli: Herr Dr. Gerl, was halten Sie vom offenen Vollzug in Berlin?

Dr. Gerl: Das Abgeordnetenhaus hat zum offenen Vollzug bereits im Januar 1985 Grundsätzliches beschlossen. Damals ist der Ausbau des offenen Vollzuges gefördert worden, insbesondere auch für Gefangene, die nicht sofort zum Freigang zugelassen werden können. Es ist die Erweiterung der Direktladungsmöglichkeit in den offenen Vollzug gefördert worden, die Vermehrung der Arbeitsplätze im geschlossenen und offenen Vollzug und die Einrichtung von Arbeitsbetrieben im offenen Vollzug.

Die Vorstellungen der SPD gingen damals schon weiter, aber dies war der Konsens, auf den sich das Parlament verständigen konnte. Der Senat hat in einem späteren Bericht dazu erklärt, daß er nach wie vor plane - entsprechend dem Auftrag des Abgeordnetenhauses - diese Maßnahmen zu verwirklichen, und daß diese Maßnahmen auch wünschenswert seien, daß jedoch Schwierigkeiten bei ihrer Realisierung bestünden.

Der Senat plane - durch Schaffung strukturierter Vollzugsbereiche auch im offenen Vollzug -, die Betreuung der Gefangenen zu verstärken und zu intensivieren, die Fristen für die Verlegung in den offenen Vollzug und auch für die Zulassung zum Freigang zu erweitern. Aber alle diese Absichtserklärungen sind bisher nicht in die Tat umgesetzt worden.

libli: Viele Gefangene lehnen eine Verlegung in den offenen Vollzug ab; sie wollen lieber in der geschlossenen Anstalt bleiben. Wie erklären Sie sich die Unattraktivität des offenen Vollzuges?

Dr. Gerl: Ich habe Verständnis dafür, daß Gefangene es vorziehen, im geschlossenen Vollzug zu bleiben, weil sie dort ihren eigenen Haftraum haben und auch mehr Möglichkeiten, einer sinnvolleren Arbeit nachzugehen. Dagegen hilft nur, den offenen Vollzug auszubauen, ihn attraktiver zu gestalten. Dazu gehören auch Verbesserungen in der Unterbringung und in den Arbeitsmöglichkeiten.

libli: Im vorigen Jahr ist eine Kommission eingesetzt worden, die aus den einzelnen Teilanstalten Gefangene herausgesucht hat, die für eine Verlegung in den offenen Vollzug in Frage kamen. Ist Ihnen darüber etwas bekannt?

Dr. Gerl: Ja. Nach meiner Meinung hat diese Kommission festgestellt, daß etwa 200 Insassen sofort für den offenen Vollzug geeignet wären. Ein nicht unerheblicher Teil ist dann auch tatsächlich in den offenen Vollzug übernommen worden. Viele davon sind jedoch später wieder zurückverlegt worden, weil sie den offenen Vollzug nicht durchgestanden haben. Dies zeigt deutlich, daß die Aktion der Verlegung in den offenen Vollzug überstürzt geschah.

Die Sozialdemokraten fordern daher, daß Gefangene rechtzeitig auf eine Verlegung in den offenen Vollzug vorbereitet werden, z. B. durch bestimmte Trainingsprogramme, durch Gruppenarbeit, durch intensiviertes Eingehen auf ihre persönliche Situation.

libli: Wie stellt sich die SPD in Berlin eine Änderung des offenen Vollzuges vor?

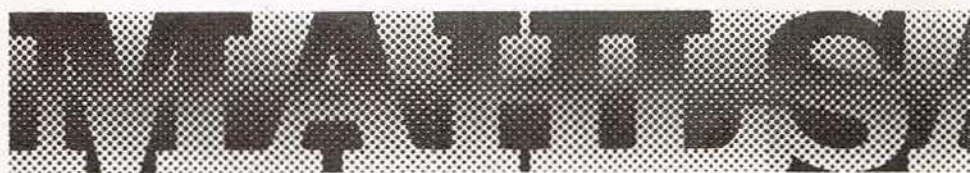
Dr. Gerl: Wir meinen, daß die heutigen Verhältnisse im offenen Vollzug keineswegs dem Stellenwert entsprechen, den der offene Vollzug nach dem Strafvollzugsgesetz haben soll. Auch für den offenen Vollzug gilt das Gebot der Resozialisierung. Es ist von daher gerade im offenen Vollzug notwendig, die in etwa vorhandenen Defizite des einzelnen Gefangenen aufzuarbeiten. Dazu gehört auch, daß Gefangene entsprechend ihren Fähigkeiten eingesetzt werden können. Vor allem bedarf es dazu einer wesentlich größeren Zahl von Sozialarbeitern. Die Sozialdemokraten werden hierzu in kürze eine konkrete Konzeption erarbeiten.

libli: Wie wird dieses Konzept erstellt werden?

Dr. Gerl: Wir werden am 15. März eine öffentliche Anhörung zu Fragen des Strafvollzuges durchführen. Hierbei werden die Verbände derjenigen Berufsgruppen und sonstige Personen zu Worte kommen, die mit dem Strafvollzug zu tun haben. Auch Gefangenenvvertretungen sollen gehört werden. Das Ergebnis dieser Anhörung wird von uns derart ausgewertet, daß wir eigene Positionen erarbeiten und entsprechende Forderungen an den Senat stellen. Wir sind sehr daran interessiert, auch aus den Anstalten heraus Anregungen zu erhalten. Ich würde es sehr begrüßen, wenn sich zu diesem Zweck Gefangene an uns - gerne auch direkt an mich - wenden.

libli: Herr Dr. Gerl, vielen Dank für dieses Gespräch. Wir würden uns freuen, wenn Sie sich uns nach Erarbeitung des neuen Konzepts noch einmal für ein Gespräch zur Verfügung stellen würden.

Ein Psychologe beschreibt das



Es war einmal ein Gefangener. - Der ist seit ein paar Wochen in Tegel. Er geht zum Gruppenleiter und fragt nach Urlaub. Dieser erklärt ihm die Vorschriften: Es gibt zeitliche und inhaltliche Voraussetzungen wie Eignung usw. Der Gefangene ist enttäuscht, weil der Gruppenleiter ihn erstmal einige Monate kennenlernen will. Er geht zurück auf seine Station und erkundigt sich nach der TAL-Sprechstunde. Der Gruppenbetreuer nennt ihm den Termin. Der Gefangene entschließt sich, den TAL am kommenden Montag aufzusuchen.

Über das Wochenende legt er sich die Argumente zurecht, die für eine Urlaubsgewährung sprechen. Er holt sich Ratschläge, wie man den TAL nehmen muß, was der für ein Mensch ist. Am darauffolgenden Montag setzt er sich beim TAL an den Schreibtisch und trägt mit freundlichem Gesicht und klarer Sprache vor: "Ich bin jetzt zwei Wochen in Ihrer Teilanstalt, habe insgesamt schon über sechs Monate Strafe verbüßt und nicht mehr als zwei Jahre bis zum Zweidrittelzeitpunkt. Und ich bin auch geeignet. Denn ich bin verheiratet und gehe regelmäßig zur Arbeit. Zwar bin ich vor drei Jahren schon mal wegen Diebstahl eingewiesen. Dieses Mal war es ein Raub, aber der erste und letzte. Ich bin fest entschlossen, nicht wiederzukommen! Deshalb möchte ich gerne auf Urlaub gehen".

Der TAL hört aufmerksam zu, schreibt sich einiges auf und mustert den Gefangenen mit prüfendem Blick. Freundlich zugewandt, nickt er zwischendurch mit dem Kopf, sagt "aha" und "ach so". Als der Gefangene mit seinen Ausführungen fertig ist, zieht der TAL die Gefangenenpersonalakte, sieht auf den A-Bogen und blättert im Vollzugsplan. "Also, Herr X, das wird wohl so schnell nicht gehen. Ich lese hier, über die Frage Ihrer vorzeitigen Entlassung wird erst in knapp drei Monaten entschieden. Derzeit haben Sie einen Strafreis von etwas über drei Jahren. Also die zeitlichen Voraussetzungen sind schon mal nicht erfüllt! Zur Eignung hat der Gruppenleiter vermerkt, daß er Sie noch nicht gut genug kenne. Das Mißbrauchsrisiko sei noch nicht ausreichend kalkulierbar. Sie sollten noch etwa drei Monate mit Ihrem Urlaubsantrag warten und mit dem Gruppenleiter Einzelgespräche führen!"

Der Gefangene springt auf und ruft im Hinausgehen: "Das werde ich nicht! Sie hören von meinem Anwalt!"

Vom Anwalt hört der TAL noch nichts, aber ein Urlaubsantrag landet auf seinem Schreibtisch.

Nach Rücksprache mit dem Gruppenleiter und nochmaliger Prüfung der Sachlage verfügt der TAL auf einem grünen Vordruck eine kurze Ablehnung:

- 1) "Antrag gem. § 13 StVollzG wird abgelehnt, da aufgrund unzureichender Kenntnisse über die Persönlichkeit des Gefangenen das Mißbrauchsrisiko noch unkalkulierbar ist, zumal bei vorliegender Gewalttat eine besonders gründliche Prüfung durchzuführen ist.
- 2) GL bitte eröffnen."

Der Gruppenleiter eröffnet und berät den Gefangenen. Er bietet Einzelgesprächstermine an, bittet um ein Gespräch mit der Ehefrau des Gefangenen und versucht den Gefangenen zu überzeugen, daß etwas Geduld und Mitarbeit jetzt das Beste für ihn wären. Der Gefangene ist enttäuscht, bricht das Gespräch ab und sagt noch: "Sie hören von meinem Anwalt!" - Aktion **Mahlsand** beginnt.

Merke:

Gib der Anstalt eine Chance, Dich und Dein Umfeld kennenzulernen, sonst kann die vorgeschriebene Prüfung nicht durchgeführt werden.

Nach etwa 14 Tagen erhält der TAL über die Vollzugsleitung Kenntnis vom Antrag des Rechtsanwalts auf gerichtliche Entscheidung. Obwohl gemäß Entscheidung des OLGs Koblenz dazu nicht verpflichtet, fertigen die Mitarbeiter des TAL nun einen ausführlichen schriftlichen Bescheid. Dadurch wird die Prozeßführung der Anstalt als Antragsgegner erleichtert.

Merke:

Anwälte kosten meistens Geld. Ärgern kann man den TAL mit einer Klage nicht. Für die Fertigung von Bescheiden hat er Mitarbeiter, und die Prozeßführung obliegt dem Vollzugsleiter, nicht dem TAL.

Gruppenleiter und Mitarbeiter sind nun gezwungen, die bereits getroffene Ablehnung ausführlich zu begründen. Nun steckt der Gefangene bereits im **Mahlsand** drin.

Was vorher vorsichtig und allgemein formuliert wurde, wird jetzt präzise und gründlich ermittelt und beschrieben. Da es gilt, eine ablehnende Entscheidung zu begründen, geht es hauptsächlich um die "Schattenseite" des Gefangenen. Natürlich findet sich auch Positives im Bescheid. Aber die Gründe, die für eine Ablehnung sprechen, überwiegen an Zahl und Qualität. Und die Gefangenenpersonalakte ist meist voll davon.

Merke:

Zwinge die Anstalt nicht ohne Not, sich mit Deiner unglücklichen Lebensgeschichte gründlicher als üblich auseinanderzusetzen!

Der Bescheidentwurf wird vom TAL durchgesehen, ggf. ergänzt, getippt und dem Gefangenen ausgehändigt,

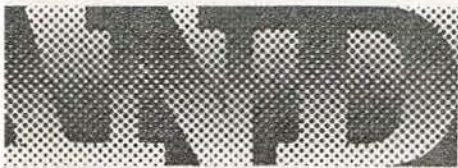
Der Gefangene liest ihn, erschrickt und ärgert sich. Er beginnt zu überlegen, ob die Entscheidung vielleicht nicht doch angemessen war. Es stellen sich nach dem zweiten Mal Lesen Zweifel ein, ob der eingeschlagene Weg der richtige war.

Eine Ablichtung des Bescheides geht mit einem Kommentar des Vollzugsleiters an die Strafvollstreckungskammer. Dort wird nun geprüft, ob die Entscheidung rechts- und ermesensfehlerfrei war.

Merke:

Von der Strafvollstreckungskammer gibt es keinen Urlaub! Sie prüft lediglich, ob ordentlich geprüft und entschieden wurde.

Nach einigen Wochen trifft der Beschluß der Kammer bei Anstalt und Anwalt ein:



Phänomen

- 1) Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung wird zurückgewiesen.
- 2) Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.
- 3) Der Streitwert wird auf DM 500,— festgesetzt.

Wie tief steckt der Gefangene jetzt im **Mahlsand**?

Es liegt ein ausführlicher Bescheid vor, warum der Gefangene als für Lockerungen ungeeignet anzusehen ist. Diese Einschätzung ist jetzt auch noch richterlich bestätigt worden.

Beide Vorgänge befinden sich nunmehr für die Dauer des weiteren Vollzuges in der Gefangenenpersonalakte.

Der Rechtsanwalt hat in seinem Schriftsatz an die Strafvollstreckungskammer auch verlangt, daß der Vollzugsplan seines Mandanten mit seinen wesentlichen Bestandteilen wie "Voraussichtlicher Entlassungszeitpunkt" und "Lockerungszeitpunkte" endlich festzulegen sei.

Der TAL hat daraufhin eine Vollzugskonferenz gem. § 159 StVollzG anberaumt. Der "Voraussichtliche" mußte bei derzeitigem Sachstand auf Strafe und die Lockerungsprüfung auf zwei Jahre vorher festgesetzt werden. — Wieder ein Stück tiefer im **Mahlsand**.

Merke:

Es ist schwerer, eine festgesetzte Planung zu korrigieren, als eine neue zu machen! Es ist günstiger, erstmal Pluspunkte zu sammeln!

Gegen die Entscheidung der Strafvollstreckungskammer wurde Berufung beim Kammergericht eingelegt. Man wußte um die geringe Chance. Aber man kann doch nicht klein beigeben. — Also, was soll's.

Nach vier Wochen trifft die **höchstrichterliche** Entscheidung ein: "Die sofortige Beschwerde des Verurteilten gegen den Beschluß des Landgerichts vom ... wird verworfen. Der Beschwerdeführer hat die Kosten seines Rechtsmittels zu tragen. — **Mahlsand** läßt grüßen.

Vor lauter Rudern steckt der Gefangene jetzt bis zum Hals drin. Wieder ein Mieser mehr in der Akte. Die Hürde für eine spätere positive Lockerungsentscheidung ist ein Stück größer geworden.

Merke:

Rufe nicht ohne Erfolgsaussicht die Gerichte an!

Jetzt kommt, was bei Verzweifelten oft kommt: Petition an das Abgeordnetenhaus. Rücklauf. Akte lange unterwegs. Anträge auf Bastelgenehmigung, Einzelfernsehempfang und Arbeitsplatzwechsel bleiben liegen. Der Anstaltsleiter berichtet jetzt ausführlich über den Entscheidungsverlauf und fügt neueste Erkenntnisse über Persönlichkeit und Eignung hinzu. — **Mahlsand** arbeitet weiter ...!

Nach sechs Wochen bekommt Petent (Gefangener) und Anstaltsleiter Antwort: "... Entscheidung war gerechtfertigt ... "

Eingabe wird für erledigt erklärt.

Merke:

Petitionen über abgelehnte Lockerungen haben keine Aussicht auf Erfolg!

Die Geschichte kann jetzt noch fortgesetzt werden mit Eingaben an den Bundespräsidenten, an die Menschenrechtskommission usw. ...

Der Gefangene ist zwischenzeitlich vollzuglich im **Mahlsand** versunken. Der Vollzugsplan ist durch Fortschreibung festgeklopft. Die Eignung für Lockerungen wird in einem halben Jahr erneut geprüft.

Die Hürde für eine positive Entscheidung ist höher denn je ... — Dies nenne ich das **Mahlsandphänomen**.

Und wenn er nicht entlassen ist, dann kämpft er vielleicht immer noch um seinen Urlaub ...

PS: Mit der Geschichte soll nicht behauptet werden, daß die Vollzugsbehörde immer richtig entscheidet, jede Klage fehlschlägt und jede Position erfolglos bleibt. Aber: **Mahlsandphänomen** nicht vergessen!

—BvS—



Strafvollzug in Schweden

Was schwedische Gefängnisse betrifft, so sind die, gemessen an deutschen Verhältnissen, sehr liberal. Der deutsche Knacki traut seinen Ohren nicht, wenn er z. B. von acht Stunden Besuch im Monat hört (pro Woche zwei Stunden), selbstverständlich in einer Zelle mit frischer Bettwäsche, denn in schwedischen Gefängnissen gibt es seit 1966 Intimzellen. Da muß aber (fast immer) mit dem "Lauscher an (bzw. in) der Wand" gerechnet werden. Beim "Bettgeflüster" ist also in schwedischen Gefängnissen Vorsicht angebracht, denn der "Feind" hört mit!

Besucher, die aus dem Ausland kommen, haben die Möglichkeit, billig in der Nähe (oder sogar kostenlos in einem Gästezimmer der Anstalt) zu wohnen. Denn der ausländische Besucher darf den Gefangenen insgesamt zwölf Stunden besuchen (auf drei Tage verteilt). Private Besuche müssen natürlich vorher beantragt und genehmigt werden. Aber auch nicht beantragte Besuche sind in gewissen Fällen (im Beisein eines Beamten) möglich. In dieser Beziehung ist man in Schweden nicht so hartherzig und bürokratisch wie in gewissen anderen Ländern. Tägliche Telefongespräche mit Angehörigen (die aber abgehört werden, auch ohne daß die Betroffenen das wissen) sind möglich.

Gearbeitet wird meistens in einer staatseigenen Fabrik innerhalb des Anstaltsgeländes. Arbeitswillige verdienen 200 bis 500 Kronen die Woche (100 DM sind ca. 360 Kronen). Es gibt aber auch Gefängnisse, in denen Tariflöhne gezahlt werden. "Unterkunft" und Verpflegung muß der Gefangene dann von seinem Lohn bezahlen. Und bei Schulden ist mit Lohnpfändung zu rechnen.

Bei Gefangenen, die längere Strafen verbüßen, wird Urlaub oft nach Verbüßung von einem Drittel der Strafe gewährt. Das erste Mal 48 Stunden, dann alle zwei Monate je 72 Stunden. Ausländer, die mit Ausweisung zu rechnen haben, bekommen keinen Urlaub, eventuell nach einem Jahr einen bewachten "Urlaub", aber nur vier Stunden.

Offene Zellen gibt es schon seit 1946! Diebstähle Gefangener untereinander kommen fast nie vor (es gibt aber hin und wieder diebische Wachteln!). Derjenige, der des Kameradendiebstahls überführt würde,

müßte sofort "aus gesundheitlichen Gründen" verlegt werden. Ansonsten ist das "Betriebsklima" in schwedischen Gefängnissen aber erheblich besser als in ähnlichen Einrichtungen südlich der deutsch-dänischen Grenze.

darf man behalten. In einigen Gefängnissen gibt es aber "Beruhigungszellen", in denen jemand mit "nervösen Beschwerden" ein paar Tage angeschnallt verbringen kann, wenn er Pech hat.



Obwohl es auch hier in der Vergangenheit zu Streiks und Meutereien gekommen ist. Diese Streiks führten aber oft zu erheblichen Verbesserungen für die Gefangenen. Jedes größere Gefängnis hat (von Gefangenen gewählte) Vertrauensleute, die Verhandlungen mit der Anstaltsleitung führen. Das funktioniert dann so: Zwei Schritte vor, ein Schritt zurück!

Die schwedischen Gefängnisbeamten sind im großen und ganzen auch weniger bürokratisch als ihre Kollegen in anderen Ländern. Es gibt aber auch Ausnahmen! Geschieht dem Gefangenen aber ein Unrecht von seiten der Anstaltsleitung oder irgendeines Beamten, dann kann er sich so oft beschweren wie er will - das bringt nichts. Der Gefangene hat natürlich auch in Schweden letzten Endes immer "unrecht".

Isolation gibt es auch hier, allerdings mit dem Unterschied, daß der Gefangene nur von seinen Mitgefangenen isoliert wird. Am Essen ändert sich nichts. Radio darf auch gehört werden. Eigene oder geliehene Bücher

In Schweden werden Gefangene (auch Ausländer) schon nach Verbüßung der halben Strafzeit entlassen. Der Rest wird ein Jahr auf Bewährung ausgesetzt. Bei Rauschgiftdelikten müssen aber (in den meisten Fällen) mindestens zwei Drittel der Strafe verbüßt werden, bis die oft nur kurze "Freiheit" wieder lacht. Es ist gesetzlich verankert, daß ein Teil der Strafe auf Bewährung ausgesetzt wird. Das ist also eine Mußbestimmung und hängt demnach nicht von der "Gnade" irgendwelcher Bürokraten ab.

Schweden wäre nicht Schweden, wenn es hier nicht einen viel strengeren Vollzug für spezielle Fälle gäbe, wie z. B. schwere Rauschgiftdelikte, Spionage, Terrorismus usw., nämlich den Bunker (Hochsicherheitstrakt!). Der Gefangene im Bunker ist rigorosen, ja schikanösen Kontrollen unterworfen und pendelt (aus Sicherheitsgründen) zwischen mehreren Gefängnissen (mindestens dreimal im Jahr). Und jedesmal beim Verlassen der Spezialabteilung muß er sich seiner Kleidung entledigen (manchmal

sogar vor Beamtinnen!), die dann genau durchsucht wird. Manch ein Türke ist dabei schon ausgeflippt!

In schwedischen Gefängnissen werden Schwerverbrecher oft von jungen Damen bewacht, denen man kaum ansieht, daß sie schon volljährig sind. Jedoch auch die Gefangenen des Hochsicherheitstraktes können Besuch empfangen und in speziellen Zellen ihren "ehelichen Pflichten" nachkommen. Erlaubt sind auch eigene (oder von der Anstalt zur Verfügung gestellte) Farbfernseher. Urlaub ist bei dieser Kategorie von Gefangenen vielleicht mal nach vier Jahren drin, vorausgesetzt, es handelt sich um schwedische Staatsbürger. "Gefängnisse" für Verkehrssünder und Kleinkriminelle will ich hier übergehen.

Der Strafvollzug in den anderen skandinavischen Ländern ist ähnlich dem schwedischen, mit Ausnahme von Finnland. Kriminelle Finnen üben deswegen ihr "Handwerk" am liebsten in Schweden aus. In Dänemark gibt es übrigens einen Knast, in dem Männlein und Weiblein zusammen ihr (manchmal gar nicht so langweiliges) Dasein fristen ... In einigen schwedischen "Familienknästen" herrschen übrigens ähnliche Verhältnisse. Die Zellen der Frauen dürfen von den Männern aber nicht betreten werden. Dagegen dürfen sich die Frauen in den Zellen der Männer (tagsüber) aufhalten. In Schwedens einzigem Frauengefängnis für "schwere Fälle" (Hinseberg) sind die Frauen aber ganz unter sich. Intimzellen stehen aber auch den Frauen in Hinseberg zur Verfügung. So, das wäre in

groben Zügen der schwedische Strafvollzug.

Schweden als "Rechtsstaat" ist aber ein trauriges Kapitel. Schwedische Gerichte ersetzen fehlende Beweise durch den Glauben (an ihre Unfehlbarkeit). Hier wird man verurteilt, weil man die Tat "wahrscheinlich" begangen hat. Die Behauptungen und Unterstellungen des Staatsanwaltes werden nicht im geringsten in Frage gestellt. Selbstverständlich wird auch den "Zeugen" des Staatsanwaltes (vom notorischen Lügner bis zum Geisteskranken) bedingungslos geglaubt. Entlastungszeugen hört man sich zwar an, jedoch bei der Urteilsfindung werden nur die Zeugen des Staatsanwaltes berücksichtigt. Deswegen sind in diesem Lande auch Freisprüche so selten wie der Hauptgewinn im Lotto! Schwedische Rechtsanwälte sind wertlos! Berufung und Revision bringen (in den meisten Fällen) nichts!

Es muß aber auch gesagt werden, daß das Strafmaß in Schweden oft bedeutend niedriger ist als z. B. in Deutschland (mal von Rauschgiftdelikten abgesehen). Hier können z. B. "Lebenslängliche" bereits nach sieben Jahren wieder auf freiem Fuß sein, spätestens aber nach zehn bis fünfzehn Jahren.

So, ich hoffe nun, dem deutschen Knacki hiermit einen kleinen Einblick in die schwedischen Knastverhältnisse verschafft zu haben.

(Name ist der Redaktion bekannt)



Am Rande bemerkt

Hygiene - ein Fremdwort?

Wie kürzlich aus der B.Z. zu entnehmen war, gibt es in der JVA Tegel sehr viele Kostformen. Dieser Artikel ging über eine viertel Seite und war sogar noch mit dem Bild eines Küchenbeamten versehen, wie er gerade im "leckeren" Eintopf rührte. So konnte der Bürger auf der Straße nachlesen, daß es den Gefangenen an nichts mangelt.

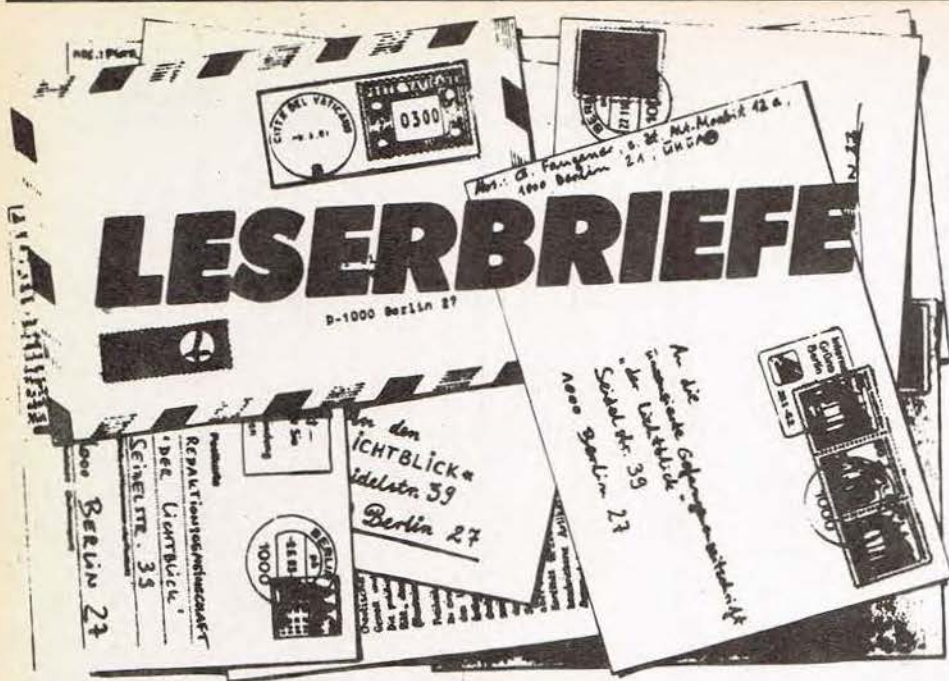
In der Teilanstalt III und auch in anderen Teilanstalten wird die Schonkost - im Knacki-Jargon "Gallekost" genannt - mittags von den Diätkalfaktoren verteilt. Dazu erscheinen die Stationskalfaktoren mit Plastikeimern, in die dann die sogenannte Diätkost gekellt wird. Die Plastikeimer, in die das Essen gefüllt wird, sind zum Teil Eimer, die vorher zum Transport oder Aufbewahren von Reinigungsmitteln gebraucht wurden.

Daß man damit nun das Essen transportiert, entspricht bestimmt nicht den Vorschriften der Lebensmittelhygiene. Da ja in der Justiz so sehr auf Sicherheit und Ordnung geachtet wird, sollte man vielleicht einmal darüber nachdenken, wie das geändert werden kann.

Vor einiger Zeit war in der Teilanstalt III ein Mitarbeiter des Gesundheitsamtes, der der Beschwerde eines Gefangenen nachging. Dieser Gefangene hatte bemängelt, daß das Essen in Plastikeimern ausgeteilt wird. Nachdem der Beamte vom Gesundheitsamt dies auch beobachtet hatte, bekommt nun die Station des Gefangenen, der sich beschwert hatte, die Diätkost in Edelstahlbehältern.

Wenn man sich einmal mittags anschaut, wie die Kostformen "Galle", "Moslem" und "Fleischlos" im Haus III ausgeteilt werden, kann man nur staunen. Mittags erscheinen die beiden Diätkalfaktoren mit dem Wagen im Stern, verteilen die drei Kostformen aus Thermophoren in die Eimer der Stationskalfaktoren, die sie schon erwarten. Dann werden die Eimer auf die einzelnen Stationen transportiert, und dabei wird das Essen natürlich nicht wärmer. Wenn um 12 Uhr die Gefangenen von der Arbeit ins Haus kommen, ist das Essen schon ziemlich abgekühlt. Aus diesem Grunde müßte sich die Anstaltsleitung überlegen, was sie für Verbesserungen einführt. Schließlich gibt es für alle lebensmittelverarbeitenden Betriebe Hygienevorschriften zu beachten. Daß diese Hygienevorschriften hier im Knast nicht eingehalten werden, ist bedauerlich und zeigt, daß wir Gefangene doch mindestens Menschen zweiter oder dritter Klasse sind.

-gäh-



Auf diesen Seiten haben die Leser das Wort. Ihre Wünsche, Anregungen, Forderungen, Kritik und Urteil, müssen sich nicht unbedingt mit der Meinung der Redaktion decken. Die Red. behält sich vor, Beiträge - dem Sinn entsprechend - zu kürzen. Anonyme Briefe haben keine Chance.

Liebe Redaktionsgemeinschaft vom Lichtblick,

in dem Artikel "Vollzugshelferbesprechung" (Lichtblick, Dezember 87) wird u. a. davon geschrieben, daß sich eine Vollzugshelferin auf dieser Vollzugshelferbesprechung am 4.12.87 darüber beklagt hat, daß sie sich in ihrem Aufgabengebiet alleingelassen fühlt.

Die Anregung, daß sich die Vollzugshelfer öfters untereinander treffen sollten, um miteinander anstehende Probleme zu erörtern und eventuell auch zu lösen, finde ich okay. Ob diese Treffen ausgerechnet von Vollzugsbeamten oder ihren erfahrenen Mitarbeitern angeleitet oder begleitet werden sollten, sei dahingestellt; ich selbst halte nicht viel davon.

Ich betreue ehrenamtlich seit drei Jahren Inhaftierte. Im hiesigen Bereich haben wir Ehrenamtler regen Kontakt untereinander, der von der Justiz und ihren Mitarbeitern in keinster Weise gefördert wird. Vielleicht wäre es möglich, mit Vollzugshelfern aus Berlin Kontakt aufzunehmen, ein gegenseitiger Erfahrungsaustausch wäre für beide Seiten sicherlich zum Vorteil?

Mit freundlichen Grüßen
Gerlinde Wiechert
Mozartstraße 3
4803 Steinhagen

Hallo Michael, hallo Freunde,

hier mal wieder ein paar Zeilen aus Kaisheim und von mir. Ich hoffe, es geht Euch soweit gut und Ihr macht weiter eine gute Zeitung.

Bei mir sieht es leider nicht so gut aus, immer nur Schwierigkeiten, in jeder Hinsicht. Normalerweise dürfte ich ja nicht klagen, in 139 Tagen hat mich die Freiheit wieder, aber wenn man hier nur Negatives erlebt, dann läuft einem schon mal die Galle über.

Wenn ich so lese, mit was für Schwierigkeiten ihr in Berlin zu kämpfen habt, dann muß ich mich doch fragen, was wollt ihr noch? Ihr habt doch schon so ziemlich alles, im Gegensatz zu uns hier in Bayern, wo wir noch nicht einmal einen humanen Strafvollzug haben. Wir haben hier nichts, was zu berichten erfreulich wäre. Es ist schon eine Schande, mit nichts können wir mithalten. Wenn wir hier in dem schönen Bayern mit anderen über unsere Probleme im Vollzug sprechen wollen, dann werden wir ausgelacht. Kein Mensch kann begreifen, daß es so etwas wie Kaisheim überhaupt gibt: Zensierte Post, um 22 Uhr Licht aus, im Hausradio nur ein Programm, keine Trainingsanzüge, keine Thermoskannen, keine Telefonate, einmal im Monat Einkauf, kein Umschluß, im Winter kein Sport, um nur mal wenige Dinge aufzuzählen. Menschlichkeit kennt man hier offensichtlich nicht, nur Schleimscheißer und Verräter haben hier Vorteile, aber auf das kann ich verzichten.

Ich hatte, um ein Beispiel zu nennen, im September, Oktober, November für jeweils sechs Stunden Ausgang. Seit aber bekannt ist, daß ich gleichgeschlechtliche Neigungen habe ist es damit vorbei. Kein Ausgang mehr, kein Außenkommando, kein nichts

mehr. Wegen meiner Neigung werde ich also bestraft, obwohl es dazu keinen Anlaß gibt. Wer Kaisheim nicht kennt, hat sein Leben verpennt!

In diesem Sinne bis zum nächsten Mal, solidarische Grüße,

Gerd J. Tavra
JVA Kaisheim

Liebe Lichtblickredaktion,

seit einigen Jahren lese ich den Lichtblick und bin begeistert. Macht so weiter! Nur der Brief von Herrn Simon hat mich sehr verärgert. Deshalb möchte ich ihm auch über Euch antworten.

Sehr geehrter Herr Simon - oder darf ich Dich Harald nennen?

Wo stehst Du eigentlich: etwas zu weit rechts, um es mal vorsichtig zu formulieren? Der resozialisierte Gefangene, Du hast das System gefressen. Unaufdringlich, nett - so könnte man nach Deiner Meinung den Vollzug gestalten. Fragt sich nur, wer dabei auf der Strecke bleibt - die nicht in ihrer netten Art - Deine Persönlichkeit wird zerstört. Miteinander füreinander - nicht gegen.

Über die Ausländerfeindlichkeit in unserem "Rechtsstaat" brauche ich mich nicht groß auszulassen, wissen wir doch alle, wie "freundlich" die Deutschen unseren ausländischen Mitbürgern gegenüberstehen - besonders auch im Knast. Es wird ja heute ein Mensch nicht mehr nach seinem Charakter, sondern nach seiner Nationalität verurteilt.

Und die sogenannten Drogentäter - ist es nicht schon schlimm genug, daß sie überhaupt eingesperrt werden? Damit ist keinem geholfen - im Gegenteil.

Und glaubst Du wirklich, daß es sehr von Nachteil ist, wenn mal ein einzelner nicht vom Ausgang oder Urlaub zurückkommt? Und wenn er wieder straffällig geworden ist in der Zeit, stellt sich doch die Frage warum. Es ist doch viel erwähnenswerter von denen zu schreiben, die wiedergekommen sind oder gar auf ihre Ausgänge oder ihren Urlaub verzichten, weil sie sich draußen nicht mehr zurechtfinden; die jede Bindung (das Wort sozial lasse ich mal weg) verloren haben, da sie schon Jahre hinter Mauern leben - von denen, die Angst haben vor der Welt da draußen.

Über solche Sachen solltest Du mal nachdenken. Etwas mehr Solidarität!

Angela Mahmood
VAF Plötzensee

Hallo Leute vom Lichtblick!

Vor ein paar Tagen hatte ich meine Verhandlung bei der 20. Strafkammer. Das Urteil hat mich derart erschreckt, daß ich Euch herzlich bitte, meine Eindrücke in Eurem nächsten Lichtblick zu drucken. Ihr würdet mir damit einen großen Gefallen tun. Vielen Dank im voraus.

Mit einem lieben Gruß

Monika Wolframm
VAF Berlin-Plötzensee

.....

Hier der Bericht:

Es war soweit. 6.10 Uhr - die Hütten-
tür ging auf und eine nette Beamtin
weckte mich sanft: "Aufstehen, Sie
haben Termin". Ich schlief diese
Nacht relativ ruhig, doch wachte ich
mit feuchten Augen auf. Ich stand
auf, zog meinen Bademantel über,
nahm meine Duschsachen und schlurfte
mit innerer Müdigkeit ins Bad. Ich
sprang unter die Dusche, wurde lang-
sam wach, und ich spürte meine
Angst von Minute zu Minute stärker.
Danach ging ich in die Küche,
machte mir einen starken Kaffee mit
viel Milch und Zucker für die Nerven,
denn davon hatte ich leider nicht
mehr sehr viel.

Die sechs Monate der U-Haft-Unge-
wißheit zerrten so an meinen Nerven
herum, daß ich am 21. Januar 1988
nur noch Nerven aus Seidenfäden
hatte. Ich zog mich an, stylte mein
Haar mit Mühe und Not, doch die
Geduld zum Schminken hatte ich
nicht mehr. Der erste Countdown
konnte beginnen. Um 7.30 Uhr wurde
ich in die Hauskammer zur
Taschenfilze gerufen. Vorsichtshalber
nahm ich mir gleich zwei Pakete
Tabak mit und einen kleinen Pott mit
Kaffee, den mir die Hauskammer aus-
nahmsweise gestattete. Um 8 Uhr war
ich im Haus der hohen Herren ange-
kommen, und es ging ab in den 'Vieh-
bunker', der eine kalte, leere Atmo-
sphäre ausstrahlte. Gut, daß der
Termin zu 9 Uhr angesetzt war; somit

brauchte ich nur knapp eine Stunde
warten, die durch meine Angst
schnell verging. Mein Kopf war voll
mit 1000 Gedanken, doch auch in
dieser schweren Stunde ließ mich
mein Optimismus nicht im Stich.

Eine ältere Frau, so Mitte Vierzig,
saß mit mir im Bunker. Sie hatte
Haftprüfung wegen Terminversäumnis;
also war klar, daß sie gehen kann.
Ganz vorsichtig, mit zitternder
Stimme fragte sie mich, was ich zu
erwarten hätte. Ich glaube, meine
Angst stand mir in den Augen ge-
schrieben. Ich sagte ihr meine Straf-
prognose von ca. drei bis dreieinhalb
Jahren, und somit war das Thema be-
endet.

Ein Beamter knallte den Schlüssel in
die Tür, schrie meinen Namen, und
seine Stimme war hart und kalt. Für
Sekunden saß ich wie gelähmt in der
Ecke. Er stand ungeduldig an der Tür
und forderte mich nochmals auf. Ich
stand auf, meine Beine waren
schwach, mein Herz schlug doppelt so
schnell; sehr nervös und hastig ging
ich in den langen Kellergang in
Richtung Gerichtssaal. Dieser Beamte,
der mich begleitete, der mit dieser
kalten, schreienden Stimme, war mir
äußerst unsympathisch. Von Anfang an
war er unfreundlich zu mir - er
hatte schlechte Laune - ich war sein
Sündenbock, na toll! Durch die Tür
des Gerichtssaals paßte ich eben so
durch; eine Person mit zehn Kilo
Gewichtsproportion mehr hätte da
drastische Schwierigkeiten, den
Gerichtssaal zu betreten.

Na ja, auch egal, auf jeden Fall
wurde mir bange, als ich diesen
hohen, großen Gerichtssaal sah; es
lief mir eisig den Rücken runter. Wie
ein Häufchen Elend saß ich nun da,
und meine Blicke waren hastig. Als
ich meine Mutter sah, vermittelte sie
mir etwas Geborgenheit und etwas
Ruhe. Mittlerweile war es schon 9.20
Uhr, und es passierte rein gar nichts.
Ich glaube, wie alles bei einer Ver-
handlung, war es rein taktisch für
die Psyche, damit man 20 Minuten

zum Sammeln hat - ein "netter Zug"!
Meine Mutter sandte mir Küsse zu
und probierte, mich mit einem ge-
zwungenen Lächeln hochzuziehen. Ich
wich dem Blick zu meiner Mutter
nicht aus, doch als ich mich durch
ihr Dasein so einigermaßen an die
finstere Situation "gewöhnte", ging
es blitzartig los. Ich sah meinen
Anwalt, der probierte, mir Mut zuzu-
reden. Schwarze Gestalten fegten an
mir vorbei, und jeder nahm nach und
nach auf den bestimmten Stühlen
Platz. Sie verhielten sich ganz
"normal"; schließlich war es ihr Job.

Immer wieder hielt ich mich mit
meinen Blicken an meiner Mutter fest.
Die Sitzhaltung war perfekt und die
Uhr schlug 9.30 Uhr. Meine Perso-
nalien wurden verkündet, und erst
jetzt war mir dieser Countdown rich-
tig bewußt; denn die Stunden vorher
übertönten meine Angst, mein Bewußt-
sein. Ich wurde nach vorn gerufen,
und nun saß ich der Richterin haut-
nah gegenüber. Ihr Verhalten war
lebhaft, der Staatsanwalt dagegen
war sehr emotionslos. Die Anklage-
schrift wurde Schritt für Schritt
verhandelt. "Es lebe die Bürokratie"!
Erstaunlicherweise fiel mir die Ver-
handlung der Anklageschrift leichter
als ich dachte, obwohl ich bemerkte,
wie unkonzentriert ich mich verhielt.
Dann wurde mein Mitangeklagter ver-
nommen, der für mich damals zwei
Schecks ausfüllte. Er ist Türke,
daher hatte er einen Dolmetscher an
seiner Seite. Sie stellten dem armen
Kerl tausende von Fragen, die
eigentlich nicht zur Sache gehörten.

Zum Schluß durfte ich noch meinen
Kommentar, der einen Umfang von
drei Sätzen hatte, dazugeben.

Er bekam einen Freispruch, was mich
natürlich freute. Doch hätte es mich
nicht gewundert, wenn er in dieser
Kammer wegen solcher "Eierkiste"
Knast gekriegt hätte. Er schaute
mich an: sein Gesichtsausdruck gab
mir zu verstehen, daß er heilfroh
war, und seine Blicke sahen dankbar
aus. Er ging, und es wurde eine

Was ist Ihre
Meinung zu der so ge-
nannten "Neuen Armut"
in der BRD?

Welche meinen Sie
dann?

Die materielle bei den
Arbeitslosen, die nur noch
Sozialhilfe kriegen...

oder die geistige beim
Bundeskanzler und
seiner Umgebung?



Pause von 30 Minuten eingelegt. Das Dasein meiner Mutter half mir ein wenig: wieder kam sie auf mich zu und flüsterte mir Mut zu. Im Bunker angekommen spürte ich plötzlich ein unangenehmes Feeling im Bauch, und ich ahnte, daß mir der Staatsanwalt jegliche Chance verbauen will.

So gegen 12 Uhr ging die Prozedur weiter. Wieder saß mir die Richterin gegenüber: ein Frage- und Antwortspiel zu meinem Lebenslauf ging los. Sie fiel mir nicht ins Wort, stellte mir keine Fangfragen, doch sie war empört, daß ich die zweimalige Bewährungschance von drei und sechs Monaten nicht wahrnahm. Dann konnte sie mein erstaunliches Erinnerungsvermögen nicht fassen und betonte dies ein paarmal. An diesen Punkten wurde sie wütend, zumindest stand ihr die Wut in den Augen. Im Gegensatz zu der Anklagevernehmung, fiel mir die Erzählung meines Lebenslaufes wesentlich schwerer, zumal mich der Staatsanwalt nervte. Wer suchet, der findet - er fand einige Schwachpunkte. Dann war eine Stunde Mittagspause angesagt.

Diese Stunde saß ich voller Ungewißheit, voller Unruhe im Bunker. Meine Ängste wurden zu Schmerzen. Dieser superunsympathische Beamte ließ sich ewig Zeit, mir einen Becher mit heißem Wasser zu bringen. Doch ein kleines bißchen Menschlichkeit, dachte ich zuerst, steckte doch in ihm: er bot mir kein Essen an.

Die Stunde verging relativ schnell, und das Finale der Plädoyers fing an. Meine Mutter saß schon ganz mitgenommen auf der Zuschauerbank, doch ganz tapfer sendete sie mir wieder Küsse zu und strahlte für mich all ihre geborgene Wärme und Liebe aus. Erst hatte der Staatsanwalt das Wort, dann meine Drogenberaterin, die sich viel Mühe gab und zu guter Letzt mein Anwalt. Doch als das Plädoyer vom Staatsanwalt kam, hatte sich sozusagen alles andere erledigt! Und nun kommt die "Kronung": Er erzählte was er für richtig hielt und wurde von Wort zu Wort unfairer. Er forderte acht Jahre! Kaum zu glauben, tatsächlich acht Jahre Knast! Für eine Frau, die drogen-süchtig ist, die schon vor ihrer Verhaftung einen festen Therapieplatz hatte, die noch nie im Knast saß, die nicht einschlägig vorbestraft ist, die eine Drogenkarriere von "nur" eineinhalb Jahren hinter sich hat, die sich regelmäßig bei einer Drogenberatung - ohne Druck und Zwang der Justiz - meldete. Für eine Frau, die Mutter eines vierjährigen Kindes ist. Dies alles hat den Staatsanwalt nicht die Bohne interessiert, ja sogar meine Drogensucht stellte er in Frage.

Er sah nur eine äußerst intelligente Kriminelle, die ohne Skrupel Wohnungen aufbrach und Schecks

fälschte und davon zwei alte Frauen mit einmal DM 16.000 und einmal mit DM 15.000 ausplünderte.

Als ich die acht Jahre vernahm blieb ich wie gelähmt stehen. Mir wurde schwarz vor Augen, und alles kam mir vor wie ein schlechter Traum. Ich vernahm meinen Namen wie ein Echo: leise und undurchdringlich. Für Sekunden spürte ich nichts mehr, und mein Kopf war völlig leer. Dann hörte ich leise die vertraute Stimme meiner Mutter, und ich wachte wieder auf. Ich setzte mich wieder hin, nein, ich plumpste mich nieder. Das Plädoyer von meiner Drogenberaterin und das meines Anwalts bekam ich nur halb mit. Dann diskutierten die hohen Damen und Herren im Thron über meine Gesamtstrafe, ob nun eine, zwei oder drei Strafen gebildet werden. Der Staatsanwalt hätte bestimmt gern eine Gesamtstrafe gesehen; auch daß die Richterin von 43 Wohnungseinbrüchen ein paar einstellt und von 17 Scheckbetrügn auf 15 runterging, schmeckte ihm nicht.

Sehr abrupt wurde die Verhandlung für 30 Minuten unterbrochen, bzw. die Urteilsverkündung wurde somit verhandelt. Auf dem Wege zum Bunker wurden meine Beine immer wackliger, mir wurde schlecht, ich mußte eine kurze Pause einlegen. Und der "nette" Beamte (hier möchte ich meine Meinung, daß er menschliche Haltung zeigte, schnell revidieren) hat mir keine Hilfe angeboten - nein, er rannte wie ein Renn-tier voraus. In dieser halben Stunde tat ich nichts anderes als beten.

Hier nun die Urteilsverkündung: Die Richterin ging drei Jahre runter. Was für diese Richterin scheinbar eine einmalige Sache war. Sie ist "berühmt-berüchtigt" als gnadenlose Richterin. Jeder der mit dieser Frau zu tun hatte weiß, daß sie dem Staatsanwalt zustimmt oder höher mit dem Strafmaß geht. Jetzt die Urteilsbegründung: Frau W. ist äußerst intelligent - sie hat ein erstaunliches Erinnerungsvermögen - den § 21 müssen wir hinzuziehen; doch sie zeigte eine immense, für eine Frau erstaunliche Fähigkeit zur Kriminalität. Wird sie sich in der Haftanstalt diszipliniert und gut führen, hat sie zu gegebener Zeit die Möglichkeit, sich in eine Therapieeinrichtung zu begeben.

Nett, nicht wahr?!

Ich wurde nicht nur für schweren Diebstahl und Scheckbetrug bestraft, nein, für vieles mehr! Für mein gutes Erinnerungsvermögen, für meine Intelligenz (ich wußte gar nicht, daß ich nun so intelligent bin, scheinbar habe ich mich selbst unterschätzt). Ich wurde bestraft, daß ich nicht mit meinem Körper vereinbaren konnte, auf den Strich zu gehen und aus meiner Not heraus eine Alter-

native wählte und zu guter Letzt dafür, daß ich noch nicht so lange drogensüchtig bin.

Eine Frau hat sich bei Richterin Schwarzmann für'n Bankraub dreieinhalb Jahre abgeholt. Eine andere Frau hat sich bei Richterin Schwarzmann für'n schweren Raub drei Jahre abgeholt. Und ich hab' mir bei Richterin Schwarzmann für'n schweren Diebstahl fünf Jahre abgeholt. Lang und schmutzig für'n bißchen Junkhamses mir gegeben! Zurück bleibt ein niedergeschlagener Mensch! Nein - nicht "ganz" niedergeschlagen! Ich hatte Glück im Unglück, da die fünf Jahre zu zwei Gesamtstrafen gebildet wurden. Die Revision läuft. Ob es was bringt, steht noch in den Sternen.

Gibt es eigentlich noch Gerechtigkeit oder ist es nur ein Wort?! Wer, bitteschön, sieht da noch einen Unterschied?!

Die Justiz auf keinen Fall!

.....

Betreff: Aids und Recht im Strafvollzug

Sehr verehrter Herr Gähner!

Mit großem Interesse habe ich in der Januar/Februar-Ausgabe 1988 u. a. den Artikel zum Thema Aids und Recht im Strafvollzug gelesen und eine Kopie desselben sowohl an Herrn Ministerialdirigenten Gerhart vom bayrischen Justizministerium wie auch an Herrn Holzhaider von der Süddeutschen Zeitung geschickt, nachdem einerseits mir Herr Gerhart aus meiner Tätigkeit als Landtagsabgeordneter in Bayern bekannt ist (Stellvertretender Leiter der Abteilung Strafvollzug) und andererseits über das Thema Aids und Homosexualität bei Jugendhäftlingen (JVA Niederschönenfeld) als problemlos dargestellt wird.

Den SZ-Artikel füge ich meinem Schreiben an Sie bei (ebenso an die Nothilfe Birgitta Wolf), und den Artikel aus dem Lichtblick lege ich der Kopie meines Briefes an Herrn Gerhart sowie ebenfalls an die Nothilfe bei.

Ich persönlich schließe mich der Ansicht des bayrischen Justizministeriums in diesem Falle an, halte jedoch die Berichterstattung im Lichtblick für besonders bedeutsam, nachdem sowohl vollzugsrechtliche wie auch vollstreckungsrechtliche Probleme von Herrn Prof. Dr. Feest sachlich korrekt behandelt und diskussionswürdig dargestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen an die Redaktionskonferenz und Sie persönlich verbleibe ich

Dr. Fritz Flath
Muhr am See

Hallo Lichtblicker!

Wer kennt das nicht: Da sitzt man stundenlang am Tisch, macht dies und das, und der "lange Riegel" am Sonntag gibt dem Staatssklaven ja auch die Zeit dazu. Dann steht man auf und ... autsch! Ein Schmerz rast wie ein Blitz den Rücken hoch und rein ins Gehirn. Verzerrt! Eine eklige Sache. Und nun ist guter Rat teuer ...

Ich denke - innerhalb der JVA Tegel und zumindest im Haus III während des Einschluß, unmöglich, und nach der Zellenöffnung auch nicht gerade ohne. Oh Gott, mein Kreuz, liege ich nun auf dem Bett und warte sehnsüchtig auf das Geräusch, das entsteht, wenn die Zellen aufgeschlossen werden. Dann ist es endlich soweit. Der Schlüssel dreht sich, und ich überfalle den Beamten schon an der Tür: "Hat die Arztgeschäftsstelle auch sonntags Sprechzeit?" Es wäre das erste Mal, daß ein Beamter etwas genau weiß. Er zuckt nur mit den Schultern und schließt weiter: das kann er!

Ich strebe der Zentrale zu und frage dort. Die Antwort läßt mich für Sekunden sogar meine Rückenschmerzen vergessen: "Wieso, haben Sie denn nicht gehört, was ich schon vor einer Weile ausgerufen habe?" Ich enthalte mich meiner Stimme. Der lernt es doch nie. Dann stehe ich vor dem Guckloch, hinter dem sich all die Wunderdinge verbergen, von denen ich mir Linderung verspreche. Ich klopfe. Ein dickgesichtiger "Krankenpfleger" öffnet die "Schießscharte" und fragt mich unwirsch: "Was essen los?" Ich erzähle ihm von meinem Glück und bitte um ein ABC-Pflaster.

War ich von je her schon gewohnt, daß die "Herren Krankenpfleger" ihre eigene Auffassung über die medizinische Versorgung der Gefangenen haben, so bin ich jetzt überzeugt: Der "tickt" nicht richtig. "Wegen was sind Sie denn verurteilt?", fragt er mich interessiert. Da ich der Ansicht bin, daß es ihn einen feuchten Sch... angeht, sage ich lapidar: "Bin zu schnell gefahren!" und erwarte als Dank nun das Gewünschte. Doch weit gefehlt! "Sehen Sie", gibt er seine Meinung preis, "und die, die Sie dabei verletzt haben, hatten auch Schmerzen. Jetzt wissen Sie es einmal wie das ist". Dabei sieht er mich richtig zufrieden an.

Wenn ich nicht selbst über sieben Jahre beim Roten Kreuz ehrenamtlich tätig gewesen wäre und dadurch schon mit vielerlei Menschen und Charakteren in Kontakt geraten, um schon in jungen Jahren über diese Art von Menschenverspottung erhaben zu sein ...?" Ich schlucke nur krampfhaft und setze meine süßsaure Miene auf. Endlich erbarmt er sich

meiner, weil er ja ein "guter" Mensch ist, und drückt mir das Gewünschte in die Hand. Ich schleiche von dannen.

Dieser Vorfall zeigt in eindeutiger Weise, wie man von seiten der Pflugschaft über die Erhaltung der Gesundheit und des menschlichen Lebens denkt! Mehr darüber zu schreiben halte ich für überflüssig: die Worte sprechen nach meiner Meinung für sich! Deutlicher geht es wohl nicht mehr!

Harald Ertl
JVA Berlin-Tegel, TA III



Hallo, Ihr Schriftsetzer,

eigentlich wollte ich Euch schon viel eher meine verehrenden Zeilen zukommen lassen, und zwar genau vor einem Jahr. Aber wie das Leben halt so spielt: Haftprüfungstermin am 20.10.86 und nix wie raus. Stark darauf bedacht, von mir hier höchstens einen Kondensstreifen herumflattern zu lassen, waren natürlich alle guten Vorsätze mit schreiben und so vergessen. Nebenbei bemerkt fiel mir das auch gar nicht auf. Aber was soll's - nun bin ich mal wieder hier.

Im Moment bin ich hier bei den Gerichten so als "Reisender" angestellt. Von Freiburg nach Berlin, voraussichtlich wieder nach Freiburg,

dann mal hobs nach Saarbrücken und hobs gleich mal zurück nach Berlin. Die nächsten drei Monate werden den sowieso schon armen Steuerzahler noch "ärmer" dransein lassen. Gutes Deutsch, wa?

Man hätte ja - ich will hier aber den bestimmten "Leuten" nicht in ihre werte Planung reinreden - vielleicht erst den Termin in Saarbrücken machen sollen; denn da muß ich ja auch noch hin. Danach wäre dann Berlin angesagt gewesen - na ja, nicht mein Bier. Mein Bier ist aber - da ich ja nie wissen kann wo ich gerade bin -, daß dadurch mein Briefkontakt zur sogenannten Wahrung von sozialen Bindungen fast, wenn nicht gar ganz unmöglich ist.

Aber eigentlich ist es nicht dies, warum ich Euch schreiben wollte. Erstmal will ich Euch wirklich ein dickes Lob aussprechen. Im großen und ganzen seid Ihr ganz gut drauf, und ich hoffe, dies bleibt auch so. Leider bin ich bis jetzt auch noch nicht allzuoft in den Genuss Eures Blattes gekommen. Vielleicht liegt es auch daran, daß ich nicht allzuoft und -lange in Deutschland bin und wenn doch mal, no time (leider) - irgendeine Ausrede findet man ja immer.

Und befinde ich mich dann doch einmal "zufälligerweise" in Moabit, ja dann rennt man bei der Freistunde wie ein Besenker von Mann zu Mann, um so ein Ding zu ergattern. Dabei muß man natürlich aufpassen, daß man nicht zufällig einen etwas eventuell ruppigen Strafvollzugsbeamten erwischt. Es bestände ja die Möglichkeit der "illegalen Verbindungsaufnahme". Aber wie die "taz" so schön sagt: dies sind unwichtige Plänkeleien.

Wie gesagt, eigentlich schreibe ich ja aus einem ganz anderen Grund. Wie wäre es eigentlich, wenn Ihr mal was darüber bringt: Das Recht des Strafvollzuges - Was man weiß, was man wissen sollte. Ich hätte dann auch schon eventuell etwas in petto. Ist aber echt umfangreich. Im Prinzip nichts anderes als die StVollzG, die dabei mit abgedruckt werden müßte, da man nur die geläufigsten Punkte herausgreift. So kann man mit wenigen Sätzen und Zeichen die Bestimmungen gesetzlich korrekt und idiotensicher darlegen. Natürlich ist alles etwas umfassend, wäre aber bestimmt von immensem Vorteil, da man auch den Weg der Beschwerde mit Begründungsanleitung dadurch formulieren und korrekt zeichnen kann. Dadurch wird dies für den einzelnen Strafgefangenen leichter und überschaubarer.

So, das soll's aber erstmal gewesen sein. Mit vielen Grüßen an Euch

J. Laucher
JVA Moabit (oder Freiburg)

Hallo Lichtblicker!

Am 12.2.87 stellte ich mich zum offenen Vollzug, um zehn Monate Bewährungswiderruf in Hakenfelde abzusitzen.

Dort gab ich an, daß ich noch einen Termin in Westdeutschland offen habe. Daraufhin rief der Sozialarbeiter bei dem Amtsgericht Niebüll an, und der Richter sagte zu, daß ich den Termin im Rahmen des Sonderurlaubes wahrnehmen kann. Am 2.6.87 wurde ich dann hier nach Tegel in das Haus V verlegt, weil die Staatsanwaltschaft erhebliche Bedenken - Fluchtgefahr, blabla... - hatte. Ich verzichtete, dagegen Einspruch zu erheben, weil ich den Termin so schnell wie möglich hinter mir haben wollte. Wenn ich allerdings gewußt hätte, was mich hier erwartet, hätten die mich höchstens tot hierher gekriegt.

Am 13.7. wurde ich dann vom AG Niebüll zu sechs Monaten wegen fahrlässigen Vollrausches verurteilt. Hier wieder angekommen, stellte ich sofort Antrag auf Rückverlegung nach Hakenfelde; aber mir wurde wegen angeblicher Suchtgefährdung dies verweigert. Mein Anwalt meinte, ein Antrag auf einstweilige Anordnung hat keinen Zweck! Dann ordnete der Teilanstaaltsleiter V, Auer, an, daß ein Gutachten erstellt werden sollte, ob ich urlaubsfähig bin. In diesem Gutachten - erstellt von Dr. Zobel - wurde ich dann als "relativ einfach strukturierte, äußerst haltlose, besonders unter Alkoholeinwirkung impulsiv reizbar, nicht leicht zu steuernde abnorme Primär-Persönlichkeit im Sinne Kurt Schneiders, die zu brutalen und aggressiven Handlungen neigen kann", gezeichnet. Außerdem soll ich auf egozentrisch-rechthaberische Weise meine Straftat in Abrede stellen und bagatellisieren.

Komischerweise geht aber aus den Urteilen hervor, daß ich die Straftaten nicht in Abrede gestellt habe. Als ich Dr. Zobel darauf ansprach wegen seiner Äußerungen in dem Gutachten, sagte er zu mir, er hat dieses nicht gesagt! Da ich aber alles schriftlich habe, muß es ja irgendeiner gewesen sein, denn die Anstaaltsleitung würde sich hüten, solche anmaßenden Äußerungen von sich zu geben, wie mir der stellvertretende TAL V, Herr Schmidt, sagte!

Ich bin jetzt seit acht Monaten im geschlossenen Vollzug, obwohl ich mich in Hakenfelde bewährt habe, Selbststeller und Erstverbüßer bin und "nur" noch einen Strafrest von vier Monaten habe. Ich habe dagegen ein Verfahren bei der Strafvollstreckungskammer laufen, aber ich rechne damit, daß dieses erst abgeschlossen ist, wenn ich entlassen bin. Daher kriege ich wahrscheinlich

nicht mal Entlassungsausgänge. Außerdem laufe ich seit Haftbeginn mit einem gebrochenen Arm rum, weil ich mich von den Ärzten im Haftkrankenhaus Moabit nicht anfassen lassen will! Ich hatte ja bis jetzt immer eine Hoffnung, daß ich bald wieder in den offenen Vollzug gehe, um dann in ein öffentliches Krankenhaus zu gehen.

Ich frage mich nun, ob das "Resozialisierung" sein soll oder "Behandlungsvollzug". Ich kann das alles nur als mittelalterliche Tortur auffassen, aber wahrscheinlich auch, weil ich der Personengruppe der Punker zugerechnet werde.

Ich wurde auch schon öfters angeschleimt, mir vielleicht mal andere Klamotten anzuziehen. Diskriminierung pur! Wahrscheinlich fühlen die sich auch bestätigt, weil meine Zelle meistens unaufgeräumt ist, was auch als weiterer Rückverlegungsgrund herhalten mußte. Über dieses Schweinegutachten ärgere ich mich aber am meisten, weil ich darin als primitiv bezeichnet werde. Aber der das Gutachten gemacht hat, meint sich wohl selber. Wer das geschrieben hat, versuche ich jetzt vor Gericht zu klären!

Inzwischen habe ich einen Antrag auf Verlegung in die Teilanstalt II gestellt, um aus diesem Biederhaus rauszukommen! Ich kann mich jetzt natürlich in den Arsch beißen, daß ich nicht in Schleswig-Holstein geblieben bin - da wär' ich jetzt zwischenzeitlich auf Zweidrittel entlassen worden -, und daß ich mich der Berliner Justiz ausgeliefert habe und mir so etwas menschenverachtendes hier reinziehen muß. So etwas habe ich bisher noch nicht kennengelernt. Ich hoffe aber, daß ich nie so ende wie die Herren von der Justiz. Das ist mir in meinem angeblich sozialen schlechten Umfeld noch nicht vorgekommen! Kotz!

Mit primär abnormen Grüßen

Bernd Glindmeier

JVA Berlin-Tegel, TA V



Liebe Leute vom Lichtblick,

im Artikel "Paradi..., Parada..., Paradoxia?" der Januar-Ausgabe des Lichtblicks ist es dem Verfasser -jorhervorragend gelungen, die miserablen Verhältnisse im Verwahrvollzug der TA II zu beschreiben. Schon eine Würdigung dieses umfassenden und zutreffenden Artikels rechtfertigt einen Leserbrief, weil man, wie ich meine, gar nicht oft genug auf die "Ver-KZ-isierung" unserer Lebensumstände hinweisen kann.

Während man sich in den sechziger und siebziger Jahren - vor der Einführung des Strafvollzugsgesetzes - damit begnügte, die Gefangenen durch jahrelange Gewöhnung an schlechtere Kost sittlich zu läutern, findet heute in einer Atmosphäre übler Repression, die sich mit bürokratischer Gleichgültigkeit menschlichen Belangen gegenüber koppelt, eine permanente Endlösung dessen statt, was man gemeinhin als Menschenwürde bezeichnet. Daß dies gerade und in verschärfter Form, fast zwölf Jahre nach Inkrafttreten des gesetzlich festgelegten Resozialisierungsgedankens geschieht, ist wahrhaftig paradox.

Was auch immer in den Köppen der von Springer und Schamoni dressierten Öffentlichkeit rumspuken mag, Fakt ist, daß man für ein paar Kröten ackern muß wie ein Leibeigener. Und das bei einem Fressen, das gerade mal ausreicht, daß man nicht an Mangelerscheinungen verwelkt (wofür hauptsächlich die als Skorbutprophylaxe ausgehängte Zitrusfrucht verantwortlich sein dürfte, die man - wie in den Glanzzeiten der christlichen Seefahrt - einmal wöchentlich ausgehängt kriegt).

Wer aufbegehrt, statt sich wie ein Zombie in das ihm zugedachte Schicksal einzufügen, läuft Gefahr, nach Moabit verfrachtet zu werden, wo so'ne Experten wie Astrath dafür sorgen, daß das obengenannte Gesetz kabarettistischen Genußwert erhält. Man braucht sich bloß mal reinzuziehen, was dort schon seit vielen Jahren mit dem Gefangenen L. veranstaltet wird, für den man - justizintern - sogar die UNO-Menschenrechtscarta abgeschafft zu haben scheint.

Nein, man kann wirklich nicht oft genug auf diese ganze Scheiße hinweisen. Ich für meinen Teil wünsche mir mehr solcher Lichtblickartikel. Eine andere Waffe als unermüdliche Aufklärung haben wir derzeit nicht. Was nutzt es einem schon, wenn man sein von der Strafvollstreckungskammer zugesprochenes Recht nicht durchsetzen kann?

Viele Grüße und weiter so!

P. Lerch

JVA Berlin-Tegel, TA II

Sehr geehrte Redaktion!

Zu dem Leserbrief des Harald Simon in der Ausgabe Jan./Febr. 88 möchte ich folgendes erwähnen:

1. Genau wie S. finde ich es völlig asozial, daß es Gefangene gibt, die Gläser, Brot, Flaschen, Zeitungen aus dem Zellenfenster werfen. Wahrscheinlich wollen sie damit beweisen, daß sie zu den Leuten gehören, die mit der Gesellschaft nichts mehr zu tun haben wollen, oder man muß sich fragen, ob sie zu den Schweinen der Gesellschaft gehören. Es ist zwar nur ein geringer Teil der Insassen, aber eines Tages wird es mit Sicherheit Fliegengitter vor den Fenstern geben, oder der Einkauf wird nur noch in Plastikbeuteln ausgegeben, auch der Kaffee usw.

2. Zu den Themen Drogenabhängige und Ausländer wäre zu sagen, daß dies immer ein Problem sein wird, mit dem sich die Gesellschaft und der Strafvollzug auseinanderzusetzen hat. Nur sollen Gefangene so tolerant sein, daß sie nicht normale Gefangene damit belästigen oder wie die Ausländer, uns ihre Landessitten und Gebräuche aufzuzwingen. Aus diesem Grunde wären Anstalten, die nur mit diesen Leuten belegt werden, angebracht, damit ein normaler Vollzug möglich ist.

3. Zu der Bewertung des Gottfried H. kann ich nur sagen, daß man da den Nagel auf den Kopf getroffen hat. Ich habe mit G. H. zusammenarbeiten müssen, und was ich da an Lüge und Intrigen erfahren mußte, geht auf keine Kuhhaut. Da ich G. H. in allen Dingen überlegen war, und dies auch anhand von Dokumenten beweisen konnte und somit die Lügen widerlegen konnte, versuchte er, bei den Betriebsbeamten gegen mich zu hetzen. Gott sei Dank waren die Betriebsbeamten loyal und blickten durch, und so entging ich einem von Gottfried H. betriebenen Hinauswurf. Ich habe dann von selbst die Arbeit aufgegeben, da es mich angewidert hat, unter solchen Lügen und Intrigen weiter arbeiten zu können.

Mit freundlichen Grüßen

(Name ist der Redaktion bekannt)

Betreff: "Das Allerletzte!"

Hallo Michael, hallo Freunde,

in der Januar/Februar-Ausgabe habe ich den Bericht "Das Allerletzte" gelesen, und ich muß dazu meinen Senf loswerden.

Wenn im Radio über den Strafvollzug gesprochen wird, dann sollte man annehmen, daß auch wirklich Fachleute zu Wort kommen. Nun, selbst wenn dies der Fall ist, dann dürfen diese Fachleute nicht immer das sagen was sie gerne wollen. Nehmen wir doch



JCKE STEVERN ZAHLEN WIE 'N
JRRER?? HAH - DA MACH'ICK DOCH
LIEBER 'NE LICHTBLICKSPENDE
UND SETZ DIT VON DA STEVER AB?
DA WEEß ICK, DAT WAT SINN -
VOLLET MIT DEM JELD PASSIERT?
ALSO ALLET UFFS:

POSTGIROKONTO DER BERLINER BANK AG.

NR. 220 00 - 102 BLN

MIT DEM VERMERK:

LICHTBLICK - SONDERKONTO

31 - 00 - 132 - 703

mal den Leiter des allgemeinen Vollzugsdienstes, Ulli Wetter, den Ihr als unfähig hinstellt.

Herr Ulli Wetter hat auch seine Vorgesetzten, und da kann und darf er auf keinen Fall sagen was er denkt. Sicher, auch Ulli Wetter versucht natürlich, das Schlimmste in den Hintergrund zu stellen, und dann wird ihm zum größten Teil auch noch vorgeschrieben, was er sagen darf und was nicht. Als Leiter des allgemeinen Vollzugsdienstes kann sich Herr Ulli Wetter keine Blöße geben, schon gar nicht darf er es sich mit seinen Vorgesetzten verderben. Wenn man die ganze Sache von dieser Seite betrachtet, dann muß man unter der Rubrik "Das Allerletzte" nicht nur den Ulli Wetter, sondern besonders seine Vorgesetzten zitieren.

Angefangen vom kleinen Beamten bis zum Leitenden Anstaltsleiter, sobald einer in der Öffentlichkeit über den Strafvollzug spricht, holt er sich Rückendeckung und auch Anweisungen was er sagen darf und was nicht. Bei Euch ist es doch fast dasselbe: Ihr sagt zwar was Ihr denkt, doch wenn sich jemand verletzt fühlt, dann klopft man Euch gewaltig auf die Finger. Es gibt immer Leute, die sich auf den Schwanz getreten fühlen; daran wird sich nie etwas ändern. Versucht also, immer zwei Seiten zu sehen, nicht bloß eine, dann sieht die Sache schon ganz anders aus.

Mit freundlichem Gruß

Gerd J. Tavra
JVA Kaisheim

Sehr geehrter Harald Simon!

Zu Deinem Brief, der im Lichtblick (Jan./Febr.) abgedruckt war, kann ich nur sagen: Denk doch mal nach über das, was Du da so von Dir gibst.

Die Träume, von denen Du da sprichst, sind ja wohl eindeutig auf Dein Ego-Weltbild zurückzuführen: Was Du Dir da wünschst ist einfach nur ein "netter" Vollzug für Dich. Die

Absonderungsgedanken, die Du äußerst, sind absolut daneben. Warum sprichst Du denn nicht gleich von Internierungslagern für BTM-Täter, Aids-infizierte und Ausländer?

Was sich die Ausländer alles erlauben, davon würde ein Deutscher nur träumen! Davon träumst wohl Du nie? Wenn Du den Vollzug verbessern willst, dann fange dort an, wo es wichtig ist, nämlich "draußen", bevor Du drinnen alles besser machen willst. Warum sitzen in JVA's BTM-Täter? Doch wohl wegen einer verfehlten Drogenpolitik. Warum sitzen Menschen für Diebstahlsdelikte, Alimente etc., warum sitzen Menschen wegen Verstoßes gegen die Konventionen, wegen opferloser Verbrechen? Frage dies andere und du kannst bald eine ruhige Kugel schieben in "Deiner" JVA, da kaum noch ein Mensch im Knast sitzen würde, vielleicht auch Du nicht. Frage warum Strafe und nicht Wiedergutmachung - was sicherlich sinnvoller wäre.

Und dann, wie kommt's, daß Du den Justizpossen nach dem Munde schlaberst, Einzelfälle verschiebst, um Kollektivbestrafung zu rechtfertigen? Des weiteren, bei der Frustration, die Mensch hier drinnen aufbaut, sind "asoziale" Verhaltensweisen kein Wunder. Von wegen Essen aus dem Fenster werfen; der Fraß ist oftmals ekelhaft und dient dann eben zur symbolischen Auflehnung. Leider zu oft nur symbolisch.

Um einen Fall aus der JVA Frankenthal anzuführen: Das Problem mit dem Essen aus dem Fenster werfen kam von seiten der Anstalt auch hier zur Sprache, woraufhin wir in unserem Stockwerk, bzw. Bau einen Katalog von Vorschlägen und Kritiken entwarfen. Dieser wurde - nach Unterschriftensammlung - dem Leiter der JVA übergeben. Wir haben niemals eine Antwort erhalten. Alles klar?

Mit solidarischen Grüßen

Michael Burckhardt
JVA Frankenthal

Ursachen für Selbsttötungen in Haftanstalten strittig

Justizausschuß erörterte Haftbedingungen

(DW-H. K.). Im Rechtsausschuß des Abgeordnetenhauses wurde gestern übereinstimmend festgestellt, daß die Zahl von neuen Selbstmorden in Westberliner Justizanstalten im vergangenen Jahr erschreckend hoch gewesen sei. Über die Ursachen gebe es, so der Staatssekretär für Justiz, keine gesicherten Erkenntnisse. Teilweise seien die betroffenen Personen schon sehr lange in Haft gewesen. Das wurde von SPD- und AL-Abgeordneten so nicht akzeptiert.

Schon eine kürzliche Besichtigung der U-Haftanstalt in Moabit durch Abgeordnete sei deprimierend gewesen und habe an mittelalterliche Verhältnisse erinnert. Untersuchungshäftlinge seien oft 23 Stunden hintereinander allein eingeschlossen und dürften nur einmal im Monat eine Stunde Besuch empfangen, da könne jemand schon verzweifeln. Es werde auch zu wenig getan, um

Häftlingen eine Perspektive für die Zeit nach der Haftentlassung zu geben, da stau sich Verzweiflung an. Von der AL wurde betont, daß es bestimmte Risikogruppen gebe, die selbstmordgefährdet seien. Dazu zählten unter anderem ausländische Menschen und Drogenabhängige. Daraus müßten wirksamere Präventionen entwickelt werden.

Als einzige Maßnahme wurde vom Senatsvertreter angesprochen, die freie Stelle eines Psychologen in der U-Haftanstalt wieder neu zu besetzen, um mit Häftlingen, die als selbstmordgefährdet gelten, Gespräche zu führen und Kontakte zu knüpfen. Des weiteren wurde über eine seit Februar gültige Verlängerung der Arbeitszeit um täglich 45 Minuten in der Justizvollzugsanstalt Tegel berichtet. Das gelte angeblich der Angleichung an die übliche Arbeitszeit in der Wirtschaft. Die Vergütung von sieben DM pro Tag bleibe erhalten.

(Volksblatt Berlin vom 12.1.1988)

Neuerungen in Tegel: Kein Mittagessen auf der Zelle mehr

Anstaltsleitung: Häftlinge an den Rhythmus für „draußen“ gewöhnen

Rund 200 Häftlinge der Vollzugsanstalt Tegel werden vom 1. Februar an im Neubau der Technischen Versorgungszentrale arbeiten. Mit der Inbetriebnahme des Anfang der 80er Jahre geplanten Gebäudes wird es eine weitere organisatorische Neuerung geben. Von sofort an erhalten die Gefangenen „personenbezogene Kostkarten, die sie morgens entweder beim Stationsbeamten oder am Arbeitsplatz abgeben. Auf diese Weise soll nach Auskunft des Anstaltsleiters Klaus Lange-Lehngut die Küchenplanung erleichtert werden.

Wie bereits jetzt die Häftlinge zum Beispiel aus der Bäckerei und der Küche ihre Mittagspause am Arbeitsplatz verbringen, sollen künftig auch die 200 in der Versorgungszentrale tätigen Gefangenen mit-

tags nicht mehr in die Zellen-trakte zurückkehren. Das ist ein Ergebnis der Überlegungen, die eine Verwaltungsinterne Planungsgruppe im Zusammenhang mit dem Betrieb in dem neuen Werkstattge-

bäude anstellte. Sinn sei, so Lange-Lehngut, die Gefangenen stärker an einen Arbeitsrhythmus vergleichbar dem „draußen“ zu gewöhnen. Die Arbeitszeit verlängere sich insgesamt von sechs auf sieben Stunden.

In der Technischen Versorgungszentrale sind sieben Betriebe angesiedelt, zum Beispiel ein Bau- und Lehrbauhof, ein Steinsetzerlehrgang, eine Kfz-Werkstatt, ein Malerlehrgang sowie ein be- und verar-

beitender Metallbetrieb. Dem von einem Häftling beantragten Erlaß einer einstweiligen Anordnung an die Strafvollstreckungskammer, der sich gegen die seiner Meinung nach überflüssige Einführung des Kartensystems wendet, sieht Lange-Lehngut „mit großer Gelassenheit entgegen“. Bei dem vor einem Monat in einer Teilanstalt begonnenen Probelauf habe es jedenfalls keine Schwierigkeiten bei der Umstellung gegeben.

v. B.

(B.Z. vom 20.2.1988)

Häftlinge ohne Anspruch auf vegetarische Kost

BONN, 24. Februar (dpa). Gefangene haben in der Bundesrepublik keinen Anspruch, vegetarische Kost zu erhalten. Der Petitionsausschuß des Bundestages wies am Mittwoch ein entsprechendes Anliegen einer Bürgerin mit Mehrheit zurück. Er verwies auf die Zuständigkeit der Länder für die Gestaltung des Strafvollzugs, die diese Frage unterschiedlich geregelt haben. Ein Antrag der Grünen, die Bundesregierung solle auf eine Änderung des Strafvollzugsgesetzes zugunsten eines Anspruchs auf vegetarische Kost hinwirken, fand keine Mehrheit.

(Der Tagesspiegel vom 17.2.1988)

Bessere Haftbedingungen für Ausländer gefordert

Die ausländerpolitische Sprecherin der AL, Sevim Celebi-Gottschlich, hat gestern dagegen protestiert, daß der größte Teil der ausländischen Strafgefangenen von Maßnahmen zur Resozialisierung ausgeschlossen sei. Die Häftlinge, die nach Verbüßung ihrer Strafe abgeschoben werden, „verkommen in einem mittelalterlichen Verwahrvollzug“ meint die Abgeordnete in einer Presseerklärung. Sie setzte sich für schulische, berufliche und therapeutische Maßnahmen sowie für die Gewährung von Vollzugslockerungen ein.

(Tsp)

Unterkünfte in M „menschennunwürdig“

Für U-Häftlinge gilt noch die Unschuld

Die Unterbringung der Untersuchungshäftlinge nicht gerade als rosig zu bezeichnen. Darüber stern alle Abgeordneten im Rechtsausschuß stand dort ist mehr als rückschrittlich“, kritisierte rechtspolitische Sprecher der SPD, Andreas G. „mittelalterlich“.

Die Untersuchungshäftlinge in Moabit, für die bis zur Verurteilung noch die Unschuldvermutung gilt, sitzen täglich 23 Stunden in Einzelzellen, die selbst im sozialen Wohnungsbau nicht einmal als Kinderzimmer ausreichen würden. Es gibt keine Steckdosen, um ein Radio anzuschließen. Die Toilette befindet sich im gleichen wenige Quadratmeter großen Raum. Geduscht werden kann nur zweimal in der Woche in den Sammelduschen. Nur eine Stunde am Tag ist ein Hofgang angesagt, der ins Wasser fällt, wenn es regnet oder schneit.

„Jedem von uns könnte es doch passieren, daß wir unschuldig aufgrund eines dummen Zufalls in der Untersuchungshaft landen“, erklärte

ein Abgeordneter den Zustand nichtnehmbar. Auch CDU bezeichnen könnte als „mühselig“.

Justizsenator verwies allerdings — obwohl die befreitend sachliche Untersuchungshaft in Ordnung geregelt nur in Bonn gut könne. Die gep. ein Jahrhundert sei nicht sofort rungen zu rechen die fehlen mit der Reforzeinordnung zu ein Abgeordneter der Sitzung. H den gestern nicht

(Der Tagesspiegel vom 27.2.1988)

Umbaupläne für Haftanstalt bei Freigänger gefunden

Frankfurt a. M. (dpa). In der Garage 30-jährigen Freigängers haben die Ermittlungsbehörden Umbaupläne des Radbruch-Hofes der Frankfurter Haftanstalt Preungesheim entdeckt. Im Radbruch-Haus soll in ein Monaten der Prozeß gegen den als Flugentführer angeklagten Libanesen Mohamad Hamadi stattfinden.

Auf die Spur des Verdächtigen, der keine Aussage machte, kamen die Ermittler offenbar deswegen, weil er die Pläne zu machen wollte. „Uns war bekanntgeworden, die beiden Männer die Umbaupläne an Zellen verkaufen wollten“, erklärte ein Oberanwalt der Presse. Auf die Frage nach dem instruktiven Wert der Pläne sagte er, es habe sich um Rohbaupläne, die noch nichts über endgültigen Sicherheitsvorkehrungen für Hamadi-Prozeß aussagten.

Einmal im Monat wollen sie die „eheliche Pflichten aufrecht erhalten“

Berlin, 20. Februar mac
Zwei Frauen — wegen Mordes in der Frauenhaftanstalt Plötzensee — haben einen Wunsch: Sie wollen für sich und ihre Ehemänner, die ebenfalls hinter Gittern sitzen, eine Liebezelle.

Begründung: Einmal im Monat wollen sie die Möglichkeit bekommen, „ihre ehelichen Beziehungen aufrecht zu erhalten“.

Die eine Frau ist die 36-jährige Bärbel B. Sie wurde im Oktober 1984 wegen Mordes verurteilt. Sie hatte mit dem Komplizen Ralf B. einen Killer angeheuert, der ihren Mann Peter (ein Motorradhändler) erschöß. Die Pistole dazu soll Ralf B. besorgt haben, den sie später im Gefängnis heiratete. Bärbel B. bekam lebenslänglich.

Der Petitions-Ausschuß tagte eine Viertelstunde

Die andere Frau ist die 32-jährige Monika M. Sie wurde 1981 verurteilt (15 Jahre), weil sie ihren zweieinhalbjährigen Sohn Marcus zu Tode gequält hatte. Auch sie heiratete

im Gefängnis — einen Sittlichkeitsverbrecher.

Der Antrag auf Einrichtung einer Liebezelle beschäftigte jetzt den Petitionsausschuß und den Rechtsausschuß.

Das läßt sich nicht mit dem Sinn der Strafe vereinbaren

Karl-Heinz Boetge, 59, Vorsitzender des Petitionsausschusses und FDP-Abgeordneter im Rechtsausschuß: „Wir haben eine Viertelstunde über den Antrag diskutiert. Dann wurde abgestimmt.“

Gegen die Stimmen von SPD und AL wurde die Einrichtung von Liebezellen in der Haftanstalt abgelehnt.

Der Abgeordnete begründete: Ich bin gegen solche Liebezellen. Denn das läßt sich nicht mit dem Sinn der Strafe vereinbaren. Außerdem: Mit welchem Recht verlangen gerade diese beiden Frauen eine Sonderbehandlung? Andere Ehepartner dürfen auch nicht in die Haftanstalt, um ihre ehelichen Beziehungen zu pflegen.

(B.Z. vom 26.1.1988)

Studenten hinter Gittern lernen viel besser

Geldern, 26. Januar

280 Häftlinge studieren in bundesdeutschen Gefängnissen. Sie bringen durchweg bessere Leistungen als andere Fernstudenten. Ihre Vorteile gegenüber Mithäftlingen: Sie sind von der Arbeit freigestellt, können sich frei in Zellen und Arbeitsräumen bewegen.

PRESSESPIEGEL PRESSESPIEGEL

(B.Z. vom 13.2.1988)



Häftlinge basteln Blumengestecke — damit Waisenkinder einen

Berlin, 13. Februar not
Sie haben Wohnungen aufgebrochen, Schecks gefälscht, Menschen überfallen: Sieben Häftlinge aus der Strafanstalt Tegel schenken jetzt Berliner Waisenkinder einen Spielplatz.
Damit die Kinder vom Naza-

ret-Haus (Steglitz, Wrangelstraße) im Budelkasten, auf der Schaukel und auf der Rutsche spielen können, haben die Häftlinge eine „Ikebana-Blumengesteckgruppe“ gegründet.
Unter der Anleitung des 42-jährigen Floristen Karl-

Heinz Rohrborg, die schönsten Geschenke für die Waisenkinder.
Rohrborg: Wir kommen einmal wöchentlich in den Raum zusammen und basteln mit

Häftling durfte nicht an dem Begräbnis der Mutter teilnehmen

AL: Vollzugspolitische Willkür — Justiz: Wertung an den Tatsachen vorbei

Offenbar erstmals seit rund einem Jahrzehnt hat sich jetzt die Justizbehörde geweigert, einen Häftling in Begleitung von Beamten an der Beerdigung eines nahen Verwandten teilnehmen zu lassen. Die AL, die angab, die Ausführung sei wegen Personalmangels unterblieben, bezeichnete den Vorgang gestern als „Gipfel vollzugspolitischer Willkür“; personelle Engpässe seien als Begründung untauglich. In einer Stellungnahme der Justizverwaltung hieß es gestern dazu, die Wertung der AL läge „neben den Tatsachen“.

Der Häftling, der am 2. Februar an der Beerdigung seiner Mutter teilnehmen wollte, war nach Angaben von Justizsprecher Kähne wegen eines Verkehrsdeliktes zu einer zwölfmonatigen Freiheitsstrafe verurteilt worden. Einer Ladung zum Strafantritt in der offenen Vollzugsanstalt Düppel sei er nicht gefolgt, daraufhin sei er mit Vollstreckungshaftbefehl gesucht, am 27. Januar inhaftiert und — wie in solchen Fällen üblich — in einer geschlossenen Anstalt untergebracht worden.

Erst am Montag, dem 1. Februar, habe die Justiz die Mitteilung des Häftlings erhalten, daß die Mutter am darauffolgenden Tag beerdigt werden sollte, teilte Kähne weiter mit. Man habe daraufhin eine Schwester des Gefangenen gebeten, die Beerdigung der Mutter spätestens bis zum nächsten Morgen, 7 Uhr 30, schriftlich

zu bestätigen. Die Unterlage habe aber erst um 8 Uhr 40 vorgelegen. Zu diesem Zeitpunkt seien die Vollzugsbeamten jedoch schon anderweitig zum Dienst eingeteilt gewesen.

Zur Begründung der Vorsichtsmaßnahme der schriftlichen Bestätigung hieß es, man habe die Ausführung bei der Vorgeschichte nur unter Vorbehalt bewilligen können. Gemeint ist damit, daß der Häftling sich zunächst der Strafverbüßung entziehen wollte. Hier habe man mit einer gewissen Fluchtgefahr rechnen müssen.

Für solche Fälle ist die Justiz jedoch generell gerüstet. So sei es „selbstverständlich“, Gefangene am Begräbnis naher Angehöriger teilnehmen zu lassen, sagte Kähne. Bei allgemein vermuteter Fluchtgefahr müssen hierbei Beamte zugegen sein, bei einem direkten Verdacht, etwa wenn eine lange Reststrafe zu erwarten ist, wird der Gefangene in Handschellen vor der Beerdigung gebracht.

Die Ausführung zu einem Begräbnis wurde nach Angaben Kähnes nur einmal in 40 Jahren abgelehnt. Ende der siebziger Jahre sei sie einem bekannten Terroristen aus Sicherheitsgründen verweigert worden. Den Namen wollte Kähne jedoch nicht nennen. Die AL war zu der Justizdarstellung gestern nicht mehr zu erreichen.

(Der Tagesspiegel vom 7.2.1988)

Gericht: Häftling darf in seiner Freizeit malen

Das Landgericht hat jetzt das Tegeler Gefängnis dazu verpflichtet, einem 46jährigen Häftling Malwerkzeug zu überlassen. Wie berichtet, hatte bereits im vergangenen Sommer das Kammergericht in demselben Sinne entschieden und die Vollzugsanstalt zu einer neuen Entscheidung über den Antrag des Mannes angehalten. Diese war dann aber wieder abgelehnt. Das Landgericht entschied jetzt, daß der Häftling einen Rechtsanspruch auf das Malwerkzeug habe, das seiner Freizeitbeschäftigung diene. Eine fehlende Bereitschaft des Mannes „zur Mitwirkung am Vollzugsziel“ rechtfertige nach dem Gesetz nicht die Verweigerung von Pinsel, Farbe, Papier und Leinwand.

(Die Wahrheit vom 9.2.1988)

Überstunden in Haftanstalten

(DW). Die Justizvollzugsbediensteten leisteten 1987 insgesamt 27 864 Überstunden. Zusammen mit den Überstunden aus dem Vorjahr kommen inzwischen 91 441 Überstunden zusammen, hieß es jetzt auf eine parlamentarische Anfrage.

Spitzenreiter bei den Überstunden sind die Bediensteten der Justizvollzugsanstalten Tegel und Moabit — genau die Haftanstalten, in denen sich Häftlinge insbesondere über schlechte Behandlung und Betreuung beschwerten. Der Senatsjustizverwaltung schwebt nun vor, dem Überstundenberg durch „reduziertes Personal“ Herr zu werden. Ende 1987 waren in den Haftanstalten von 2807 Bediensteten 12 Prozent — 337 — krank gemeldet; 8,1 Prozent in der Justizverwaltung.

Ergänzend hieß es, daß Weihnachten 1987 nur 81 Strafgefangene aufgrund des Weihnachtsgnadenerlasses vorzeitig aus der Haft entlassen worden seien. Noch 1986 waren es 181, 1985 sogar 204 gewesen.

Knast dicht

Attraktiver Freigängerknast aufgrund von Personalmangel in Moabit geschlossen

Daß Strafvollzug niemals attraktiv ist, bedarf wohl keiner Erläuterung, aber es gibt Knäste, die bei Gefangenen beliebter sind als andere. Zu denen zählt die Freigängerknast Söthstraße, die jetzt aufgrund von Personalmangel in einer anderen Haftanstalt — dem Moabiter Knast — geschlossen wird. Das bestätigte Justizsenator Scholz gestern im Abgeordnetenhaus und stieß damit bei den Oppositionsparteien auf heftigsten Protest.

Die Freigängerknast Söthstraße mit 68 Haftplätzen war erst in den vergangenen Monaten durch Eigeninitiative der Bediensteten und Gefangenen hergerichtet worden. Im Gegensatz zu den übrigen Freigängerknasten ist sie die einzige Anstalt, die nicht vier- sondern einbettzimmer aufzuweisen hat. Daß die Anstalt

dennoch unterbelegt war, beweist nur einmal mehr, wie restriktiv die Verlegungspraxis im offenen Vollzug gehandhabt wird: 127 von 705 Haftplätzen sind derzeit nicht besetzt. Dieses Argument diente Justizsenator Scholz gestern dazu, die Schließung der Söthstraße zu begründen.

Der Justizverwaltung zufolge sollen die Beamten der Söthstraße in den Freigängerknast Düppel überwechseln, um von diesem zehn Beamte nach Moabit abziehen zu können. Senatsdirigent Bungs Begründung: Im Moabiter Knast, der mit 22 Gefangenen „überbelegt“ sei, fehle Personal. Der SPD-Abgeordnete Gerl bezeichnete die Schließung der Söthstraße als „ein Stück aus einem Tollhaus- und warf der Justizverwaltung schwere Planungsfehler vor.“

(Der Tagesspiegel vom 6./7.2.1988)



Morgen wird eine gebürtige Schwedin, die im bayerischen Murnau lebt und am letzten Donnerstag 75 Jahre alt geworden ist, Ehrenmitglied der Tegeler Gefangenenzeitschrift „der lichtblick“: Brigitta Wolf, geborene Gräfin Rosen. Sie ist Autorin vieler Bücher zum Thema ihres Lebens; der Fürsorge für Zukunftsgekommene, Gestraichelte, aber auch in der Zeit der NS-Herrschaft war sie nach besten Kräften Beschützerin verfolgter Juden.

Sie wurde auch vom schwedischen König geehrt und erhielt auf Vorschlag des „lichtblick“ das Bundesverdienstkreuz 1. Klasse 1985. Dies aber, wie damals berichtet, erst nachdem eben dieser „lichtblick“ aus Tegel beim Bundespräsidenten nachhakte; denn die bayerische Ordenskanzlei hatte den „Engel der Gefangenen“, wie Frau Wolf liebevoll — (nicht von der bayerischen Kanzlei) — genannt wird, nicht für ehrwürdig gehalten. Ein „eingehendes Prüfungsverfahren“, so schrieb die bayerische Kanzlei, habe zu keinem positiven Ergebnis geführt. Ein Wink nach dem „lichtblick“-Vorstoß aus der Villa Hammerschmidt hatte dann aber Wirkung in München, Frau Wolf ließ sich von der Gefangenenedaktion in Berlin bewegen, das Bundesverdienstkreuz dann auch anzunehmen.

(Der Tagesspiegel vom 6.2.1988)

Untersuchungshäftling erhängt sich in seiner Zelle

Ein 49jähriger Untersuchungsgefangener wurde gestern morgen gegen 5 Uhr 30 von einem Justizvollzugsbeamten tot in seiner Zelle in der Haftanstalt Moabit aufgefunden. Nach Mitteilung der Justizpressestelle hatte der Mann sich mit einem Gürtel am Zellenfenster erhängt. Er war seit dem 3. Februar wegen des dringenden Verdachts auf wiederholte Vergehrung in Haft gewesen.

(B.Z. vom 8.2.1988)

(Die Tageszeitung vom 27.2.1988)

Einem Gefangenen in den Arsch gegriffen

Nach Angaben der AL-Abgeordneten Jörgensen wurde ein Gefangener im Tegeler Knast am 21. Februar nach der Besuchsstunde körperlich durchsucht. Dabei sei ihm von einem Beamten „in die Analförderung“ gegriffen worden, während ihm ein anderer Beamter den Arm in den Nacken drückte. Der Gefangene habe heftig protestiert. Eine Stellungnahme zu dem Vorfall war von der Justizverwaltung gestern nicht mehr zu bekommen.

(Die Tageszeitung vom 5.2.1988)

Arbeitszeitverlängerung im Knast

Gefangene in der Haftanstalt Tegel müssen seit dem 1. Februar eine Stunde länger arbeiten, ohne daß ihre Hungerlohn von rund 7 DM am Tag erhöht wurde. Mit der Arbeitszeitverlängerung einher geht eine neue Regelung der Essenausgabe. Die Gefangenen bekommen jetzt eine „Kostkarte“, die die zeitersparende Einnahme der Mahlzeit am Arbeitsplatz ermöglichen soll. Anstaltsleiter Lange-Lehngut erklärte im Rechtsausschuß, elf Gefangene nähmen die Kostkarten nicht an, vier hätten ein Hauptsacheverfahren bei der Strafvollstreckungskammer angestrengt. Daß die elf Kostkartenverweigerer ihr Mittagessen erst um 16 Uhr zusammen mit dem Abendessen bekommen, hielt Lange-Lehngut für „keine Sanktion“.

Blüten aus Japangras und Seide neuen Spielplatz bekommen

blüten, getrocknetem Japangras, Borken und Tannenzapfen. Und: Wenn die Männer eines Tages entlassen werden, können sie mit ihren Kenntnissen in der Blumenbranche weitermachen. Der 58jährige katholische

Gefängnisgeistliche Pater Vincens hat 150 Mark Marktkaufkapital gestiftet. 1 Die Gestecke (38 Mark) können heute von 11 bis 18 Uhr und morgen von 9 bis 18 Uhr im Gemeindehaus St. Bernhard (Tegel, Sterkrader Straße) gekauft werden.

„Seiltrick“ gelang — aber der Ausbruch ging schief

Berlin, 8. Februar bt. Der Seiltrick funktioniert, aber es gab unerwünschte „Publikum“: Auf halbem Weg in die Freiheit wurden zwei Häftlinge der Jugendstrafanstalt Pätzensee

eingefangen. Der 19jährige Hamid S. und der 23jährige Thomas P. drückten sich um 11.15 Uhr an der Mauer herum. Plötzlich flog ein Seilende zu ihnen. Sie hangelten sich

auf die Mauerkrone, aber ein Justizbeamter beobachtete sie. Er konnte die Häftlinge mit einem Kollegen an der Mauerkrone überwältigen. Der Komplize, der ihnen von einem an-

grenzenden Grundstück aus das Seil auf das Anstaltsgelände geworfen hatte, entkam unerkannt. Die beiden Häftlinge verbüßen mehrjährige Freiheitsstrafen wegen Raubes.

Warum habe ich diese Kritik verfaßt? Die nachstehende Kritik stützt sich auf "authentische" Unterlagen, welche Dementis der Ressortministerien jederzeit standhält. Daher bin ich darüber entsetzt, daß es über zehn Jahre nach Schaffung des Strafvollzugsgesetzes noch immer möglich ist, durch den geschlossenen Vollzug mehr Schaden anzurichten, als daß dieser dem Betroffenen helfen kann. Das Strafvollzugsgesetz schreibt zwar vor, "im Vollzug soll der Gefangene befähigt werden, künftig straffrei zu leben" (so die juristische Diktion), in Wirklichkeit jedoch macht der Vollzug den Gefangenen für das Leben außerhalb der Haft untauglich, wirkt also "contra legem", den "schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges" (§ 3 Abs. 2 StVollzG) sogar entgegen.

Diese Feststellung ist nicht das Ergebnis akademischer Arbeit am Schreibtisch, sondern Erfahrungen, welche viele - die im Vollzug mitarbeiten wollten - unter diesen Vorzeichen veranlaßten, ihren Dienst wieder zu quittieren. Sie alle waren darüber empört, wie wenig sich wirklich im geschlossenen Vollzug geändert hat. Dies trotz aller Reformversprechungen, trotz aller Hochglanzbroschüren der Justizministerien über den angeblichen "humanen Strafvollzug".

Um allen Schönfärbereien und Spekulationen hier einmal zu begegnen, den "humanen Strafvollzug" gab es bis heute noch nicht. Hinter der reformerischen Fassade lebt der alte Sicherheits- und Verwahrvollzug weiter und der betroffene Gefangene trägt die Folgen wie eh und je. Es ist eine Schande für diese Gesellschaft, daß sie solche Zustände duldet und der Justiz - nicht zuletzt der Ministerialbürokratie - damit die Möglichkeit gibt, die Fahne von Sicherheit und Ordnung und anderen übernommenen Prinzipien weiter hochzuhalten, statt den ihr anvertrauten Menschen wirklich zu helfen.

10 Jahre Strafvollzugsgesetz

sind dahin:

Alles beim alten!

Das neue Strafvollzugsgesetz, welches am 1. Januar in Kraft trat, schien dem erstarrten Gefängniswesen endlich einen Stoß zu geben. Die Aufgabe des Vollzuges sollte es sein, "dem Gefangenen zu helfen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen" (§ 2 StVollzG). Dazu sollte "das Leben im Vollzug ... den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit als möglich angeglichen werden" (§ 3 Abs. 1

StVollzG). Tatsächlich aber stellt zehn Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die Praxis des geschlossenen Vollzuges "noch immer eine bizarre Wirklichkeit dar, die in krassem Gegensatz zu den Lebensverhältnissen des Durchschnittsbürgers steht".

Die gesetzlichen Vorschriften der §§ 2 und 3 StVollzG werden nur in sanktionierender Weise gegen den Gefangenen - zweckentfremdet - angewandt.

Die Wirklichkeit des geschlossenen Vollzuges

Im Gegensatz zu dem vom Gesetzgeber vorgeschriebenen Behandlungsvollzug sieht die Wirklichkeit - auf Landesebene - in einer Vollzugsanstalt für den Gefangenen anders aus. Statt eine echte Behandlung zu erfahren, die ihn als Mensch mit seinen Problemen und Bedürfnissen ernst nimmt, gerät er in ein Getriebe, das ihn seiner menschlichen Seiten beraubt, sich als besonders entwürdigend erweist und primär seinen Zwecken zu unterwerfen versucht.

Ein zentraler Mechanismus im Räderwerk einer Vollzugsanstalt ist die Persönlichkeitsreduktion des Gefangenen. Diese Reduktion seines Menschseins beginnt schon mit der Untersuchungshaft und setzt sich in der Strafvollzugsanstalt lediglich fort. Der vorgegebene Behandlungsvollzug wird zur Alibifunktion mißbraucht, denn er ist ein schlechtes Flickwerk und soll lediglich das System tragen.

Der bekannte Kriminologe und frühere ärztliche Direktor des Vollzugskrankenhauses Hohenasperg nannte im Juni 1983 (siehe Badische Zeitung vom 11.6.1983) das Kind beim Namen. Ich zitiere ihn wörtlich:

"Die Psychiater in Vollzugsanstalten haben sich überwiegend mit Fällen seelischer Erkrankung zu befassen, die im Vollzug entstanden sind. Für den Facharzt für Psychiatrie und Neurologie heißt es gleichzeitig, daß der Psychiater letztlich nur eine Beschwichtigungsfunktion und Befriedigungsfunktion in einem krankmachenden System hat, daß er selbst mit seiner Arbeit ein System aufrechterhält, das er eigentlich ablehnen muß".

Mechlers Schlußfolgerung ist deshalb eindeutig, ich zitiere ihn wieder wörtlich:

"In einem antitherapeutischen Klima ist eine Therapie - verstanden als Einwirkung auf seelische Strukturen des Gefangenen - nicht möglich".

Mechler fordert eine Therapie des Vollzuges selbst, in die auch das

10 Jahre

Vollzugspersonal einbezogen werden müsse. Unterstützung fand auch Mechler bei Franz-Jürgen Blumenberg, dem Leiter des wissenschaftlichen Instituts des Freiburger Jugendhilfswerks. Der nämlich hält eine Humanisierung der Lebensbedingungen im Vollzug ebenfalls für sinnvoller als eine Behandlung, die an der Wirklichkeit im Knast scheitern muß, der gerade seelisch einigermaßen gefestigte Gefangene nach der Therapie wieder ausgesetzt ist.

Für Elke Göller dagegen ist es "ein alter Hut, daß sich Therapie und Zwang gegenseitig ausschließen". Die stellvertretende Leiterin der Vollzugsanstalt Heilbronn hat vielmehr als springenden Punkt ausgemacht, "daß es den Vollzugsbediensteten manchmal schlichtweg an der richtigen Einstellung zum Menschen fehlt, wenn man nur den Gefangenen sieht". Das Ergebnis ist eine Atmosphäre von Egoismus (Trachten nach Haftvergünstigungen), Anpassung (Unterdrückung der Persönlichkeit), Mißtrauen (der andere könnte sich mehr Vorteile verschaffen) und Abhängigkeit (vom Wohlwollen anderer Gefangener und der Vollzugsbeamten). Ein solcher Vollzug erzieht zur Schauspielerei, Schleimerei und Kriecherei, aber hilft in Wirklichkeit der Verlogenheit der Vollzugswirklichkeit!

Isolation

Zunächst wird der Gefangene von seinen bisherigen sozialen Kontakten weitgehendst isoliert. Seine Beziehungen zu Frau, Kinder, Familie, Verwandten und Freunden leiden oder zerbrechen nicht selten an der eng begrenzten Besuchszeit und dem Ritual der überspitzten Kontrollen und der nicht selten typisch sturen Behandlung. Der Normalfall in der Vollzugsanstalt ist immer noch das "Verwahren in Schließfächern" (genannt Zelle) mit dem üblichen Tagesablauf.

Allem voran rangiert die Ordnung und Sicherheit, welche durch die Hintertür das besondere Gewaltverhältnis - durch Austausch von Worten - ersetzt. Wer sich nicht dem systemdeckenden Ziel - sprich Vollzugsziel - anschließt, wird durch Sanktionen, welche schönklingend verpackt werden, in die Isolation gedrängt.

Strafvollzugsgesetz

Der Gefangene wird weiterhin wie eh und je verwaltet. Eigeninitiative, soweit diese zu seinen Gunsten ist, laufen dem Vollzugsziel zuwider und werden daher gezielt im Keime erstickt. Die Mitsprache des Gefangenen gilt nur, soweit diese nicht gegen das praktizierte System gerichtet ist und nicht zu seinen Gunsten etwas vorgetragen wird.

Auslöschung der Individualität

Neben dem Bestreben, den Gefangenen von allen mitmenschlichen Kontakten zu isolieren, bewirkt der geschlossene Vollzug die Reduktion der Persönlichkeit dadurch, daß er die individuellen Qualitäten des Gefangenen zu unterdrücken versucht. Hobbys und Interessen, die er gehabt hat, werden ihm in der Regel verwehrt oder doch zumindest weitgehendst beschnitten. Aus Sicherheitsgründen darf der Gefangene nur eine willkürlich festgesetzte Zahl an Büchern im Besitz haben. Jedes weitere Buch gefährdet schon die Ordnung und Sicherheit der Vollzugsanstalt.

Inzwischen gibt es nicht wenige Strafvollstreckungskammern, die diesen Blödsinn mitspielen. Zugunsten eines normierten Gefangenenbesitzes entzieht man ihm seine persönlichen Dinge und schränkt ihn in allen Ausdrucksmöglichkeiten seiner Individualität rigoros ein. So wird z. B. meist auch vorgeschrieben, wie er das Mobiliar in seiner Zelle anzuordnen hat. Dieser Entpersönlichung auf der konkreten Ebene entspricht, daß auch seine Geschichte verschwiegen wird. In den wenigsten Anstalten gibt es so etwas wie eine Abteilungskonferenz, auf denen die Beamten mit der persönlichen Geschichte, den Problemen und den Lebensumständen des Gefangenen vertraut gemacht werden. Er wird lediglich mit seinem Delikt etikettiert; welcher Mensch, welches Schicksal jedoch dahintersteckt, darf nicht bekannt werden.

Der ideale Gefangene des gegenwärtigen geschlossenen Vollzuges ist derjenige, der sich selbst vergessen macht. So ist das höchste Lob in vielen Beurteilungsbogen auch der Satz: "... ist ruhig und macht keine

Schwierigkeiten". Wahrgenommen wird der Gefangene nur in zwei Kategorien: entweder als gefährlich oder gefährdet. Gehört er zu einer der beiden Kategorien, kann er seine Isolation durchbrechen und spürt Reaktionen der Institution, die ihn verstärkt zu "behandeln" beginnt. Entweder man verschärft die bereits vorhandene Isolation (in Hohenasperg leistet da die Akutpsychiatrie gute Hilfsdienste) oder man läßt vorübergehend die Menschlichkeit in Gestalt des Pfarrers, des Psychologen oder Sozialarbeiters wieder zu.

Die Stützen des Systems - Pfarrer und Psychologen

Diese Reduzierung des Gefangenen auf ein Minimum seiner Persönlichkeit läßt sich nun nicht grenzenlos durchhalten, da Menschen auf die Dauer diese Art von Behandlung nicht ertragen können. Für die Fälle, in denen der Justizvollzug von seiner Methode abweichen muß, hat er jedoch Stellen zugelassen, mit denen er sein System öffnen und gleichzeitig wieder schließen kann.

Hierbei handelt es sich um die Pfarrer und zum Teil auch die Psychologen. Sie haben insbesondere dann in Funktion zu treten, wenn die Minimierung und Isolierung der Persönlichkeit zu Selbstmordversuchen und Selbstbeschädigungen führt. Dann darf sich der Pfarrer und zum Teil auch der Psychologe die ganze Geschichte dieses Menschen anhören, und plötzlich wird zugelassen, daß der Gefangene als Mensch ernstgenommen wird. Dann ist es vorübergehend möglich, daß ihm ein weitgehender Kontakt zu seiner Familie, der für ihn wichtigsten Bezugspersonen, zugestanden wird. Das aber wird nur solange gewährt, bis der Gefangene wieder "stabil" ist, er also seine Entpersönlichung bzw. Entpersönlichkeit wieder aushalten kann.

Die Entpersönlichung des Gefangenen hat einen ungeheueren Medikamentenmißbrauch innerhalb der Anstalt zur Folge, der teilweise ganz legal vorstatten geht. Manche Vollzugsanstalten haben einen Tranquilizer- und Schlafmittelverbrauch wie ein mittleres psychiatrisches Krankenhaus. Tabletten und andere Stoffe - sprich Sucht-

stoffe - werden häufig unter der Hand gehandelt, weil die Bedingungen der Inhaftierung oft nicht anders ausgehalten werden können.

So werden eigentlich erst in den Vollzugsanstalten viele Gefangene süchtig. In der legalen Verabreichung von Beruhigungsmitteln läßt sich eine Strategie erkennen, die die Aufrechterhaltung des oben beschriebenen Systems erst möglich macht.

Bewußt oder unbewußt werden hier die pathologischen Anteile der Inhaftierten übersehen, insbesondere z. B. ihre Bereitschaft, in Krisensituationen zu Suchtmitteln zu greifen und auf diese fragwürdige Weise ihre Probleme zu lösen. Dabei ist aber auch zu beachten, welche Vorteile dem Vollzug daraus erwachsen: Diese Form der Ruhigstellung bewirkt zugleich, daß Revolten und Unruhen in den Vollzugsanstalten trotz der dort herrschenden Zustände eher selten sind und sich in der Regel auf Einzelfälle beschränken. Der Verdacht liegt nahe, daß der Vollzug die Pathologie seiner Gefangenen sich zunutze macht, ihre Schwächen sogar gezielt ausnützt, um sich vor Aufsichtsbehörden und Öffentlichkeit behaupten zu können. "Hauptsache, alles ist ruhig", "es läuft doch", sind wichtigste Kriterien und klarste Schlußfolgerung.

Aber auch andere Schwächen der Gefangenen werden entsprechend ausgenutzt:

Viele von ihnen bringen starke Tendenzen zu Isolation und zum Einzelgängertum mit. Sie sind häufig verschlossen und können sich nur schwerlich mitteilen. Diese Schwierigkeiten, die sie haben, greift der Vollzug von seinem System her auf; etwa indem er die Gefangenen untereinander isoliert oder sie in der Isolation beläßt. Auch durch Unterbindung sozialer Kontakte nach draußen unter fadenscheinigen Vorgaben.

So fördert der Vollzug die vorhandene Isolationsbereitschaft der Gefangenen und verstärkt damit ihre destruktiven Anteile. Mit anderen Worten: Das was bis heute noch unter dem Namen Behandlungsvollzug in den Vollzugsanstalten betrieben wird, ist eine Perversion jeglichen Behandlungsgedankens und treibt die Gefangenen weiter in ihre Störungen und Probleme hinein, statt ihnen die Möglichkeit einer Veränderung zu bieten.

Sicherheit und Ordnung

Viele Reformansätze innerhalb des geschlossenen Vollzuges scheitern immer wieder an dem Argument, sie würden die Sicherheit und Ordnung der Anstalt gefährden. Dabei wird

offenbar übersehen, daß sich der Vollzug durch die Art seines Umgangs mit den Gefangenen diese Probleme zum größten Teil selber schafft. Was der Justizvollzug mit Ringmauer, Wachtürmen, Natodraht, Fernsehkameras abzuwehren versucht, sind größtenteils hausgemachte Probleme, die sich aus dem fragwürdigen Umgang mit den Gefangenen ergeben. So gibt es z. B. im Vollzug immer mehr Gefangene, die sich bereits mehr als zehnmals operieren lassen mußten, weil sie immer wieder Gegenstände wie Rasierklingen heruntergeschluckt haben. Sie sind in der Öffentlichkeit kaum bekannt, ebenso wenig wie die im Anstaltsjargon benannten "Schnipler", die sich tiefe Schnitte beibringen, weil sie keinen anderen Ausweg mehr kennen. Über die Zahl der Gefangenen, die jedes Jahr Selbstmord begehen, sowie über die echten Ursachen des Selbstmordes wird die Öffentlichkeit ebenfalls nur sporadisch durch die Medien (filtriert) unterrichtet.

Gefangene behandeln, hieße einen wirklichen Kontakt zu ihnen aufzunehmen, und zwar bevor sie in diese Situation geraten, daß sie umsichschlagen, weglaufen wollen oder sich selbst verstümmeln. Wenn der Vollzug die persönlichen Probleme aufgreifen würde, unter denen die einzelnen Gefangenen tatsächlich leiden, bräuchte er sich nicht ständig mit den Symptomen herumzuschlagen. Vielleicht würden Veränderungen im Vollzugsbereich eher durchgeführt werden, wenn nicht die nach außen auftretende destruktive Aggression bei den Gefangenen viel seltener wäre als die Gewalt, die sie gegen sich selber brauchen, wenn sie kein Gehör mehr finden und mit ihren Sorgen alleine gelassen werden.

Der Psychologe als humanes Feigenblatt

In dieser Doppelfunktion als Absicherungsexperte vollzugstauglicher Entscheidungen und Spezialist für sporadische Menschlichkeit ist er dem Vollzug sehr willkommen, wichtig auch als Alibi gegenüber Öffentlichkeit und Presse, denen gegenüber sich der Vollzug in der Regel sehr zurückhaltend verhält.

Daß die psychologischen Entscheidungen im Vollzug zwangsläufig auf tönernen Füßen stehen, solange sie die Person des Gefangenen nicht wirklich mit einbeziehen, wissen eigentlich nur die Insider des Vollzuges. So wird der Psychologe - viele davon lassen sich mißbrauchen - heute im wesentlichen einerseits als "humanes Beruhigungsmittel" bzw. als

"humanes Feigenblatt" für die repressive Vollzugspraxis und den Vollzugsalltag mißbraucht. Diese der des Gefangenen entsprechenden Reduktion des Psychologen bringt ihn notwendigerweise auch in Konflikt mit seinem Berufsverständnis und seinem Menschenbild.

Mit diesen "Nebentätigkeiten" hält er für sich selbst den Schein aufrecht, kein exaktes eingepaßtes Rädchen im Getriebe des Vollzuges zu sein. Unter diesen derzeit gegeben Bedingungen trägt der Psychologe im geschlossenen Vollzug mithin wesentlich dazu bei, dem im Kern unveränderten Verwahrvollzug ein Mäntelchen umzuhängen, das Behandlungsvollzug heißt.

Diese Situation des Psychologen - allerdings nur desjenigen, der seinen Beruf ernst nimmt -, mit der ihr innewohnenden Verleugnung der eigenen Identität, führt zu einer außerordentlich hohen Fluktuation unter den Psychologen im Strafvollzug oder aber zu einer Art innerer Emigration bei denen, die trotzdem bleiben.

Die Reform des geschlossenen Vollzuges

Dem Gedanken einer Reform des geschlossenen Vollzuges wird immer wieder mit dem Argument entgegengetreten, es sei kein Geld für solche Reformen vorhanden. Die Haushaltslage erlaube es nicht usw. ...

Wirkliche Reformen kosten nicht unbedingt Geld. Es ist ohne weiteres möglich, mit dem vorhandenen Personal den schädlichen Wirkungen des geschlossenen Vollzuges entgegenzuwirken. Man muß nur bereit sein, mit den übernommenen Strukturen des gegenwärtigen Vollzuges zu brechen. Die gesetzlichen Grundlagen dafür sind zumindest seit dem Jahre 1977 gegeben. Die Vorgaben des Gesetzgebers müssen nun endlich in die Praxis umgesetzt werden. Allerdings gehört zu einer Reform auch der Wille zu einer Reform, wovon im gegenwärtigen Justizvollzug nichts zu spüren ist. Restriktionen sind vielmehr an der Tagesordnung!

Schritte zu einer Reform

Dem Gefangenen wirklich zu helfen heißt, seine Isolation aufzuheben, und zwar die zu seinen Angehörigen und Freunden außerhalb des Vollzuges, zu seinen Mitgefangenen und zu den Mitarbeitern im Vollzug. Letz-

tere sollten sich von hierarchischen Traditionen lösen und eigene realistische Vorstellungen einbringen und nicht ihre Tätigkeit in einem Untertanengeist versehen. Der Verwahrvollzug kann schon dadurch abgebaut werden, indem einem Gefangenen in der Praxis das Recht eingeräumt wird, sein Leben im Vollzug an den Lebensverhältnissen der Freiheit (dieses eines Durchschnittsbürgers) anzupassen. Um dies zu ermöglichen, braucht man kein Geld, sondern man braucht nur das Gesetz erfüllen. So einfach ist es!

Man muß ihm Erfahrungsfelder anbieten, in denen er sich erholen kann, Interesse entwickeln und neue Ansätze für ein neues Leben finden kann. Im heutigen Vollzug hingegen gerät er in ein schlichtweg institutionalisiertes Vakuum!

Deshalb fordere ich:

1. die Bereitschaft, den Vollzug überhaupt verändern zu wollen, neue Wege innerhalb des Vollzuges zu erproben;
2. die nüchterne Praktizierung des Strafvollzugsgesetzes ohne die undurchsichtigen und repressiven Ausführungsbestimmungen der Ministerialbürokratie, neben eigenen ungeschriebenen Grundsätzen des jeweiligen Vollzugsleiters;
3. ein Ende mit den Überreglementierungen und Bevormundungen im Vollzug;
4. die Aufsichtsbehörden - einschließlich der Strafvollstreckungskammer - sollen nicht weiterhin das Beschwerderecht des Gefangenen zum Scheinrecht herabwürdigen, indem den Ausführungen des Vollzugsleiters blind Glauben geschenkt wird. Dadurch wurde noch kein echter Mißstand aufgedeckt;
5. die Psychiatrie im Strafvollzug darf nicht weiterhin als Sanktionierungsinstrument Anwendung finden;
6. jede Art von Zwangsbehandlung oder Beeinflussung des freien Willens muß auch im Vollzug streng strafrechtlich verfolgt werden;
7. die Schaffung eines Ombudsmanns, damit der Gefangene nicht weiterhin dem Machtmißbrauch und der Willkür ausgesetzt bleibt;

Diese Denkschrift beende ich mit den Feststellungen des Freiburger Pädagogen Hans Herbert Deissler:

"... jedes Gefängnis für mich eine Belastung ist, weil es die gescheiterte Gesellschaft dokumentiert".

In dubio pro libertate

Horst Kreuz

In Verbindung mit der unentgeltlichen Verlängerung der Arbeitszeit ist es in der JVA Tegel zu Umstellungen im Tagesablauf gekommen. Wie in der letzten Ausgabe berichtet, sind die Veränderungen am 1. Februar dieses Jahres wirksam geworden. Allerdings läßt sich bei verschiedenen Veränderungen kein direkter Zusammenhang zu der Arbeitszeitverlängerung herstellen. Im besonderen nicht in der Teilanstalt III. Hier sind dem Gefangenen unter dem Deckmantel allgemeiner Umstrukturierungen Beschränkungen auferlegt worden, die vermeidbar waren, die keinen Sinn ergeben, die auch nicht mit Personal- oder mit Sicherheitsgründen zu erklären sind.

So werden jetzt die Zellentüren an Wochenenden später aufgeschlossen: Statt wie bisher um 6.45 Uhr, jetzt um 7.30 Uhr. Als Belohnung und zum Ausschlafen gedacht, etwa für die jetzt geforderte Mehrarbeit unter der Woche, ist diese Maßnahme aber nicht. Geweckt wird nach wie vor zur alten Zeit: Lebendkontrolle; dann geht die Tür wieder zu - bis um 7.30 Uhr.

Wer sich diese Regelung hat einfallen lassen, der kann nicht viel von Organisationsabläufen in der Anstalt verstehen - oder will nicht verstehen ... Unberücksichtigt blieb offenbar, daß das Sprechzentrum am Wochenende bereits ab 7 Uhr geöffnet ist. Gefangene, die frühmorgens Besuch erwarten, können vorher nicht mehr duschen gehen, kein heißes Wasser zum Rasieren holen, keinen Kaffee oder Tee mehr kochen.

Für die meisten Gefangenen ist es nur eine menschliche und selbstverständliche Sache, frisch geduscht und rasiert ins Sprechzentrum zu gehen, dem Besuch zumindest einen Kaffee oder Tee anzubieten. Außerdem beieilt man sich als Gefangener, ins Sprechzentrum zu kommen, und das nicht nur, weil der Besuch sonst länger warten muß. Der um 45 Minuten verspätete Aufschluß und die damit verbundenen Versorgungsdefizite stellen solche Selbstverständlichkeiten allerdings in Frage.

In keiner anderen Teilanstalt ist der Nachtverschluß auf so seltsame Art und Weise erweitert worden, und es gibt auch keinen vernünftigen Grund, der diese Maßnahme rechtfertigt. Um 6 Uhr treten die Beamten komplett ihren Frühdienst an und warten dann so lange, bis sie gemäß ihrer Dienstanweisung aufschließen können. Dieser Blödsinn sollte so schnell als möglich wieder abgeschafft werden.

Auch wochentags hat sich einiges geändert. Die Versorgungszeit der Gefangenen am Nachmittag ist von

vorher 45 auf jetzt 35 Minuten reduziert worden. Schon die 45 Minuten waren eine zu kurze Zeit, seine Belange am Nachmittag zu regeln; jetzt ist der Zustand chaotisch. Zwar läßt sich die 10minütige Verkürzung der Versorgungszeit mit den Umstrukturierungen begründen, die wegen des neuen Arbeitsmodus eingeführt worden sind, doch eine solche Begründung legt zugleich offen, wie wenig menschliche Aspekte bei solchen Planungen doch zum Tragen kommen, wie sich die Praxis von den gesetzlichen Vorschriften immer weiter entfernt.

Innerhalb von 35 Minuten sollen die Gefangenen

1. zum Duschen gehen,
2. zum Sani (Medikamentenausgabe),
3. zur Bücherei,
4. zum Pfarrer und schließlich
5. zum Gruppenleiter (sofern dieser noch im Hause ist).

Gleichzeitig aber wird das Abendbrot ausgeteilt, und man muß sich auf seiner Station aufhalten oder mit einem Nachbarn absprechen, damit er das Essen entgegennimmt. Dann ist immer noch kein heißes Wasser geholt. Wer zu spät kommt bzw. dann, wenn der Boiler leer ist, muß fünf bis zehn Minuten warten, bis wieder fünf Liter Wasser kochen. Alles in 35 Minuten. Wer das wöchentliche abendliche Telefonat führen will, muß zum Stationsbeamten (sofern er einen auf Station antrifft) und sich in eine Liste eintragen lassen. Eventuell muß man sich auch für das Abendbrot Brot schneiden. Die Eier braten oder kochen, die es vielleicht gerade zum Abendbrot gab, ist mehr eine Phantasievorstellung, als daß sich das noch in den 35 Minuten erledigen ließe.

Bei Bekanntgabe der neuen Arbeitszeitregelung hat die Anstalt argumentiert, daß die Arbeitsbedingungen den in der freien Wirtschaft üblichen Verhältnissen angeglichen werden soll. Die Tatsache, daß man gleichzeitig einen Beitrag leistet, die allgemeinen Lebensbedingungen im Knast noch weiter herabzusetzen, bzw. noch widernatürlicher zu gestalten, ist geradezu hohnlachend.

Mit den Umstrukturierungen haben sich auch die Rahmenbedingungen für den Arztbesuch geändert. Vorteile hat die Neuregelung jedoch nicht ge-

bracht; im Gegenteil, seither häufen sich die Beschwerden.

Für viele Gefangene bedeutet der Arztbesuch auch Verzicht auf das warme Mittagessen. Hiergegen richten sich die meisten Proteste. Außerdem wird beklagt, daß die Tür, die den Warteraum vom Flur trennt, jetzt immer verschlossen bleibt. Damit ist der Gefangene gezwungen, bis zu zwei Stunden in dem kleinen Warteraum zu verbringen.

Der Warteraum und seine Atmosphäre ist schnell beschrieben: Eine spartanische Holzbank, drei Stühle, 10 bis 15 Gefangene verschiedener Nationalitäten und ihre Stimmenvielfalt innerhalb der 25 Kubikmeter Rauminhalt - Überlebenstraining im Knast. Für Kranke. Aber es sind ja nur Gefangene.

Vorher war das anders. Die Tür zum Warteraum blieb offen. Die meisten Gefangenen hielten sich auf dem Flur auf, im besonderen aber die Nichtraucher. Vorher konnten sich alle Gefangenen zur selben Zeit im Arztrevier einfinden und in die ausliegende Liste eintragen. Wenn es auf Mittag zuging und sich abschätzen ließ, daß noch 20 oder 30 Minuten bis zur Arztvorstellung vergehen würden, konnte man auf seine Station gehen, sich Mittag holen.

Die neue Regelung sieht vor, daß die Gefangenen stationsweise abgefertigt werden. Der Zeitpunkt, zu dem man zur Ärztin kommt, ist ungewiß. So kommt es schon mal vor, daß man erst am späten Vormittag Gelegenheit erhält, zum Revier zu gehen. Verwundert ist man nur, wenn man im Warteraum noch zehn oder mehr Gefangene antrifft, die ebenfalls warten. Damit ist dann klargestellt, daß man auf das warme Mittagessen verzichten muß. Die Tür ist abgeschlossen, und ein Zurück gibt es nicht mehr. Und warmes Essen gibt es nur einmal am Tag: zwischen 11.45 Uhr und 12.00 Uhr. Bestenfalls kann man die Hausarbeiter vorher bitten, das Essen in die Zelle zu stellen. Zum Auskühlen.

Diese Zustände sind eine Zumutung, sie verletzen auch den Rechtsanspruch des Gefangenen auf eine warme Mahlzeit am Tag. Die Anstaltsleitung sollte sich einmal Gedanken machen, ob der jetzt eingeführte Modus nicht etwas überzogen ist. Unmenschlich ist er in jedem Fall. Aber es sind ja nur Gefangene (?). -awo-

VERWAHRVOLLZUG

Ca. 10.30 Uhr. Verwaltungsobersekretär S. verfällt (wie öfters) an seinem Schreibtisch in ein Sicherheitsdelirium. Zusammengesunken auf seiner Schreibtischplatte kann man heftig hervorgestoßenes Gestammel von Siechheit und Ordnung in der Anstalt vernehmen. 15.30 Uhr: Die Zellentür öffnet sich und eine fahrig-Uniform verkündet unserem Gefangenen: Antrag abgelehnt, Sicherheit und Ordnung, Eröffnung beendet. Bumm. Fassungslos starrt unser Gefangener auf die Zellentür, die sich zwischenzeitlich wieder geschlossen hat. Unser Gefangener betätigt das Haftraumsignal, um den Beamten zwecks Nachfrage an die Zellentür zu beordern. Und tatsächlich, der Teddybär wurde mit der absurden Begründungskonstruktion einer angenommenen Gefahr der Sicherheit und Ordnung in der Anstalt abgewiesen.

Unfaßbar eigentlich - für ein normal funktionierendes Hirn; aber Realität. Seine Anfrage ans Hausbüro der TA II am folgenden Tag, inwiefern ein Teddybär die Sicherheit und Ordnung gefährden könnte, bringt an diesem Tag kein befriedigendes Resultat. Zwei Tage später erhält er seinen diesbezüglichen Antrag zurück und erfährt, die Anstalt sei nicht verpflichtet, ihm darauf Auskunft zu erteilen, und eine nochmalige Anfrage werde nicht beschieden.

Verbittert über soviel seiner Ansicht nach Niederträchtigkeit und Schikane stellt er beim zuständigen Sachbearbeiter folgenden Antrag: Bitte um Einbringungsgenehmigung für ein Holzkasperletheater. Material: Außenwand der JVA aus Pappe, Figuren: Holz, uniformiert; Höhe 10 cm, 6 Stück. Begründung: Ich möchte die verwaltungstechnischen/praktischen Abläufe innerhalb der anstaltsinternen Struktur realitätsnah nachvollziehen können, um einem besseren Verständnis des Miteinanders nicht im Wege zu stehen. Antwort des Justizverwaltungsoberssekretärs S.: Wegen Haftraumgröße kann dies leider nicht genehmigt werden.

Nun gut, dachte sich unser Gefangener, Spaß muß sein: Auf seiner verzweifelten Suche nach einer Lösung stieß er über die Hausordnung aufs Strafvollzugsgesetz (StVollzG). Dort schien sich eine Lösung seines Problems abzuzeichnen. Paragraph 3 (Gestaltung des Vollzuges) besagt: 1. Das Leben im Vollzug soll den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit als möglich angeglichen werden. 2. Schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges ist entgegenzuwirken. 3. Der Vollzug ist darauf auszurichten, daß er dem Gefangenen hilft, sich in das Leben in Freiheit einzugliedern.

Ein ganz alltäglicher

Uorgang

JVA Moabit, 20.9.1987, 6.30 Uhr.

Unser Gefangener gibt beim morgendlichen ersten Aufschluß seinen Vormelder dem zuständigen Stationsbeamten zur Weiterleitung ab. Er beantragt damit die Einbringungsgenehmigung für seinen Stoffteddybären beim zuständigen Hausbüro. Kein besonderes Vorkommnis für ihn, besitzt er doch seinen Stoffteddybären aus der Kinderzeit schon seit 25 Jahren und verknüpft angenehme Erinnerungen aus besseren Zeiten mit ihm. Das kleine Stofftierchen ist sein Talisman, den er bei seiner Verhaftung leider nicht mehr holen konnte und nun auf diesem Wege zu sich in die triste, öde Zelle holen möchte.

Auch standen dort viele ähnlich lautende Sätze, so daß er wieder Hoffnung schöpfte. Sicherlich hätte es für ihn keinen schwerwiegenden Schaden, würde er den Teddy nicht bekommen. Doch das Gegenteil wäre auch nicht der Fall. Gleich verhielt es sich bei Absatz 2 und 3. Er fand auch einen Gesetzestext, der sich auf einen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz bezog, und Paragraph 109 StVollzG (Antrag auf gerichtliche Entscheidung) sicherte ihm das Recht zu, daß ein Richter über die Sache entscheiden müsse. Erleichtert atmete er auf, dies war augenscheinlich der passende Schlüssel zu seinem Problem. Richter sind vernünftige Menschen und werden bestimmt in seinem Teddy keine Gefahr, und sei es nur eine angenommene, für die Sicherheit und Ordnung in der Anstalt sehen.

Flugs stellte er einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung und mit gutem Glauben auf baldige Klärung und mit der Vorfriede auf seinen Teddybären - dies zum September 1987.

Nach 14 Tagen ging unter dem Aktenzeichen 546 StVK 292/87 Vollz bei ihm die Nachricht von seinem Gericht ein, der Antrag werde bearbeitet. Unser Gefangener verfiel in einen Anfall von Euphorie. Ob ihn dieser zu folgend beschriebenen Ausfall verleitete, konnte bis heute nicht geklärt werden. Am 30.9.1987 bezichtigte er den Justizverwaltungsoberssekretär des amtskriminellen Psychopathentums; Zusatz: Ich würde einen Platzwechsel für angezeigt halten. Daraufhin erging vom zuständigen Teilanstaltsleiter mit Bescheid vom 14.10.1987 gegen unseren Gefangenen folgende Maßnahme:

1. Entzug des Hausgeldes für zwei Monate und eine Einkaufssperre für denselben Zeitraum.
2. Strafanzeige bei der zuständigen Staatsanwaltschaft wegen zweier am 30.9. verfaßter Texte, die in provokatorischer Weise Justizobersverwaltungssekretär S. beleidigen würden.

Am 27.10.1987 erhielt dann unser Gefangener von "seiner" Strafvollstreckungskammer die Stellungnahme der Anstalt mit der Bitte um Kenntnisnahme und "Gegenstellungnahme". Dort stand dann: Aus Gründen der Sicherheit und Ordnung in der Anstalt kann jedoch eine solche Genehmigung (Teddy) nicht erteilt werden, weil durch das Einbringen eines Teddybären gefährliche Stoffe in die JVA gelangen könnten. Eine Kontrolle von eingebrachten Stofftieren wäre nur möglich, wenn sie zerlegt und dadurch zerstört würden. Auch wurde darauf verwiesen, daß unser Gefangener 1986 wegen unbefugtem Erwerb und Besitz von Heroin zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wurde. Von Aussetzung zur Bewährung und der Unterstellung, er würde versuchen, durch den Teddy Drogen in die Anstalt zu schmuggeln wurde abgesehen. War auch so direkt nicht nötig, denn dies wurde durch den Fingerzeig der Zusatzbemerkung recht verständlich angedeutet. Und da "seine" Richter ja verständige Menschen sind ...

Unser Gefangener, immer noch recht zuversichtlich, konnte über diese seiner Ansicht nach nur dümmliche Begründungskonstruktion aus niederen Motiven heraus nur lachen. Das Vertrauen in die Logik "seines" Gerichtes war noch nicht erschüttert. Vielleicht waren auch seine Begriffe von Parteilichkeit zu diesem Zeitpunkt noch verschwommen.

So schrieb er dann seine Stellungnahme und begründete, daß die Anstalt wohl mit ihren ganzen Röntengeräten und Sicherheitsvorkehrungen in der Lage sein müsse, einen kleinen Stoffteddybären zu untersuchen, ansonsten dürfte kein Turnschuh in die Anstalt eingebracht werden. Auch schrieb er als Alternativvorschlag, es könne der Teddy ruhig an den Nähten aufgetrennt werden, da dies von ihm leicht zu beheben wäre.

Es wurde wieder gewartet. November 87 wurde unser Gefangener dann in die JVA Tegel verlegt. Dort erreichte ihn die Nachfrage der Strafvollstreckungskammer, ob sich die Angelegenheit nicht durch die Verlegung erledigt hätte. Unser Gefangener verneinte, er wolle feststellen, ob die Anstalt Moabit rechtswidrig gehandelt habe, und er müsse auch feststellen, ob gleichgelagerte Komplikationen in der hiesigen zu erwarten wären. Also schrieb unser Gefangener an den VDL (Vollzugsdienstleiter) der Teilanstalt II, in der er sich nun befand und bat diesen um eine Einbringungs- und Aushändigungsgenehmigung für einen Stoffteddybären. Um sich noch schneller zu vergewissern, ging er mittags ins VDL-Büro und stellte

mündlich die Nachfrage nach seinem Teddy. Der VDL verwies mit dem Ausspruch "wo sind wir denn hier" und "das ist doch nicht ihr ernst" auf Ablehnung hin.

Zwischenzeitlich erschien ein Vertreter der Staatsanwaltschaft wegen der Anzeige betreffs des Justizoberverwaltungssekretärs S. und teilte mit, die Anzeige von S. wäre von ihm selbst zurückgezogen worden, er fühle sich nicht beleidigt. Ob es nun daran lag, daß unser Gefangener zwischenzeitlich ein psychologisches Gutachten für Justizoberverwaltungssekretär beantragt hatte, mit dem geklärt werden sollte, ob dieser nicht doch - zumindest ab und an - amtskriminellen Anfällen unterworfen sei, oder der tatsächlichen Reue desselben, blieb offen.

mit dem Urteil der Strafvollstreckungskammer vom 15.1.1988 erhielt unser Gefangener dann gesellschaftsrechtlich - logisch einen gewaltigen Kulturschock. Die Strafvollstreckungskammer teilte ihm mit, daß sein Antrag zu seinen Ungunsten entschieden worden war. Es



könne den Bediensteten nicht zugemutet werden, bei jeder Zellenkontrolle den Teddybären aufzutrennen. Unser Gefangener beginnt, ins Sicherheitskoma zu sinken. Überdenkt sein ganzes bisheriges Leben, seine Straftaten, denkt über den Vollzug im ganzen nach. Grausam. Es wird geklagt, dies von höchster Stelle, daß die Gerichte durch Bagatellsachen überlastet wären. Ein ganz schlauer Justizsprecher meint, es wäre den Gefangenen möglich, einen Richter zu schikanieren, ihn gar durch alle Instanzen vor sich her zu treiben, nur mit einem Antrag auf Aushändigung einer Zahnbürste, die die Anstalt auszuhändigen verweigerte.

Welche Schikane es darstellt, daß eine Zahnbürste nicht ausgehändigt wird, welch Schwachsinn, das vergißt der wichtige Mann zu erwähnen. Hauptsache er hat in der geistig objektiv schon gar nicht mehr anwesenden "öffentlichen Meinung" wieder ein wenig Stimmung durch die "kalte Küche" gemacht. Dies alles und noch viel mehr geht unserem Gefangenen in den folgenden Tagen durch den Kopf. Aber er reißt sich hoch. Widerstand - die Lösung!

Zähes, kleines Kerlchen wie er ist, setzt er sich auf die Lauer und wartet auf seine Chance, und sie kommt. VDL taucht ab. Urlaub, Kururlaub - egal! Blitzschnell und erbarungslos schlägt er zu und reißt seine Beute - den Aushilfs-VDL - noch im Lauf. Er beantragt beim Aushilfs-VDL die Einbringungsgenehmigung für seinen Teddy. Antwort: Spiele sind nur über den Versand möglich (Die Beute zuckt noch). Rückantwort: Bei einem Teddybären handelt es sich nicht um ein Spiel, sondern um einen Gegenstand gemäß Paragraph 39 StVollzG (Freies Beschäftigungsverhältnis, Selbstbeschäftigung). Beantrage hiermit Einbringungs- und Aushändigungsgenehmigung über Versand. Antwort: Genehmigt (Die Beute ist kalt).

Sieg, Sieg. Sieg über das System, Sieg über die Unlogik, Sieg über den Apparat! Aber um welchen Preis: Seinen Teddybären, das kann den Beamten nicht zugemutet werden, ihn bei einer Zellenkontrolle zu öffnen. Einen vom Versandhaus, den können sie bei jeder Zellenkontrolle öffnen, das kann "ihnen" zugemutet werden. Welch beamteter Schwachsinn! Er denkt darüber nach, daß es doch schon lange nicht mehr darum geht wer recht hat, sondern daß ein Gefangener nicht recht zu haben hat.

Aber er ist ehrlich sich selbst gegenüber. Es ging schon nicht mehr um den Teddybären, mehr um Widerstand gegen die Anmaßung der Anstaltsleitungen, das Entmündigungsprogramm, den Schwachsinn insgesamt. Und am Schluß die gräßliche Frage warum, Sinn, Zweck, Ziel? Er denkt weiter warum, weshalb, wieso? Denkt an die Kosten, den Arbeitsaufwand, die Nerven. Staatsanwaltschaft, Strafvollstreckungskammer, Anstalt, und er selbst. Warum?

Die Sinnlosigkeit! Der Haß detoniert in seinem Kopf, die Tränen steigen ihm in die Augen. Wieviele Jahre wird er noch durchhalten können, wieviele Teddybären werden folgen; wird er in der Lage sein, als geistig normaler und gesunder Mensch jemals wieder diese Institution verlassen zu können? Warum? -jor-

„BEHANDLUNGSVOLLZUG“

Am Sonnabend den 20. Februar gab es eine Kinoveranstaltung in Tegel. Plakate an den Stationsbrettern gaben bereits zwei Wochen vorher bekannt: "The Bronx", voraussichtlicher Veranstaltungsbeginn: 7.50 Uhr für die Teilanstalten I, III und III/E; 10.00 Uhr für die Teilanstalten II und V.

Der frühe Zeitpunkt ist makaber, aus verschiedenen Gründen, da sind sich die Gefangenen einig. Doch verwundert ist man schon lange nicht mehr - 7.50 Uhr ist nunmal die übliche Zeit für Kinoveranstaltungen. Wegen des frühen Termins hielt sich die Vorfreude in Grenzen; schließlich geht Ausschlafen nur am Wochenende. Dennoch zeigten sich viele interessiert. Aber auch viele der Interessenten sind daran gehindert worden, den Film zu sehen.

Die Gefangenen der Teilanstalt III hatten vor der Filmvorführung zwei bis fünf Minuten Zeit, die Belange des Morgens zu regeln und in Ruhe zu frühstücken ... Die Zellentüren waren gerade aufgeschlossen - manche Gefangene waren beim Zähneputzen oder Rasieren, andere beim Wasser holen oder auf dem Weg zur Dusche -, als vom Zentralbeamten schon ausgerufen wurde:

"Veranstaltung A 1". Das war um 7.32 Uhr.

Vor der Einführung der neuen Arbeits- und Verschlusszeitenregelung am 1. Februar sind die Zellen der Teilanstalt III auch am Sonnabend noch um 6.45 Uhr geöffnet worden; jetzt erfolgt der Aufschluß erst um 7.30 Uhr. Die Gefangenen sind davon ausgegangen, daß anlässlich der Filmvorführung die Zellen früher geöffnet werden und noch bis 7.50 Uhr Zeit bleibt, das Nötigste zu regeln, wenigstens einen Kaffee zu trinken. Falsch gedacht.

Aber damit nicht genug. Im Kulturssaal der Anstalt angekommen - die Gefangenen der Teilanstalt III waren die ersten -, mußte noch rund zwanzig Minuten auf das Eintreffen der Gefangenen aus den anderen Teilanstalten gewartet werden, bis der Film beginnen konnte.

Man bedenke nur, daß der Aufschluß in den anderen Teilanstalten um 6.45 Uhr erfolgt. Insgesamt ein doch etwas eigenartiger Vorgang - und bezeichnend für die Qualität der Organisation. Wer springt schon aus dem Bett, geht ungewaschen und ohne Frühstück vorher ins Kino? Die Herrschaften, die sich das ausgedacht

haben, bestimmt nicht. Aber von den Gefangenen wird so etwas erwartet.

Hier muß für die Zukunft etwas geändert werden. Das mindeste ist wohl, daß an solchen Veranstaltungstagen die alte Verschlusszeitenregelung (6.45 Uhr Aufschluß) wieder eingeführt wird. Besser wäre es aber zu überlegen, ob man solche Veranstaltungen nicht prinzipiell auf den Nachmittag verlegt. Bei Musik- und Theaterveranstaltungen geht es ja auch. Das wäre schon deshalb wünschenswert, weil nur vormittags das Sprechzentrum geöffnet ist und viele Gefangene am Wochenende Besuch bekommen. Besuch von Berufstätigen, die nur am Wochenende kommen können. Damit sind verschiedene Gefangene von den Vormittagsveranstaltungen von vornherein ausgeschlossen.

Und wenn der Sonnabendnachmittag nicht ausreicht - es gibt ja auch noch einen Sonntagnachmittag. Die Gefangenen der Teilanstalten II und III, die am Sonntagnachmittag unter Verschluss sind, würden eine solche Regelung sicherlich begrüßen. Unter den jetzigen Voraussetzungen allerdings haben solche Veranstaltungen mehr die Funktion eines Aushängeschildes, als daß sie besonders attraktiv wären für die Gefangenen. Bei einer auch zeitlich vernünftigen Organisation würde die Anzahl der Teilnehmer sehr viel höher sein. Oder will man das gerade nicht?

-awo-

Hallo, Tegeler Knackis!

Da gibt es zum Jahresanfang tatsächlich mal etwas Positives zu erwähnen. Unsere Insassenvertretung der Teilanstalt I hat etwas erreicht. Viele haben es wie ich schon erlebt. Beim Besuch den Zugautomaten zweimal für 5 DM gesehen und schon hat sich die Sache für den dritten Besuch erledigt. Kein Automatenzug steht da geschrieben. Aber 36 DM hat man uns von oben zugesagt.

Dieser Zustand soll sich laut der Aussage unseres Herrn von Seefranz jetzt ändern. Bei unserer letzten I.V.-Versammlung machte uns unser TAL klar, daß es zukünftig möglich sei, dreimal im Monat den Automaten für vollzählige 36 DM bedienen zu dürfen. Das Geld kann über drei Besuche verteilt werden. Sollte dies bei einem nicht geschehen, so hat er die Möglichkeit, dies schriftlich über Antrag beim TAL oder VDL einzureichen.

Nach Prüfung des Antrages - und dies wurde uns von Herrn von Seefranz ausdrücklich zugesichert - wird man die Möglichkeit erhalten, ein

INSASSENVERTRETUNG HAUS I INFORMIERT

drittes Mal den Automaten bedienen zu dürfen. Dieses dritte Mal wird aber einen Betrag von 18 DM auf keinen Fall übersteigen. Auch sollte man sich nach dem zweiten Sprechtermin bereits erkundigen, ob man die Möglichkeit für einen dritten Automatenzug hat. Denn sonst gäbe es die Möglichkeit, daß man durch eine "kleine" Unachtsamkeit des zuständigen Beamten um diese betrogen wird.

Ein anderes Thema: Es ging um den Einschluß der Insassen, die von ihren Betrieben wegen mangelnder Arbeit ins Haus zurückgebracht werden. Sie werden wie Nichtarbeiter und Kranke unter Verschluss genommen. Was hat unseren TAL dazu bewogen, eine solche Verfügung zu erlassen? Die Antwort war sofort parat: Der Beamtenstand ist zur Zeit durch hohe Kranken- und Pensionierungszahlen sehr niedrig. Dafür also muß die Bewegung im Haus eingeschränkt

werden, durch Verschließen der jeweiligen Hafträume. Wir könnten dann wenigstens in Ruhe relaxen und unsere Vollzugsbediensteten sind einer "Überbelastung" enthoben.

Ob dies überhaupt wegen der zu kleinen Zellen zulässig ist, konnte von der Teilanstaltsleitung zur Zeit noch nicht geklärt werden.

Der Kampf hat sich gelohnt - oder nur ein Meilenstein für einen besseren Vollzug? Auf geht's, Knackis und Insassenvertreter aller Knäste: Mehr meckern und mehr schreiben! Wozu sind denn unsere Teilanstaltsleitungen da? Und wozu haben wir denn unseren Lichtblick? Was zum Beispiel ist mit diesem Technischen Versorgungszentrum (TVZ) und den neuen Arbeitsbedingungen und Sommerfreistunden? Laßt mal von euch hören.

G. Betka
Insassenvertretung TA I

MUSTERBEGRÜNDUNGEN

für Anträge und Beschwerden

zum Thema: XIII. GELD

Die folgenden Musterbegründungen sind nicht im "Ratgeber für Gefangene mit medizinischen und juristischen Hinweisen" abgedruckt. Inhaltlich verantwortlich ist ausschließlich das Strafvollzugsarchiv der Universität Bremen (Hier insbesondere Wolfgang Lesting).

1. Arbeitsentgelt

Solange du arbeitest, hast du einen Rechtsanspruch auf Arbeitsentgelt (§ 43 StVollzG) bzw. Ausbildungshilfe (§ 44 StVollzG).

Die Mitglieder der Gefangenenmitverantwortung erhalten ein Arbeitsentgelt auch für die Zeit, in der sie - anstatt zu arbeiten - an Sitzungen mit der Anstaltsleitung teilnehmen (LG Mannheim NStZ 1985, 239; Calliess/Müller-Dietz § 43 Rz. 1).

Wenn deine Ablösung von der Arbeit nicht rechtmäßig war, ist die Vollzugsbehörde zum Ersatz des Ver-

dienstausfalls verpflichtet (LG Frankfurt InfoStVollzPR 1987, 711).

Weil das Arbeitsentgelt im Strafvollzug so gering ist, bist du für die Dauer der Straftat regelmäßig nicht unterhaltspflichtig. Wenn ein Unterhaltstitel gegen dich besteht, der dich zu Unterhaltsleistungen an Frau oder Kinder verpflichtet, kannst du auf dessen Änderung beim zuständigen Familiengericht klagen (BGH FamRZ 1982, 792).

Die geringe Höhe des Arbeitsentgelts wirkt sich auch bei der Pfändung aus. Die Pfändung deines Anspruchs auf Arbeitsentgelt richtet sich nach den für alle geltenden Vorschriften des § 850 ff. ZPO. Das bedeutet, daß hinsichtlich des Arbeitsentgelts auch die Pfändungsfreigrenzen des § 850 c ZPO zu beachten sind (OLG Celle NStZ 1981, 78; OLG Frankfurt NStZ 1985, 96; Calliess/Müller-Dietz § 43 Rz. 6; AK § 43 Rz. 17). Allerdings sollen nach Ansicht des OLGs Frankfurt (NStZ 1985, 96) bei der Festlegung des Betrages, der nicht gepfändet werden darf, deine kostenlose Unterbringung und Verpflegung als Naturalleistungen im Sinne des § 850 e Nr. 3 ZPO berücksichtigt werden.

Absolut unpfändbar ist nach § 850 a Nr. 6 ZPO die Ausbildungsbeihilfe (OLG Celle NStZ 1981, 78 f).

Greift eine Pfändung in dein pfändungsfreies Arbeitseinkommen ein, dann kannst du diese Rechtsverletzung

durch den Rechtsbehelf der Vollstreckungserinnerung (§ 766 ZPO) beim Amtsgericht (Vollstreckungsgericht) angreifen.

2. Taschengeld

Wenn du ohne dein Verschulden weder Arbeitsentgelt (§ 43 StVollzG) noch Ausbildungsbeihilfe (§ 44 StVollzG) erhältst und bedürftig bist, kannst du die Zahlung eines "angemessenen" Taschengeldes beantragen (§ 46 StVollzG). Als Gründe für fehlendes Einkommen ohne eigenes Verschulden kommen Arbeitslosigkeit infolge Auftragsmangel oder Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit, Alter oder Gebrechlichkeit in Frage. Bei einer Auseinandersetzung mit der Anstalt mußt du etwa so argumentieren:

Ich habe auch dann Anspruch auf Taschengeld, wenn mir die Anstalt keine Arbeit zuweisen kann (OLG Koblenz v. 27.7.1987 - 2 Vollz (Ws) 36/87).

Nach Absatz 3 der Verwaltungsvorschriften zu § 46 StVollzG ist ein Gefangener bedürftig, soweit ihm im laufenden Monat aus Hausgeld und Eigengeld nicht ein Betrag bis zur

Höhe des Taschengeldes zur Verfügung steht.

Nicht verbrauchtes Taschengeld darf bei der Auszahlung im nächsten Monat nicht angerechnet werden; vielmehr müssen Ansparmöglichkeiten bestehen (LG Berlin NStZ 1984, 333; Calliess/Müller-Dietz § 46 Rz. 2; vgl. auch OLG Hamm ZfStrVo 1986, 184).

3. Hausgeld

Zweidrittel des Arbeitsentgelts (§ 43 StVollzG) oder der Ausbildungsbeihilfe (§ 44 StVollzG) bilden das sog. Hausgeld (§ 47 StVollzG), das du für den Einkauf (§ 22 Abs. 1 StVollzG) oder für andere Zwecke verwenden kannst.

Das Hausgeld ist unpfändbar. Es kann also auch nicht für Unterhaltspflichten in Anspruch genommen werden (Calliess/Müller-Dietz § 47 Rz. 1; OLG Celle ZfStrVo 1980, 253; AK § 47 Rz. 4).

Von der Regel der Unpfändbarkeit des Hausgeldes gibt es im Strafvollzugsgesetz zwei Ausnahmen:

- § 93 Abs. 2 StVollzG hebt die grundsätzliche Unpfändbarkeit des Anspruchs auf das Hausgeld für Ansprüche wegen "vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Selbstverletzung oder Verletzung eines anderen Gefangenen" (§ 93 Abs. 1 Satz 1 StVollzG) wieder auf. In diesen Fällen kann grundsätzlich ein DM 30,- übersteigender Betrag des Hausgeldes gepfändet werden. Meist kannst du aber wie folgt argumentieren:

Die Durchsetzung der gegen mich geltend gemachten Forderung würde angesichts schon bestehender Schulden meine Behandlung bzw. Eingliederung behindern. Von der Vollstreckung dieser Forderung ist daher nach § 93 Abs. 4 StVollzG abzusehen.

- Nach § 121 Abs. 5 StVollzG kann für die Kosten eines Rechtsstreits nach § 109 ff. StVollzG auch ein DM 30,- übersteigender Teil des Hausgeldes in Anspruch genommen werden. Wenn dies geschieht, kannst du versuchen wie folgt zu argumentieren:

Die Durchsetzung der gegen mich geltend gemachten Verfahrenskosten würde angesichts meiner schon bestehenden Schuldenbelastung meine Eingliederung behindern. Von ihrer Vollstreckung ist daher gemäß § 3 Abs. 3 StVollzG und analog § 93 Abs. 4 StVollzG abzusehen.

4. Überbrückungsgeld

Soweit dir dein Arbeitsentgelt oder deine Ausbildungsbeihilfe nicht als Hausgeld zur Verfügung gestellt werden, bilden sie das sog. Überbrückungsgeld (§ 51 StVollzG), eine Zwangssparanlage, die den notwendigen Lebensunterhalt in den ersten vier Wochen nach deiner Entlassung sichern soll.

Dein Überbrückungsgeld darf während der Haftzeit und in den ersten vier Wochen danach außer bei bestimmten Unterhaltsansprüchen (§ 51 Abs. 5 StVollzG) nicht gepfändet werden. Es darf auch nicht auf die nach der Entlassung gezahlte Sozialhilfe angerechnet werden (Hess. VGH ZfStrVo 1987, 115).

Wenn von jemandem draußen für dich Geld zu einem bestimmten Zweck eingezahlt wird, dann darf dieses Geld nicht für das Überbrückungsgeld in Anspruch genommen werden, jedenfalls dann nicht, wenn der Zweck der Einzahlung deiner Eingliederung dient (Calliess/Müller-Dietz § 51 Rz. 3).

Wichtig bei langen Strafen: Die volle Höhe des Überbrückungsgeldes muß erst am Tage der Entlassung erreicht sein:

Das Überbrückungsgeld darf ohne vernünftigen, sachlichen Grund nicht vorzeitig angespart werden (OLG Celle ZfStrVo 1983, 383). Deshalb sind besonders bei Gefangenen, deren Bezüge infolge der Dauer der Strafe ein vorzeitiges Erreichen des Überbrückungsgeldes ermöglichen, grundsätzlich Sparraten zu bestimmen, durch die das Überbrückungsgeld bis zum voraussichtlichen Ende des Vollzuges planmäßig aufgestockt wird (OLG Celle ZfStrVo 1987, 307).

5. Eigengeld

Soweit deine Bezüge nicht als Hausgeld, Haftkostenbeitrag (nur bei Selbstbeschäftigung und freiem Beschäftigungsverhältnis nach § 39 StVollzG) oder als Überbrückungsgeld verbraucht werden, bilden sie dein Eigengeld (§ 52 StVollzG), über das du grundsätzlich frei verfügen kannst.

Gelder der Gefangenen sind zinsbringend und sparfördernd anzulegen. Daß die Gelder nach § 52 StVollzG

dem Gefangenen "zum Eigengeld gutzuschreiben" sind, schließt nicht aus, daß die Vollzugsbehörde dem Gefangenen im Interesse der Einübung des Lebens in Freiheit den Besitz von und den Umgang mit Bargeld gestattet (Calliess/Müller-Dietz § 52 Rz. 2).

Soweit dein Eigengeld aber zur Bildung von Überbrückungsgeld benötigt wird, darfst du darüber nicht verfügen; insoweit ist auch eine Pfändung des Eigengeldes unzulässig (OLG Celle ZfStrVo 1981, 317). Bei der Feststellung des Umfangs der Verfügungsbegrenzung über das Eigengeld nach § 83 Abs. 2 Satz 3 StVollzG muß auf das jeweilige Stadium des Vollzuges abgestellt werden:

Da ich beabsichtige, über mein Eigengeld zu verfügen, beantrage ich, den Teilbetrag des festgesetzten Überbrückungsgeldes zu ermitteln, der bei planmäßiger Aufstockung bis zum voraussichtlichen Vollzugsende ein Ansparen des vollen Überbrückungsgeldes gewährleistet (OLG Celle v. 24.5.1983 - 3 Ws 1 85/83 (StrVollz); OLG München ZfStrVo 1980, 122).

Eine für das Eigengeld (Konto) angeordnete Pfändung kann nicht ohne weiteres - auch nicht nach der Entlassung - auf das frühere Hausgeld (Konto) bezogen werden (OLG Zweibrücken v. 21.3.1986 - 1 Vollz (Ws) 87/85).

6. Rechtsweg

Grundsätzlich ist auch in Geldangelegenheiten gegen eine Maßnahme der Vollzugsanstalt Antrag auf gerichtliche Entscheidung bei der Strafvollstreckungskammer möglich (§ 109 StVollzG). Dies gilt auch, wenn die Zahlstelle der JVA den Gläubiger eines Gefangenen aus dem Arbeitsentgelt befriedigt, obwohl dies im Pfändungs- und Überweisungsbeschluß nicht ausdrücklich angeordnet ist. Greift der Pfändungs- und Überweisungsbeschluß selbst in das pfändungsfreie Arbeitseinkommen oder in das pfändungsfreie Eigengeld des Gefangenen ein, dann ist diese Rechtsverletzung durch den Rechtsbehelf der Vollstreckungserinnerung (§ 766 ZPO) beim Amtsgericht (Vollstreckungsgericht) zu rügen (OLG Celle ZfStrVo 1980, 253; OLG Hamm ZfStrVo 1985, 318).

Mitgeteilt von:

Prof. Dr. Johannes Feest, Strafvollzugsarchiv, Universität Bremen, FB 6, 2800 Bremen 33 (Stand: Februar 1988).

Berliner Abgeordnetenhaus

LANDESPRESSEDIENST



Antwort des Senats vom 26.1.1988 (eingegangen beim Abgeordnetenhaus 28.1.):

Zu 1.: Es wurden 81 Strafgefangene aufgrund des Weihnachtsgnadenerweises entlassen, davon acht Strafgefangene zwischen dem 2. Dezember 1987 und dem 3. Januar 1988. Die übrigen 73 Personen gelangten am 1. Dezember 1987 auf freien Fuß.

Zu 2.: In den Vorjahren wurden entlassen:

1985: 185 Strafgefangene

1985: 204 Strafgefangene

1986: 181 Strafgefangene

Zu 3.: Für die vorzeitige Entlassung war diesmal der Zeitraum vom 2. Dezember 1987 bis zum 3. Januar 1988 ausschlaggebend.

Zu 4.: Folgende Zeiträume waren in den Jahren 1984, 1985 und 1986 für die vorzeitige Entlassung ausschlaggebend:

1984: Für die Gruppe der "Langstrafer", das waren Gefangene, die sich mindestens seit dem 2. Januar 1984 in Strafhaft befunden hatten, der Zeitraum vom 29. Oktober 1984 bis zum 15. Januar 1985.

Für die Gruppe der "Kurzstrafer", das waren Gefangene, die sich am 1. November 1984 in Strafhaft befunden hatten, der Zeitraum vom 3. Dezember 1984 bis zum 15. Januar 1985.

1985: Für "Langstrafer", das waren Gefangene, die sich mindestens seit dem 2. Januar 1985 in Strafhaft befunden hatten, der Zeitraum vom 4. November 1985 bis zum 15. Januar 1986.

Für "Kurzstrafer", das waren Gefangene, die sich am 1. November 1985 in Strafhaft befunden hatten, der Zeitraum vom 2. Dezember 1985 bis zum 15. Januar 1986.

1986: Für "Langstrafer", das waren Gefangene, die sich mindestens seit dem 2. Januar 1986 in Strafhaft befunden hatten, der Zeitraum vom 3. November 1986 bis zum 15. Januar 1987.

Für "Kurzstrafer", das waren Gefangene, die sich am 1. November 1986 in Strafhaft befunden hatten, der Zeitraum vom 1. Dezember 1986 bis zum 15. Januar 1987.

Prof. Dr. Rupert Scholz
Senator für Justiz und Bundesangelegenheiten

Kleine Anfrage Nr. 4231 des Abgeordneten Ulrich F. Krüger (CDU) vom 14.1.1988 über "Weihnachtsamnestie":

1. Wie viele Strafgefangene kamen vor Weihnachten in den Genuß der sogenannten Weihnachtsamnestie?
2. Wie hoch war die Zahl in den Vorjahren 1984, 1985, 1986?
3. Welcher Zeitraum war diesmal ausschlaggebend für die vorzeitige Entlassung aus der Strafhaft?
4. Welche Zeiträume waren in den Jahren zu Weihnachten 1984, 1985 bzw. 1986 ausschlaggebend für die vorzeitige Entlassung?

Kleine Anfrage Nr. 4230 des Abgeordneten Ulrich F. Krüger (CDU) vom 14.1.1988 über "Krankenstand der Bediensteten im Justizvollzugsdienst":

1. Wie hoch war der Krankenstand bei den Bediensteten im Berliner Justizvollzug (im Jahr 1987)?
2. Gibt es signifikante Unterschiede hinsichtlich der Bediensteten z. B. im Frauenvollzug oder in der Teilanstalt Moabit?
3. Wie hoch war der Krankenstand im Bereich der Berliner Verwaltung?

Antwort des Senats vom 28.1.1988 (eingegangen beim Abgeordnetenhaus 1.2.):

Zu 1.: Der Krankenstand der Bediensteten im Justizvollzug betrug im Jahr 1987:

Stichtag	Zahl der Dienstkräfte	Zahl der Erkrankten	Krankenstand in v. H.
2.1.87	2.812	263	9,35
2.2.87	2.802	349	12,43
2.3.87	2.804	287	10,23
1.4.87	2.829	293	10,36
4.5.87	2.832	258	9,11
1.6.87	2.823	268	9,49
1.7.87	2.789	300	10,76
3.8.87	2.780	275	9,89
1.9.87	2.773	268	9,66
1.10.87	2.780	307	11,04
2.11.87	2.857	289	10,11
1.12.87	2.807	337	12,00

Zu 2.: Bezogen auf die zu 1) genannten Stichtage war der Krankenstand in der JVA für Frauen Berlin zwischen zwei Prozentpunkten am 1.7.1987 und 14 Prozentpunkten am 2.2.1987 höher als in der JVA Moabit.

Zu 3.: Der Krankenstand in der Berliner Verwaltung wird jeweils am ersten Werktag eines Monats statistisch erhoben und für jedes Quartal zusammengefaßt.

Nach den vorliegenden Angaben, die die Monate Januar bis September erfassen, stellte sich der Krankenstand im Jahre 1987 wie folgt dar:

Monat	Gesamtzahl der Beschäftigten	Zahl der Erkrankungen	v. H.
Januar	172.858	13.434	7,8
Februar	175.033	18.152	10,4
März	175.029	16.912	9,7
April	175.108	15.145	8,6
Mai	175.014	12.531	7,2
Juni	174.977	12.673	7,2
Juli	175.135	13.165	7,5
August	174.699	11.827	6,8
September	175.242	13.099	7,5
Durchschnitt der drei Quartale	174.785	14.014	8,1

Prof. Dr. Rupert Scholz
Senator für Justiz und Bundesangelegenheiten

Kleine Anfrage Nr. 4229 des Abgeordneten Ulrich F. Krüger (CDU) vom 14.1.1988 über "Überstunden im Vollzugsdienst":

1. Wie hoch sind die angefallenen Überstunden im Justizvollzugsdienst, die im Jahre 1987 zustande kamen?
2. Wie hoch ist dabei der rechnerische Mittelwert bei den Bediensteten der einzelnen Teilanstalten?
3. Welche Vorstellungen gibt es hinsichtlich des Abbaus der angefallenen Überstunden?

Antwort des Senats vom 25.1.1988 (eingegangen beim Abgeordnetenhaus 29.1.):

Zu 1.: In dem Jahr 1987 sind im Justizvollzugsdienst (allgemeiner Vollzugsdienst und Krankenpflagedienst) 27.864 Stunden an Mehrarbeit, die nicht durch Freizeitgewährung ausgeglichen wurden, entstanden. Zusammen mit den aus dem Jahr 1986 übernommenen Mehrarbeitsstunden ergab dies am 31. Dezember 1987 einen Gesamtstand von 91.441 Stunden.

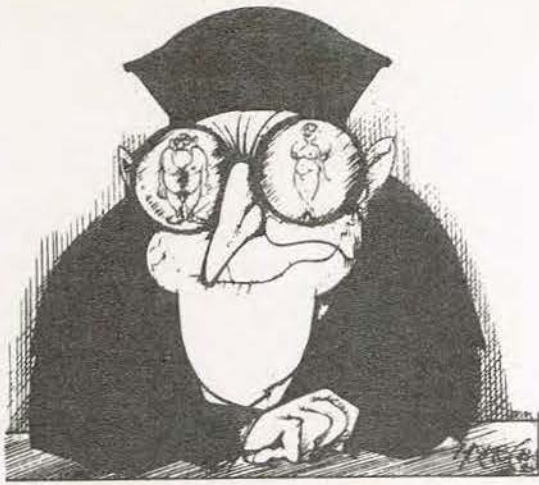
Zu 2.: Der rechnerische Mittelwert bei den Bediensteten der einzelnen Anstalten betrug bezogen auf den Stand am 31. Dezember 1987:

JVA Moabit	52,99 Std.
JVA Tegel	52,02 Std.
JVA Düppel	39,13 Std.
JVA Plötzensee	37,60 Std.
Jugendstrafanstalt Berlin	62,92 Std.
JVA für Frauen Berlin	25,58 Std.
JAA Berlin	23,88 Std.

Zu 3.: Der Senat ist bemüht, die Mehrarbeitsstunden durch einen vorübergehend reduzierten Personaleinsatz abzubauen.

Prof. Dr. Rupert Scholz
Senator für Justiz und Bundesangelegenheiten





HAFTRECHT

§§ 13 Abs. 1 Satz 1, 115 Abs. 3, 116 Abs. 1 StVollzG (Erledigung der Hauptsache, Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde, mangelnde Übereinstimmung zwischen Kalender- und Urlaubstag)

1. Die Erledigung der Hauptsache im Sinne des § 115 Abs. 3 StVollzG tritt erst dann ein, wenn die getroffene Maßnahme den Gefangenen nicht mehr beschwert.
2. Eine Beschwerde liegt auch dann vor, wenn der Gefangene zwar die Zahl der von ihm beantragten Urlaubstage bewilligt erhält, jedoch die zeitliche Verkürzung des Urlaubstages unter 24 Stunden nach seiner Ansicht rechtswidrig ist, der Bescheid also seinem Antrag gemäß noch abgeändert werden kann.
3. Der Feststellungsantrag vermag weder der Klärung abstrakter Rechtsfragen noch der Überprüfung der Rechtmäßigkeit von Ankündigungen oder Hinweisen des Anstaltsleiters zu dienen.
4. Läßt bereits die vom Gefangenen zulässig erhobene Sachrüge erkennen, daß die Rechtsbeschwerde als unzulässig zu verwerfen wäre, ist diese auch dann nicht statthaft, wenn die Feststellungen in der angefochtenen Entscheidung so unzureichend sind, daß das Rechtsbeschwerdegericht nicht überprüfen kann, ob die Voraussetzungen des § 116 Abs. 1 StVollzG vorliegen.
5. Aus § 13 Abs. 1 Satz 1 StVollzG folgt nicht, daß der Gefangene ohne Rücksicht auf vollzugsorganisatorische oder sonstige sachlich begründete besondere Umstände je Urlaubstag von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr beurlaubt werden muß. Läßt sich aus Gründen der Vollzugsorganisation, die im Hinblick auf die Sicherheit und Ordnung in der Anstalt offen zutage liegen, oder aus Gründen des Behandlungskonzepts eine zeitliche Übereinstimmung zwischen dem Beginn und dem Ende eines Kalendertages und dem Verlassen der Anstalt sowie der Rückkehr in diese nicht herstellen, hat dies der Gefangene hinzunehmen.

Beschluß des Kammergerichts vom 4. Dezember 1986 - 5 Ws 416/86 Vollz -

Gründe:

Der Gefangene verbüßt mit Unterbrechung seit 1978 Freiheitsstrafen wegen Betruges und Körperverletzung. Mit dem vorliegenden Antrag vom 1. Juli 1986 hat er beantragt, den Anstaltsleiter zu verpflichten, ihm weitere elf Tage Urlaub mit einer Dauer von 24 Stunden pro Tag zu gewähren. Hilfsweise hat er den Antrag gestellt, festzustellen, daß die von dem Anstaltsleiter vorgenommene

Berechnung eines Urlaubstages für neun Stunden Ausgang am 15. Juni 1986 sowie eines Urlaubstages für zehn Stunden Ausgang am 6. Juli 1986 rechtswidrig gewesen sei. Zur Begründung der Anträge hat er vorgetragen: Er sei zu Vollzugslockerungen zugelassen worden. Ihm sollten 14 Tage Regelurlaub gewährt werden. Nach seiner Meinung sei davon auszugehen, daß die Beurlaubungen für 6, 9 und 12 Stunden nicht jeweils als gesonderte Urlaubstage angerechnet werden dürften. Sein Feststellungsinteresse ergebe sich u. a. daraus, daß auch im weiteren Verlauf des Vollzugs bei der Gewährung von Urlaub dessen Dauer mit abnehmenden Schritten eingeschränkt werden solle. Nach der gesetzlichen Konzeption dürfe die Genehmigung eines Urlaubstages weder die einschränkende Auflage einer Begleitung enthalten, noch dürfe sie zeitlich beschränkt werden.

Mit Beschluß vom 30. September 1986 hat das Landgericht - Strafvollstreckungskammer - den Antrag des Strafgefangenen vom 7. Juli 1986 (richtig muß es heißen: 1. Juli 1986) und den Hilfsantrag vom 5. August 1986 als unzulässig verworfen. Es hat die Ansicht vertreten, daß Antrag und Hilfsantrag unzulässig seien. Die Anträge des Gefangenen liefen praktisch auf die Feststellung hinaus, daß ihm in diesem Jahr insgesamt 14 Urlaubstage zu 24 Stunden zustünden. Eine solche Feststellung sehe das Gesetz nicht vor.

Mit dieser form- und fristgerecht eingelegten Rechtsbeschwerde rügt der Gefangene die Verletzung sachlichen Rechts.

I.

Der Prozeßkostenhilfsantrag ist nach §§ 120 Abs. 2 StVollzG, 114 Satz 1 StPO zurückzuweisen, weil die Rechtsbeschwerde, wie sich aus den nachstehenden Ausführungen ergibt, keinen Erfolg hat.

II.

Die Rechtsbeschwerde ist als unzulässig zu verwerfen.

Allerdings sind die Feststellungen der angefochtenen Entscheidung so unzureichend, daß das Rechtsbeschwerdegericht nicht einmal überprüfen kann, ob die Zulässigkeitsvoraussetzung des § 109 Abs. 1 Satz 2 StVollzG gegeben sind, so daß es an sich auch an den Voraussetzungen des § 116 Abs. 1 StVollzG fehlen würde. Denn nach § 109 Abs. 1, 2 StVollzG kann gerichtliche Entscheidung nur gegen Maßnahmen zur Regelung einzelner Angelegenheiten auf den Gebiet des Strafvollzugs und lediglich dann beantragt werden, wenn der Antragsteller geltend macht, durch diese Maßnahme in seinen Rechten verletzt zu sein. Ob aber eine solche Maßnahme überhaupt, wann, durch wen, mit welchem Inhalt und in welcher Form durch den Anstaltsleiter getroffen worden ist, mit der der Antrag des Gefangenen, ihm weitere 14 Tage Urlaub zu gewähren, zurückgewiesen worden ist, so daß der Gefangene zur Anfechtung der Maßnahme mit dem Verpflichtungsantrag, dem Urlaubsgesuch stattzugeben, berechtigt gewesen wäre (vgl. OLG Frankfurt, NStZ 86, 240; ZfStrVo 85, 17; OLG Hamburg, ZfStrVo SH 1979, 99), läßt weder der durch die Strafvollstreckungskammer festgestellte Sachverhalt noch die Rechtsbeschwerde, die ohnehin auf die Sachrüge beschränkt ist, erkennen.

Demgemäß geben auch die Feststellungen keinen Aufschluß darüber, ob sich eine gegen den Gefangenen gerichtete Maßnahme des Anstaltsleiters im Sinne von § 115 Abs. 3 StVollzG erledigt hat, wodurch der Gefangene das Recht erhalten hätte, bei Vorliegen eines Rechtsschutzinteresses den Feststellungsantrag zu stellen. Allerdings könnte gegen Bescheide, in denen der Urlaub in der Weise bewilligt wird, daß Urlaubstage unterhalb einer Dauer von 24 Stunden nach Auffassung des Gefangenen ungerechtfertigt als volle Urlaubstage auf den Jahresurlaub angerechnet werden, allein der Anfechtungs- und Verpflichtungsantrag gestellt werden, um letztlich die tageszeitlichen Verkürzungen in Wegfall bringen zu lassen. Denn die Erledigung der Hauptsache tritt erst dann ein, wenn die getroffene Maßnahme den Gefangenen nicht mehr beschwert. Eine Beschwerde liegt aber auch dann vor, wenn der Gefangene zwar die Anzahl der von ihm beantragten Urlaubstage der Zahl nach erhält, jedoch die zeitliche Verkürzung des Urlaubstages unter 24 Stunden nach seiner Ansicht rechtswidrig ist, der Bescheid also gemäß seinem Antrag noch abgeändert werden kann (vgl. u. a. KG, Beschlüsse vom 10. Mai 1984 - 5 Ws 139/84 Vollz., 7. Juli 1983 - 5 Ws 101/83 Vollz., 8. März 1982 - 2 Ws 1/82 Vollz., 24. Oktober 1980 - 2 Ws 169/80 Vollz.; ZfStrVo 1985, 170; OLG Hamm, ZfStrVo 1983, 1984, 1985; Calliess/Müller-Dietz, StVollzG 4. Aufl., § 115 Rdn. 12 mit weiteren Nachweisen).

Der Klärung abstrakter Rechtsfragen vermag dagegen die Feststellungsklage ebensowenig zu dienen, wie etwa der Überprüfung der Rechtmäßigkeit von Ankündigungen oder Hinweisen des Anstaltsleiters (vgl. u. a. Beschlüsse des Senats vom 22. Mai 1986 - 5 Ws 116/86 Vollz. und 13. Dezember 1984 - 5 Ws 439/84 Vollz.), bei künftigen Urlaubsanträgen den Urlaubstag trotz zeitlicher Verkürzung als vollen Urlaubstag auf den Jahresurlaub anzurechnen.

Wenn auch nach ständiger und zutreffender Rechtsprechung die Rechtsbeschwerde dann statthaft ist, wenn, wie im vorliegenden Fall, die Feststellungen in der angefochtenen Entscheidung so unzureichend sind, daß das Rechtsbeschwerdegericht nicht überprüfen kann, ob die Voraussetzungen des § 116 Abs. 1 vorliegen und deshalb regelmäßig eine Aufhebung der angefochtenen Entscheidung geboten ist (vgl. Calliess/Müller-Dietz a. a. O., § 116 Rdn. 3 und die dort angeführte Rechtsprechung), so kommt die Aufhebung des angefochtenen Beschlusses hier dennoch nicht in Betracht. Denn ein solches Verfahren wäre prozeßökonomisch nicht zu vertreten, weil schon die von dem Gefangenen zulässig erhobene Sachrüge erkennen läßt, daß die Rechtsbeschwerde als unzulässig zu verwerfen wäre, selbst wenn die vermißten Feststellungen getroffen würden (vgl. Calliess/Müller-Dietz a. a. O., § 115 Rdn. 1). Denn in Übereinstimmung mit den Beschlüssen der Oberlandesgerichte Koblenz vom 3. Februar 1981 - 2 Vollz (Ws) 50/80 - und Celle (NStZ 1981, 276 = ZfStrVo 1979, 54, 55 - L -) sowie des Senats vom 26. August 1983 - 5 Ws 278/83 Vollz. - ist aus der gesetzlichen Regelung im § 13 Abs. 1 Satz 1 StVollzG nicht zu folgen, daß der Gefangene ohne Rücksicht auf vollzugsorganisatorische oder sonstige sachlich begründete besondere Umstände je Urlaubstag von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr beurlaubt werden muß (a. A. Calliess/Müller-Dietz a. a. O., § 13 Rdn. 18). Auszugehen davon ist, daß Urlaub aus der Straftat eine Vollzugs- und Behandlungsmaßnahme darstellt, die dazu dient, den Kontakt des Gefangenen mit der Außenwelt aufrechtzuerhalten. Mit dem Erholungsurlaub von Arbeitnehmern ist er nicht vergleichbar. Nach § 13 StVollzG besteht weder ein Rechtsanspruch auf Urlaub aus der Haft noch ein Anspruch darauf, daß die gesetzlich zulässige Höchstzahl von 21 Kalendertagen gewährt wird. Der Gefangene kann lediglich beanspruchen, daß die Entscheidung über seinen Urlaubsantrag auf fehlerfreien Ermessensgebrauch zurückgeht. Läßt sich aus im Hinblick auf die Sicherheit und Ordnung in der Anstalt

offen zutage liegenden Gründen der Vollzugsorganisation oder Gründen des Behandlungskonzepts eine zeitliche Übereinstimmung zwischen dem Beginn und dem Ende eines Kalendertages und dem Verlassen der Anstalt sowie der Rückkehr in diese nicht herstellen, so hat dies der Gefangene hinzunehmen. Denn der Anstaltsleiter hat durch eine derartige Urlaubshandhabung weder die gesetzlichen Grenzen des Ermessens nach § 13 Abs. 1 Satz 1 StVollzG überschritten noch von seinem Ermessen in einer dem Zweck der sich aus § 13 Abs. 1 StVollzG ergebenden Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht (§ 115 Abs. 5 StVollzG). Eine im Hinblick auf den Behandlungsvollzug (§§ 2, 3 StVollzG) ermessensmißbräuchliche Kürzung des Urlaubs ist darin nicht zu sehen. Angesichts der Tatsache, daß 21 Urlaubstage im Jahr die unterschreitbare Höchstgrenze des Regelurlaubs sind, sind gegen die Ermessensentscheidung des Anstaltsleiters, daß der Tag des Urlaubsantritts und -endes auch dann einen Kalendertag im Sinne des § 13 Abs. 1 StVollzG darstellt, wenn der jeweilige Urlaubstag auf neun oder zehn Stunden festgesetzt wird, rechtlich grundsätzlich keine Bedenken zu erheben.

Auch steht es im pflichtgemäßen Ermessen des Anstaltsleiters, ob er dem Gefangenen Ausgang oder Urlaub gewährt (vgl. OLG Frankfurt, ZfStrVo 1980, 55). Die Strafvollstreckungskammer ist jedenfalls nicht befugt, ihr eigenes Ermessen an die Stelle der Beurteilung des Anstaltsleiters zu setzen, so daß sie nicht darüber befinden kann, ob auch eine andere Entscheidung in Betracht gekommen oder vertretbar gewesen wäre. Nach welchen Rechtsgrundsätzen und in welchen Grenzen die Strafvollstreckungskammer berechtigt und verpflichtet ist, die Ermessensentscheidung des Anstaltsleiters zu überprüfen, ist höchst- und obergerichtlich geklärt (vgl. BGHSt 30, 320). Sollte hiergegen durch die Anordnung, selbst einen Urlaub von lediglich sechs Stunden als vollen Urlaubstag auf den Jahresurlaub anzurechnen oder die Auflage, eine Begleitperson bei Urlaubsgewährung in Anspruch zu nehmen, dadurch verstoßen worden sein, daß diese Maßnahmen ohne Rücksicht auf den Stand des Behandlungsprozesses oder der Persönlichkeitsentwicklung des Gefangenen angeordnet worden waren, oder den Zweck der Urlaubsgewährung nicht berücksichtigt haben (vgl. OLG Frankfurt, ZfStrVo 1980, 55), so wäre das ein Fehler des Einzelfalls, der die Zulassung der Rechtsbeschwerde nicht gebietet (vgl. BGHSt 24, 15, 22).

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 121 Abs. 4 StVollzG, 473 Abs. 1 StPO.

Entnommen aus Zeitschrift für Strafvollzug und Strafvollfallhilfe, 36. Jahrgang, Heft 6, Seite 374, Dezember 1987



§§ 19, 33 Abs. 1 Satz 3, 70 StVollzG (Nachträgliches Einbringen von Gegenständen)

Bringt ein Gefangener anlässlich eines Ausgangs ihm gehörende Gegenstände (hier: Bücher und Schreibmaterial) in die Vollzugsanstalt ein, dann ist dies dem Mitbringen von Gegenständen bei Strafantritt gleichzustellen. Diese Gegenstände werden während des Vollzugs der Strafe von der Anstalt für den Gefangenen aufbewahrt. Ihre Aushändigung ist nach den §§ 19 und 70 StVollzG – nicht dagegen nach § 33 Abs. 1 Satz 3 StVollzG – zu beurteilen.

Beschluß des Oberlandesgerichts Frankfurt a. M. vom 27. November 1986 – 3 Ws 337/85 (StVollz) –

Aus den Gründen:

Der Antragsteller verbüßt eine Freiheitsstrafe in der Justizvollzugsanstalt Kassel. Am 8.12.1985 beantragte er Sonderurlaub zur Vorbereitung des Freigangs. Daraufhin wurde ihm für den 27.2.1986 ein Tagesausgang in Begleitung eines Pfarrers gewährt. Anlässlich eines Gaststättenbesuches entwich er. Am 10.3.1986 wurde er bei einer Bekannten in Fulda verhaftet. Dabei nahm er eine Reisetasche mit verschiedenen Gegenständen mit, darunter Briefpapier und Bücher. Diese Gegenstände wurden zu seiner Habe genommen.

Sein Antrag auf Aushändigung der Bücher und des Briefpapiers wurde durch den Bescheid des zuständigen Vollzugsabteilungsleiters von 2.5.1986 mit der Begründung abgelehnt, die Vollzugsbehörde habe die Genehmigung zur Einbringung der besagten Gegenstände nicht erteilt.

Hiergegen richtet sich der Antrag des Strafgefangenen auf gerichtliche Entscheidung, der durch den angefochtene Bescheid als unbegründet zurückgewiesen wurde. Zur Begründung hat die Strafvollstreckungskammer ausgeführt, daß für den Antragsteller keinerlei Genehmigung zur Einbringung von Büchern oder Schreibmaterial anlässlich des Ausgangs vorgelegen habe.

Gegen die Entscheidung der Strafvollstreckungskammer richtet sich die form- und fristgerecht eingelegte und in gleicher Weise begründete Rechtsbeschwerde des Antragstellers (§ 118 StVollzG). Die Nachprüfung ist auch zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung und zur Fortbildung des Rechts geboten (§ 116 Abs. 1 StVollzG).

Die somit zulässige Rechtsbeschwerde hat auch mit der Sachrüge Erfolg.

Der angefochtene Bescheid geht zu Unrecht davon aus, daß die Ablehnung der Aushändigung von Büchern und Schreibpapier rechtsfehlerhaft erfolgt sei. Der Bescheid des Vollzugsabteilungsleiters vom 2.5.1986 ist rechtswidrig, weil die nach der Verhaftung des Antragstellers am 10.3.1986 eingebrachten Gegenstände nicht als solche angesehen werden dürfen, für deren Bezug der Antragsteller gemäß § 33 Abs. 1 Satz 3 StVollzG der Erlaubnis der Vollzugsbehörde bedurft hätte. Zwar kann sich im Einzelfall das Mitbringen von Gegenständen nach Rückkehr von einem Ausgang oder Urlaub als Umgehung der genannten Erlaubnisvorschrift darstellen. Dies gilt jedoch nicht in dem vorliegenden Fall. Vielmehr ist hier nach dem festgestellten Sachverhalt davon auszugehen, daß der Antragsteller bisher bei seiner Bekannten lagernde, ihm gehörende Gegenstände mit in die Anstalt eingebracht hat. Die Anstalt hatte offenbar auch keine Bedenken, diese Gegenstände in Ausübung ihrer Fürsorgepflicht zur Habe des Gefangenen zu nehmen. Dann ist aber hier das nachträgliche Einbringen der Gegenstände gleichzustellen dem Mitbringen von Gegenständen bei Strafantritt, die während des Vollzugs der Strafe von der Anstalt für den Gefangenen aufbewahrt werden.

Somit waren der angefochtene Bescheid mit Ausnahme der Gegenstandsfestsetzung, und wegen Spruchreife auch der Bescheid des Vollzugsabteilungsleiters vom 2.5.1986 aufzu-

heben (§ 119 Abs. 4 StVollzG). Gleichzeitig war die Vollzugsbehörde zu verpflichten, den Antragsteller unter Beachtung der Rechtsauffassung des Senats erneut zu bescheiden (§ 115 Abs. 4 Satz 2 StVollzG). Sie wird nunmehr unter Zugrundelegung der §§ 19 und 20 StVollzG zu prüfen haben, ob dem Antragsteller die begehrten Bücher und das Schreibmaterial ausgehändigt werden können ...

Entnommen aus Zeitschrift für Strafvollzug und Strafvollstreckungshilfe, 36. Jahrgang, Heft 6, Seite 376, Dezember 1987

§§ 109 Abs. 1, Abs. 3, 152 Abs. 2 StVollzG (Zeitpunkt des Vorliegens des Widerspruchsbescheides, Anfechtbarkeit der Einweisungsentscheidung)

1. Das Erfordernis des Vorschaltverfahrens ist zwar grundsätzlich erst mit Erlaß des Widerspruchsbescheides und nicht schon mit Einlegung des Widerspruchs erfüllt. Nach ständiger Rechtsprechung des Senats ist es für die Durchführung des Vorschaltverfahrens jedoch ausreichend, wenn im Zeitpunkt der Entscheidung der Strafvollstreckungskammer ein Widerspruchsbescheid vorliegt.

2. Die in der Einweisungsverfügung niedergelegten Empfehlungen der Einweisungsanstalt stellen noch keine Maßnahmen zur Regelung einer einzelnen Angelegenheit auf dem Gebiete des Strafvollzugs im Sinne der §§ 109 ff. StVollzG dar. Die Einweisungsentscheidung, durch die ein Gefangener dem offenen oder geschlossenen Vollzug in einer bestimmten Anstalt zugewiesen wird, ist jedoch eine Maßnahme zur Regelung einer einzelnen Angelegenheit.

Beschluß des Oberlandesgerichts Hamm vom 23. Oktober 1986 – 1 Vollz (Ws) 188/86 –

Anmerkung: Zu 1. ebenso Beschluß des Oberlandesgerichts Hamm vom 17. November 1986 – 1 Vollz (Ws) 265/86 –

Entnommen aus Zeitschrift für Strafvollzug und Strafvollstreckungshilfe, 36. Jahrgang, Heft 6, Seite 382, Dezember 1987

§ 69 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 StVollzG (Eigenes Fernsehgerät als Ausnahme)

1. Das Grundrecht der Informationsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 GG) wird nicht schon dann angetastet, wenn das Gemeinschaftsfernsehprogramm Wünsche und Bedürfnisse nach staatsbürgerlicher Information, Bildung und Unterhaltung nicht angemessen berücksichtigt. Ein Ausnahmefall im Sinne des § 69 Abs. 2 StVollzG ist erst dann gegeben, wenn durch die Gesamtheit der übrigen in der Anstalt vorhandenen allgemeinen Informationsquellen etwaige Lücken des gemeinschaftlichen Fernsehprogramms nicht geschlossen werden.

2. Spezifische Ausbildungs- oder Fortbildungsinteressen rechtfertigen bei einer Ausbildung, die in der Freizeit stattfindet, ein eigenes Fernsehgerät nur dann, wenn die besonderen Bildungsinhalte nicht anders vermittelt werden können.

3. Ein Gefangener kann sich nicht auf eine von § 69 Abs. 2 StVollzG nicht gedeckte Praxis in anderen Bundesländern – Zulassung eigener Fernsehgeräte unter den Hörfunkgeräte geltenden Voraussetzungen – berufen.

Beschluß des Oberlandesgerichts Nürnberg vom 17. Februar 1987 – Ws 1486/86 –

Entnommen aus Zeitschrift für Strafvollzug und Strafvollstreckungshilfe, 36. Jahrgang, Heft 6, Seite 379, Dezember 1987

§§ 118 Abs. 3, 120 Abs. 1 StVollzG (Keine Unterzeichnung der Rechtsbeschwerde durch Hochschullehrer)

Eine Rechtsbeschwerde kann nicht mittels einer von einem Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule unterzeichneten Schrift rechtswirksam eingelegt werden. Die spezielle Regelung des § 118 Abs. 3 StVollzG schließt insoweit eine entsprechende Anwendung des § 345 Abs. 2 StPO (gemäß § 120 Abs. 1 StVollzG) aus.

Beschluß des Hanseatischen Oberlandesgerichts Bremen vom 13. Mai 1987 - Ws 8/87 -

Gründe:

Der Beschwerdeführer ist Strafgefangener im Bremischen Strafvollzug und befindet sich in der Forensischen Abteilung der Psychiatrie des Zentralkrankenhauses Bremen-Ost. Er hat, vertreten durch den Hochschullehrer Prof. Dr. Feest - Fachbereich Rechtswissenschaft, Universität Bremen -, nach Ablehnung seines Antrages auf Gewährung eines erhöhten Taschengeldes entsprechend § 21 Abs. 3 BSHG durch den Senator für Rechtspflege und Strafvollzug gerichtliche Entscheidung beantragt.

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist durch Beschluß der Kleinen Strafvollstreckungskammer II des Landgerichts Bremen vom 11. Juli 1986 als unbegründet zurückgewiesen worden. Hiergegen richtet sich die am 23. September 1986 eingelegte Rechtsbeschwerde des Strafgefangenen.

Die Rechtsbeschwerde erweist sich als unzulässig.

Die Rechtsbeschwerde ist bereits deshalb unzulässig, weil sie weder mittels einer von einem Rechtsanwalt unterzeichneten Schrift noch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eingelegt worden ist und damit nicht den gesetzlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 118 Abs. 3 StVollzG entspricht.



Ein Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule kann im Sinne der Vorschrift des § 118 Abs. 3 StVollzG einem Rechtsanwalt nicht gleichgesetzt werden. Auch ist keine Auslegung des Gesetzes insoweit möglich, daß die Rechtsbeschwerde außer durch einen Rechtsanwalt durch einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule rechtswirksam eingelegt werden könnte. Ein solcher kann zwar nach § 138 Abs. 1 StPO in einem Strafverfahren zum Verteidiger gewählt werden. Er ist nur in dieser Funktion nach § 345 Abs. 2 StPO neben einem Rechtsanwalt berechtigt, eine Revisionsbegründungsschrift zu unterzeichnen. Gleiches gilt für die Rechtsbeschwerde gemäß § 79 Abs. 3 OWiG.

Diese besondere Regelung des § 345 Abs. 2 StPO ist jedoch - unbeschadet, daß im vorliegenden Fall eine vorausgegangene Verteidigertätigkeit des Prof. Dr. Feest nicht stattgefunden hat - nach § 120 Abs. 1 StVollzG auf das Rechtsbeschwerdeverfahren nicht entsprechend anwendbar, da § 118 StVollzG insoweit, wie auch in anderen Verfahrensvorschriften, eine spezielle vom Gesetzgeber getroffene Regelung enthält.

Daß bestimmte Tätigkeiten nur einem Rechtsanwalt übertragen, bzw. nur von einem solchen ausgeübt werden können, ergibt sich auch aus anderen Gesetzesbestimmungen, z. B. aus § 172 Abs. 3 S. 2 StPO, wonach der Antrag auf gerichtliche Entscheidung von einem Rechtsanwalt - nicht von einer Person, die als Verteidiger auftreten könnte - unterzeichnet sein muß (vgl. LR Rieß 24. Aufl. 1986 RN 139 zu § 172; Kleinknecht/Meyer 37. Aufl. 1985 RN 32 zu § 172 StPO). Gleichermaßen hat der Gesetzgeber, mögen sie auch durch einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule fachlich wahrgenommen werden können, bestimmte Tätigkeiten nur einem Rechtsanwalt übertragen (vgl. u. a. §§ 139, 142, 378, 387, 397, 406 f. StPO; 40 Abs. 2, 53 Abs. 2 IRG).

Die Rechtsbeschwerde wäre darüber hinaus aber auch deswegen unzulässig, weil sich die dem Strafsenat vorliegende, vom Strafgefangenen Prof. Dr. Feest erteilte schriftliche Vollmacht vom 13. Juni 1985 nur auf "außergerichtliche Verhandlungen aller Art" etc. erstreckt, nicht aber auf die Vertretung in einem gerichtlichen Verfahren.

Die Rechtsbeschwerde war danach mit der Kostenfolge aus §§ 120, 121 StVollzG i. V. m. § 473 StPO als unzulässig zu verwerfen.

Die Entscheidung über die Festsetzung des Streitwertes folgt aus § 48 a GKG i. V. m. §§ 13, 25 Abs. 1 S. 3 GKG.

Die Entscheidung entspricht der Auffassung der Generalstaatsanwaltschaft Bremen.

Entnommen aus *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe*, 36. Jahrgang, Heft 6, Seite 382, Dezember 1987

§§ 81 Abs. 2, 88 Abs. 5, 89 Abs. 2 StVollzG (Voraussetzungen besonderer Sicherungsmaßnahmen)

1. Unerläßlichkeit der Einzelhaft im Sinne des § 89 Abs. 1 StVollzG bedeutet, daß die Justizvollzugsanstalt zunächst alle sonstigen Mittel einzusetzen hat, um der unausgesetzten Absonderung vorzubeugen oder ihre Notwendigkeit zu beheben. Außerdem ist zu prüfen, ob nicht weniger einschneidende Maßnahmen ausreichen. Aus dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz folgt, daß die besondere Sicherungsmaßnahme den Gefangenen nicht mehr und nicht länger als notwendig beeinträchtigen darf.
2. Die Anordnung einer solchen Sicherungsmaßnahme bedarf ausreichender tatsächlicher Feststellungen, aus denen sich das Vorliegen der Voraussetzungen ergibt.

Beschluß des Oberlandesgerichts Frankfurt a. M. vom 30. Dezember 1986 - 3 Ws 918/86 (StVollz) -

Entnommen aus *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe*, 36. Jahrgang, Heft 6, Seite 381, Dezember 1987

§§ 11, 13 Abs. 3 StVollzG (Prognose hinsichtlich Haftdauer)

Bei der Entscheidung über Vollzugslockerungen ist die Vollzugsanstalt berechtigt und verpflichtet, eine Prognose über die voraussichtliche Dauer der Inhaftierung des Gefangenen zu treffen.

Beschluß des Oberlandesgerichts Nürnberg vom 8. Mai 1987 - Ws 1319/86 -

Entnommen aus *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe*, 36. Jahrgang, Heft 6, Seite 374, Dezember 1987

§§ 11 Abs. 2, 13 Abs. 1 Satz 2 StVollzG, VV Nr. 4 Abs. 3 zu § 13 (Urlaubseignung nach Begehung von Straftat)

1. Entsprechend BGHSt 30, 320 hat die Strafvollstreckungskammer nur zu prüfen, ob die Vollzugsbehörde bei ihrer Urlaubsentscheidung von einem zutreffend und vollständig ermittelten Sachverhalt ausgegangen ist, ob sie ihrer Entscheidung den richtigen Begriff des Versagungsgrundes zugrundegelegt und ob sie dabei die Grenzen des ihr zustehenden Beurteilungsspielraums eingehalten hat.
2. Der Zeitablauf allein wird in der Regel noch nicht als besonderer Umstand im Sinne der Nr. 4 Abs. 3 VV zu § 13 StVollzG anzusehen sein; vielmehr müssen Anhaltspunkte für eine wesentliche Wandlung des Gefangenen nach dem eindeutigen Mißbrauch des letzten Urlaubs zur Begehung von Straftaten vorliegen.

Beschluß des Oberlandesgerichts Hamm vom 2. April 1987 - 1 Vollz (Ws) 80/87 -

Gründe:

Der Betroffene verbüßt in der Justizvollzugsanstalt eine dreijährige Freiheitsstrafe; das Strafende ist auf den 3. Januar 1988 notiert. Seinen Antrag auf Bewilligung von Jahresurlaub hat der Leiter der Justizvollzugsanstalt am 24. Oktober 1986 wegen mangelnder Urlaubsgeeignetheit abgelehnt. Zur Begründung hat er angegeben, daß der Betroffene gemäß Nr. 4 Abs. 2 Ziff. der VV zu § 13 StVollzG urlaubsungeeignet sei. Danach sind Gefangene in der Regel für einen Hafturlaub ungeeignet, die während des letzten Hafturlaubs eine strafbare Handlung begangen haben. Der Betroffene hatte am 16. Juni 1985, während eines ihm gewährten Hafturlaubs, einen Diebstahl begangen. Nach Zurückweisung des dagegen eingelegten Widerspruchs hat der Betroffene Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt. Die Strafvollstreckungskammer hat auf diesen Antrag den Bescheid des Leiters der Justizvollzugsanstalt und den Widerspruchsbescheid aufgehoben und die Vollstreckungsbehörde verpflichtet, dem Betroffenen Jahresurlaub gem. § 13 StVollzG zu gewähren. Zur Begründung hat sie folgendes ausgeführt:

"Der Antrag ist gemäß § 109 Abs. 3 StVollzG i. V. m. § 1 des Vorschaltverfahrensgesetzes NW zulässig und begründet.

Als der Gefangene, der sich seit dem 03.07.1983 ununterbrochen im Vollzug befindet, am 04.10.1986 den Antrag auf Gewährung von Jahresurlaub stellte, war seit Begehung des Diebstahls am 16.06.1985 während eines Urlaubs auch schon wieder mehr als ein Jahr verstrichen. Allein dieser Zeitablauf muß als besonderer Umstand angesehen werden, der es gemäß Nr. 4 Abs. 3 VVStVollzG ausnahmsweise zuläßt, dem Gefangenen trotz Urlaubsversagens wieder Jahresurlaub zu gewähren. Dabei hat die Kammer in Betracht gezogen, daß der Gefangene in Absehung von der einjährigen Strafe, die wegen des während eines Hafturlaubs verübten Diebstahls verhängt wurde, Erstverbüßer ist, so daß nicht ausgeschlossen erscheint, daß die Vollstreckung eines Restes der Strafe, die der Gefangene gegenwärtig verbüßt, zur Bewährung ausgesetzt werden kann. Dann aber ist die Gewährung von Urlaub ein notwendiges Mittel zur Erprobung, ob demnächst tatsächlich verantwortet werden kann, zu erproben, ob der Verurteilte außerhalb des Vollzugs keine Straftaten mehr begehen wird."

Die hiergegen gerichtete form- und fristgerecht eingelegte Rechtsbeschwerde des Leiters der Justizvollzugsanstalt ist zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zulässig (§ 116 Abs. 1 StVollzG), und zwar insbesondere im Hinblick darauf, daß die Strafvollstreckungskammer ihre eigene Beurteilung zur Urlaubsgeeignetheit an die Stelle derjenigen des Leiters der Justizvollzugsanstalt gesetzt hat. Die Rechtsbeschwerde ist begrün-

det. Sie führt zur Aufhebung des angefochtenen Beschlusses und zur Zurückverweisung der Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung an die Strafvollstreckungskammer.

Nach § 13 Abs. 3 Satz 1 StVollzG steht es im pflichtgemäßen Ermessen der Vollzugsbehörde ("kann"), einem Strafgefangenen Urlaub zu gewähren, sofern nicht zu befürchten ist (§ 13 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 11 Abs. 2 StVollzG), er werde den Urlaub benutzen, sich dem Vollzug der Strafe zu entziehen (Fluchtgefahr) oder um Straftaten zu begehen (Mißbrauchsgefahr). Von dem ihr zustehenden Ermessen kann die Vollzugsbehörde daher erst Gebrauch machen, wenn sie eine Flucht- oder Mißbrauchsgefahr verneint hat.

Flucht- und Mißbrauchsgefahr sind unbestimmte Rechtsbegriffe, deren Anwendung grundsätzlich voller gerichtlicher Nachprüfbarkeit unterliegen. Da es sich insoweit jedoch um eine Prognoseentscheidung handelt, erfährt dieser Grundsatz eine Einschränkung dahin, daß die beiden Rechtsbegriffe "ermessensähnlich" zu beurteilen sind (BGH 30/320 ff.). Die Strafvollstreckungskammer hat demzufolge nur zu prüfen, ob die Vollzugsbehörde bei ihrer Entscheidung von einem zutreffend und vollständig ermittelten Sachverhalt ausgegangen ist, ob sie ihrer Entscheidung den richtigen Begriff des Versagungsgrundes zugrundegelegt und ob sie dabei die Grenzen des ihr zustehenden Beurteilungsspielraums eingehalten hat (vgl. BGH a. a. O. S. 327).

Die Strafvollstreckungskammer hat jedoch keine Überprüfung der Entscheidung des Leiters der Justizvollzugsanstalt nach diesen Kriterien vorgenommen, sondern vielmehr ihr Ermessen an die Stelle des Ermessens des Anstaltsleiters gesetzt, wobei eine Ausnahme im Sinne einer "Ermessensreduzierung auf Null" nicht ersichtlich ist. Die Strafvollstreckungskammer hat auch nicht genügend dargelegt, daß Anhaltspunkte für eine wesentliche Wandlung des Betroffenen nach dem eindeutigen Mißbrauch des letzten Urlaubs zur Begehung einer Straftat vorlägen, die der Leiter der Justizvollzugsanstalt nicht berücksichtigt hätte. Der Zeitablauf allein wird in der Regel noch nicht als ein besonderer Umstand i. S. d. Nr. 4 Abs. 3 VV zu § 13 StVollzG anzusehen sein. Für den Fall aber, daß die Strafvollstreckungskammer hiervon jedoch aus tatsächlichen Erwägungen ausgehen konnte, weil sich schon Anhaltspunkte für eine Wiedereignung ergeben hätten, hätte die Strafvollstreckungskammer allenfalls dann eine neue Entscheidung des Leiters der Justizvollzugsanstalt herbeiführen können.

Die Sache war danach unter Aufhebung des angefochtenen Beschlusses an die Strafvollstreckungskammer zurückzuverweisen.

Da danach die angefochtene Entscheidung aufgehoben worden ist, war der Antrag des Leiters der Justizvollzugsanstalt auf Außervollzugsetzung des angefochtenen Beschlusses gegenstandslos.

Entnommen aus Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, 36. Jahrgang, Heft 6, Seite 372, Dezember 1987



Das Allerletzte



Berichterstattung à la "taz"

Der "taz" vom 3.2.1988 konnten wir entnehmen, daß der Durchblick in Kürze wieder erscheinen soll. Das freut nicht nur uns, sondern sicherlich auch den Großteil der Gefangenen. Hat doch der Durchblick bisher mit seiner kritischen, manchmal sehr harten Berichterstattung den Gefangenen aus der Seele gesprochen. Das war nun der Anlaß, warum Frau Plarre von der "taz" bei uns in der Redaktion anrief und fragte, was wir zu dem Vorwurf der Anstaltskonformität sagen würden.

Ich habe ihr darauf geantwortet, daß dieser Vorwurf der Anstaltskonformität immer nur aus einer Richtung kommt. Bei dieser Richtung handelt es sich um einen lieben Mitgefangenen, der selber einmal gerne

Redakteur geworden wäre und nun mittels der "taz" gegen uns agiert.

Ich war und bin immer noch der Meinung, daß es gar nicht genug Gefangenenzeitungen geben kann. Jede Zeitung, die über den Knast informiert, macht das Gefängnis und den Gefängnisalltag durchsichtiger. Deshalb begrüßt die Lichtblick-Redaktionsgemeinschaft ausdrücklich, daß der Durchblick wieder erscheinen soll.

Man sagt ja im allgemeinen, Konkurrenz belebt das Geschäft, aber eine Gefangenenzeitung mehr in Berlin ist keine Konkurrenz, sondern die Möglichkeit, noch mehr Menschen über den Strafvollzug zu informieren. Wir fordern deshalb unsere Leser ausdrücklich auf, sich mit Beiträgen und Leserbriefen zu beteiligen. Der

Durchblick ist unter folgender Anschrift zu erreichen: Durchblick, c/o Buchladen, Gneisenaustraße 2 a, 1000 Berlin 61.

Erstaunlich ist nur, daß die Reporterin der "taz", Frau Plarre, nicht genau zuhören kann, denn bei unserem Telefonat sind solche Äußerungen - wie sie in dem untenstehenden Artikel zitiert werden - nicht gefallen. Die Lichtblick-Redaktion arbeitet mit jedem zusammen, der sich für die Belange der Gefangenen einsetzt. Gerade in einer Zeit, wo der Strafvollzug wieder verschärft werden soll, ist eine Information der Öffentlichkeit wichtig. In diesem Sinne: Herzlich willkommen, Durchblick.

-gäh-

'Durchblick' plant Comeback

*Nach einjähriger Pause soll es bald wieder zwei Knast-Zeitungen geben
Neuer 'Durchblick' wird wieder »draußen« gemacht / Konzept unklar*

Nach einem Jahr Funkstille meldet sich jetzt die »unabhängige unzensurierte« Gefangenenzeitung 'Durchblick' bei seiner Leserschaft mit einem Falblatt zurück. Der Durchblick werde in Zukunft wieder erscheinen, allerdings mit einer anderen Konzeption und in unregelmäßigen Intervallen, erklären die Macher.

Der 'Durchblick' war in den vergangenen Jahren immer dann ins Leben gerufen worden, wenn die aus der Justizkasse finanzierte Tegeler Gefangenenzeitschrift 'Lichtblick' allzu konform über den Knast berichtete. Zuletzt 1984, aus Protest gegen die Absetzung des damaligen 'Lichtblick'-Redakteurs Horst Warther und gegen die von der Haftanstalt eingesetzte neue »anstaltskonforme« Redaktionsgemeinschaft. Der 'Durchblick', der im Gegensatz zum 'Lichtblick' außerhalb des Knasts hergestellt und von seinen Machern selbst finanziert wird, gab damals an, solange erscheinen zu wollen, bis der 'Lichtblick' wieder zu einer unzensurierten Gefangenenzeitung geworden sei. Dennoch verschwand der 'Durch-

blick' im Dezember '86 plötzlich von der Bildfläche. Zuvor waren Gefangenen nahezu jede zweite Nummer unter dem Vorwand der Gefährdung von Sicherheit und Ordnung der Anstalt nicht ausgehändigt worden.

Als Grund für das einjährige Nichterscheinen des 'Durchblick' werden Schwierigkeiten wie Anhalteverfügungen und Einschüchterungsversuche von Seiten der Anstalt, interne »Intrigenfetzereien«, finanzielle Probleme aber auch ein unterschiedliches Selbstverständnis angeführt: »Unser tägliches Erleben und Auseinandersetzungen mit dem großen Knast hier draußen sind im Konzept des 'Durchblick' unter den Tisch gefallen.«

Wer die Konzeption des neuen 'Durchblick' ausgearbeitet hat, geht aus dem Falblatt nur vage hervor. An der Diskussion seien »Teile der Außenredaktion und andere Leute, die sich schon lange mit dem Thema Knast beschäftigen« beteiligt gewesen, jedoch »keine Leute von drinnen«, heißt es selbstkritisch. Der neue 'Durchblick' mit jeweils einem

Themenschwerpunkt in jeder Ausgabe soll »das bestehende Spezialistentum und die Isolation einzelner Knastgruppen aufbrechen« und eine Kontinuität in der Auseinandersetzung mit dem Knast herstellen. Die Zeitung will nach wie vor über »das Erleben der Leute drinnen« berichten. Wie dies aber gelingen soll, bleibt unklar. Denn eine »Innenredaktion« von Gefangenen - wie beim alten 'Durchblick' - wird es den Machern zufolge zunächst nicht geben. Der Grund dafür: mangelnde Kontakte zu Gefangenen, die an einer Mitarbeit interessiert seien. Trotzdem werde auf ein positives Echo von drinnen und auf eine »verstärkte Mitarbeit und Informationsfluß« zwischen 'Durchblick' und anderen Gruppen draußen gehofft.

Auf den Tegeler 'Lichtblick' gehen die zukünftigen Herausgeber des 'Durchblick' nur in einem Halbsatz ein: Seit der Absetzung der Moabiter 'Blitzlicht'-Redaktion gebe es - »abgesehen vom anstaltskonformen 'Lichtblick'« - keine Knastzeitung mehr. Einen Konflikt 'Durchblick' contra

'Lichtblick', so ein Gefangener aus Tegel, der sich der alten wie der neuen 'Durchblick'-Redaktion verbunden fühlt, sei inzwischen »überholt«. Beide Zeitungen sprächen grundverschiedene Leserkreise an, wie die Diskussion im Laufe der Jahre gezeigt habe. Während der 'Lichtblick' den Knast auf der Ebene der kleinen alltäglichen Schikanen abhandele, greife der 'Durchblick' »den Knast als Vertreter des Staates« an. Der verantwortliche Redakteur des 'Lichtblick', Gähler, glaubt hingegen, daß nur wenige Gefangene in Tegel - »aus einer bestimmten Ecke« - Bedarf am 'Durchblick' haben. Daß der Mehrheit der Gefangenen der 'Lichtblick' »genug« sei, bewiese dessen steigende Auflage.

Die 'Durchblick'-Macher verweisen im Falblatt darauf, daß die Zeitung in Zukunft nur noch an Gefangene kostenlos abgegeben wird. Das erste Schwerpunktthema soll »Die neuen Knäste« heißen. Zuschriften, Kontakt und Bestellungen über 'Durchblick', c/o Buchladen Gneisenaustraße 2a, 1-61.



Hoffmann und Campe Verlag
Harvestehuder Weg 45
2000 Hamburg 13

Stefan Aust

Mauss – Ein deutscher Agent

Seit Jahren liest man immer wieder in den Illustrierten etwas Neues über den verdeckt arbeitenden Ermittler Mauss. Zuletzt haben Spiegel und Stern ausführlich über die Praktiken des Werner Mauss berichtet. Erst vor wenigen Tagen konnte man der Presse entnehmen, daß Mauss nun doch vor dem Untersuchungsausschuß des niedersächsischen Landtages aussagen wird. Davor hatte er sich ja seit mehreren Jahren erfolgreich gedrückt. Man darf gespannt sein, was diese Befragung erbringen wird.

Das Buch über Mauss liest sich wie ein Kriminalroman. Dieser Mann kam aus kleinsten Anfängen, erreichte mit viel Schaumschlägerei, daß er zu dem führenden Agenten, bzw. Privatdetektiv der deutschen Versicherungsgesellschaften wurde. Was sich Mauss alles so erlauben konnte, ist unglaublich und zeigt eindeutig, wie weit die Moral und die Rechtsauffassung in Deutschland schon herabgesunken ist.

Ich kann jedem nur die Lektüre dieses Buches empfehlen. Hier wird einmal schonungslos aufgezeigt, wie die Praxis der Ermittlungsbehörden ist. Da wird Recht gebeugt, und es werden Lockspitzel angesetzt, die eigentlich selbst hinter Gitter sein müßten.

-gäh-

Hoffmann und Campe Verlag
Harvestehuder Weg 45
2000 Hamburg 13

Arno Surminski

Am dunklen Ende des Regenbogens

Hans Tabel ist Marathonläufer. Er wohnt in Hamburg. Während er morgens trainiert, stirbt seine Mutter.

Bei der Auflösung der Wohnung in Schleswig-Holstein findet er Briefe aus den Jahren nach dem Krieg. Damals bekam seine Mutter Care-Pakete und bedankte sich bei dem Absender dieser Pakete. Von dem Briefwechsel wußte der Sohn nichts.

Nun liest er nach dem Tod der Mutter die Briefe an diesen Mann, die von dem Lehrer im Dorf ins Englische übersetzt wurden. Wenige Tage nach der Beerdigung fliegt Tabel



nach Amerika, um für den Marathonlauf in New York im nächsten Jahr zu trainieren. In Amerika versucht er den Absender der Care-Pakete aufzutreiben. Das gelingt ihm nicht; er findet nur die ehemalige Ehefrau und den Sohn.

Der Autor beschreibt in diesem Buch die Einsamkeit des Läufers und den Kampf gegen das eigene Ich um die Erreichung des Zieles. Außerdem wird Amerika über Arizona und Nevada bis nach San Franzisko beschrieben. Die Gegensätzlichkeit des weiten Kontinents kann man sich beim Lesen dieses Buches vorstellen.

-gäh-

Scherz Verlag
Stievestraße 9
8000 München 19

Werner J. Egli

Das Land ihrer Träume

Das Buch beschreibt die Geschichte zweier Männer, die sich als Wandergehilfen auf deutschen Landstraßen getroffen haben und gemeinsam ihren Traum von Amerika verwirklichen.

Der Deutsche Heinrich Mansfeld und der Schweizer Konrad Odermatt kommen in New York an und eröffnen gemeinsam ein Geschäft. Dabei unterstützt sie der Onkel des Schweizers, der als Bankier in Amerika zu großem Wohlstand gekommen ist. Der Roman begleitet die beiden ungleichen Menschen über einen langen Zeitraum. Die beiden zerstreiten sich, und der Deutsche, der von Beruf Büchsenmacher ist, zieht weiter in die Südstaaten. Dort setzt er sich verstärkt für die Belange der versklavten Neger ein und unterstützt die Nordstaaten in ihrem Freiheitskampf.

Wirklichkeitsnah und realistisch schildert dieser Roman die Zustände in Amerika im vorigen Jahrhundert. Wer historische Ereignisse in Romanform liebt, wird von diesem Buch angetan sein.

-gäh-

Hoffmann und Campe Verlag
Harvestehuder Weg 45

2000 Hamburg 13

Judith Viorst

Mut zur Trennung

Im Untertitel heißt dieses Buch: Menschliche Verluste, die das Leben sinnvoll machen. Das versucht auch die Autorin in diesem Sachbuch zu erklären. Sie meint, daß man aus jedem menschlichen Verlust etwas Positives herausziehen kann.

Gerade für Inhaftierte gibt dieses Buch Hilfe zur Überwindung der Frustration, wenn ein Mensch sich zurückzieht.

Anhand konkreter Beispiele zeigt Judith Viorst den Lesern, wie man über die Vertreibung aus dem Paradies der Vollkommenheitsphantasien hinwegkommen kann. Das Buch ist trostreich, einfühlsam und sehr menschlich geschrieben.

-gäh-

